

Konsequenzen einer zinsbereinigten Bemessungsgrundlage für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen und das Steueraufkommen

Langversion

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Untersuchung des Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH für
DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU

Ansprechpartner

Dr. Peer-Robin Paulus
DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e.V.
Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin
E-Mail paulus@familienunternehmer.eu
Tel. 030 300 65-220 | Fax: 030 300 65-390

Projektteam

Prof. Dr. Christoph Spengel
Katharina Finke
Jost H. Heckemeyer

Prof. Dr. Christoph Spengel
Universität Mannheim | Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
Lehrstuhl für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Schloss, Ostflügel | 68131 Mannheim
Tel. 06 21 181-17 04 | Fax 06 21 181-17 06
E-Mail spengel@uni-mannheim.de
<http://spengel.bwl.uni-mannheim.de>

Unser Dank gilt Inga Bethmann und Stefanie Stohn für ihre engagierte Unterstützung bei der Literaturrecherche und der Aufbereitung des Berichts.

Mannheim, 31. März 2012

Gliederung

Inhalt

Executive Summary	6
Aufkommenswirkungen unterschiedlicher Berechnungsszenarien für Kapitalgesellschaften gemäß ZEW TaxCoMM	13
1 Motivation und Struktur der Studie	18
2 Idee der zinsbereinigten Besteuerung und Ausgestaltungsfragen	21
2.1 Entscheidungsneutralität der Besteuerung	21
2.1.1 Fehlende Finanzierungsneutralität im gegenwärtigen System	23
2.1.2 Fehlende Investitionsneutralität im gegenwärtigen Steuersystem	29
2.1.3 Entscheidungsneutrale Reformkonzepte	31
2.2 Grundkonzept der zinsbereinigten Besteuerung	34
2.3 Ausgestaltungsfragen	38
2.3.1 Besteuerung der Einkunftsarten, Integration der Besteuerungsebenen und Tarifgestaltung	40
2.3.2 Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Eigenkapitalerträge	44
2.3.3 Übergangsfragen	47
2.3.4 Zinsbereinigte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Investitionen	47
2.4 Zusammenfassende Würdigung des Konzepts	50
3 Anpassungsbedarf des gegenwärtigen Steuersystems zur Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung in Deutschland	54
3.1 Ausgangslage	54
3.2 Anpassungsbedarf	56
4 Belastungs- und Aufkommenswirkungen der Reform für Unternehmen in Deutschland	61
4.1 Überblick über die Modelle der quantitativen Steuerwirkungsanalyse	61
4.2 Idee und methodische Grundlagen des ZEW TaxCoMM	66
4.3 Quantitative Analyse einer reinen Rechtsänderung	70
4.3.1 Aufkommenseffekte und Ableitung einer aufkommensneutralen Variante	70
4.3.2 Unternehmensspezifische Belastungseffekte	72
4.3.3 Sensitivitätsanalyse	78
4.4 Quantitative Analyse unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen	82

4.4.1	Ausmaß der unternehmensspezifischen Verhaltensreaktionen	82
4.4.2	Aufkommenswirkungen	85
4.4.3	Sensitivitätsanalyse	86
4.5	Pauschale Abschätzungen für Personenunternehmen	88
5	Erfahrungen anderer Länder mit dem System der zinsbereinigten Besteuerung	91
5.1	Überblick über die Verbreitung der zinsbereinigten Besteuerung	91
5.2	Aktuelle Verbreitung ähnlicher Systeme und erste Erfahrungen	94
5.3	Ähnliche Systeme in der Vergangenheit	98
6	Fazit	100
7	Anhang A	102
7.1	Berechnungsbeispiel	102
7.2	Aufkommenswirkungen unterschiedlicher Berechnungsszenarien für Kapitalgesellschaften gemäß ZEW TaxCoMM	103
8	Anhang B	104
8.1	Mikrosimulationsmodell ZEW TaxCoMM	104
8.2	Datengrundlage	106
8.3	Modellvalidierung	109
8.4	Integration von unternehmerischen Verhaltensreaktionen	110
9	Literaturverzeichnis	113

Abbildungen

Abbildung 1:	Vereinfachte Darstellung der Kapitalkosten verschiedener Rechtsformen und Finanzierungswege	24
Abbildung 2:	Vergleich der Kapitalkosten nach Finanzierungswegen (nur Unternehmensebene; EU-27)	26
Abbildung 3:	Vergleich der Kapitalkosten nach Finanzierungswegen (unter Berücksichtigung der Anteilseignerbesteuerung; EU-27)	27
Abbildung 4:	Einbettung der Zinsbereinigung in das Steuersystem	41
Abbildung 5:	Fragestellungen der quantitativen Steuerwirkungsanalyse und Modelle zur Erfassung dieser Wirkungen	63
Abbildung 6:	Verteilung der Belastungsänderung durch die zinsbereinigte Besteuerung (a) und bei gleichzeitiger Steuersatzerhöhung (b)	74
Abbildung 7:	Belastungseffekte der Reform nach Branchen und Größenklassen	77

Tabellen

Tabelle 1: Investitionsentscheidung ohne Besteuerung	
Tabelle 2: Verzerrte Investitionsentscheidung bei herkömmlicher Besteuerung	
Tabelle 3: Investitionsneutralität der Cash-flow-Steuer	32
Tabelle 4: Investitionsneutralität bei zinsbereinigter Besteuerung	35
Tabelle 5: Irrelevanz der Gewinnermittlungsvorschriften bei zinsbereinigter Besteuerung	37
Tabelle 6: Wirkung eines verzinslichen Verlustvortrags bei zinsbereinigter Besteuerung	38
Tabelle 7: Berechnung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals	45
Tabelle 8: Struktur des hochgerechneten Samples	67
Tabelle 9: Aufkommenswirkungen eines Übergangs zur zinsberechtigten Besteuerung und aufkommensneutraler Steuersatz	71
Tabelle 10: Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit konstantem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)	72
Tabelle 11: Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit erhöhtem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)	73
Tabelle 12: Anteil der Gewinner und Verlierer einer zinsberechtigten und aufkommensneutralen zinsberechtigten Besteuerung	74
Tabelle 13: Entlastung und Unternehmenskennzahlen bei zinsberechtigter Besteuerung und konstantem Steuersatz	75
Tabelle 14: Entlastung und Unternehmenskennzahlen bei zinsberechtigter Besteuerung und erhöhtem Steuersatz	76
Tabelle 15: Variation der technischen Ausgestaltung der zinsberechtigten Besteuerung	78
Tabelle 16: Einfluss der Thesaurierungsquote bei gesamtem bzw. neuem EK als Bemessungsgrundlage der Zinsbereinigung	79
Tabelle 17: Variation der gewährten Standardverzinsung	80
Tabelle 18: Entlastungswirkungen (in Prozent) der zinsberechtigten Besteuerung im Ausgangsfall und bei erhöhtem Zinssatz für kleine Unternehmen	81
Tabelle 19: Anpassung der Eigenkapitalquote unter zinsberechtigter Besteuerung (in Prozent-Punkten, Durchschnitt über 3 Jahre)	82
Tabelle 20: Anpassung des Kapitalstocks durch die zinsbereinigte Besteuerung (in Prozent des Ausgangswerts, Durchschnitt über 3 Jahre)	84

Tabelle 21: Rückwirkung der Verhaltensreaktionen auf das Aufkommen	85
Tabelle 22: Rückwirkungen der Verhaltensänderungen auf das Aufkommen bei Erhöhung des Steuersatzes um 3,95 statt 6,37 Prozentpunkte	86
Tabelle 23: Abschätzung der Aufkommenskonsequenzen für Personenunternehmen	89
Tabelle 24: Synoptische Gegenüberstellung zinsbereinigter Besteuerungssysteme in der Praxis	92
Tabelle 25: Struktur der Datengrundlage nach Wirtschaftszweigen und Größenklassen	106
Tabelle 26: Struktur des hochgerechneten Samples	107
Tabelle 27: Unternehmensanzahl nach Branche, internationaler Verknüpfung und Forschungsintensität	108
Tabelle 28: Differenzierte Zuweisung von Verhaltensintensitäten nach Unternehmenstypen und wesentlichen steuerlich beeinflussbaren Entscheidungen	112

Executive Summary

Ausgangslage und Motivation der Studie (Kapitel 1)

Die Unternehmensbesteuerung in Deutschland ist weiterhin reformbedürftig. Im Hinblick auf die ökonomischen Wirkungen geht es um die Verbesserung der Entscheidungsneutralität der Besteuerung.

Die deutsche Unternehmensbesteuerung diskriminiert in hohem Maße die Eigenkapitalfinanzierung. Darüber hinaus werden Investitionsentscheidungen verzerrt. Die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung wirkt sich dann negativ auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen aus, wenn zur Finanzierung von Investitionen vermehrt auf Eigenkapital zurückgegriffen werden muss, weil der Zugang zu Fremdkapital versperrt ist. Darüber hinaus kann ein steuerlich getriebener überhöhter Verschuldungsgrad die Unternehmen insbesondere in Krisenzeiten zusätzlich destabilisieren.

Angesichts der negativen Auswirkung einer steuerlich getriebenen überhöhten Verschuldung in wirtschaftlichen Krisenzeiten gewinnt ein Reformkonzept wieder an Attraktivität, das insbesondere in den 1990er Jahren intensiv diskutiert wurde. Es handelt sich dabei um die zinsbereinigte Besteuerung, die eine fiktive Verzinsung des Eigenkapitals zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zulässt und insoweit Finanzierungs- und Investitionsneutralität der Besteuerung gewährleistet.

Ziel dieser Studie ist es, die ökonomischen Implikationen der Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung für Unternehmen in Deutschland zu analysieren. Eine vergleichbare Untersuchung für Deutschland liegt bislang noch nicht vor. Deshalb schließt die vorliegende Studie nicht nur eine Forschungslücke, sondern liefert darüber hinaus konkrete Hinweise für die Steuerpolitik zur Umsetzung eines solchen Reformvorhabens.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung im Hinblick auf die Verwirklichung einer entscheidungsneutralen, d. h. nicht verzerrenden, Besteuerung charakterisiert. Zudem werden die Bedingungen aufgezeigt, unter denen sich diese Eigenschaften entfalten können (Kapitel 2.1 und 2.2). Anschließend werden Umsetzungsfragen diskutiert (Kapitel 2.3) und in Bezug auf die gegenwärtige Besteuerung in Deutschland konkretisiert (Kapitel 3). Im Zentrum der empirischen Analyse steht die Quantifizierung der Reformkonsequenzen für die Steuerbelastung und das Steueraufkommen von Unternehmen in Deutschland mittels eines Mikrosimulationsansatzes (Kapitel 4). Die quantitative Analyse konzentriert sich auf Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und bezieht somit auf Unternehmensebene die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer ein. Von besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen auf das Steueraufkommen, da sie in der steuerpolitischen Diskussion über die Umsetzung von Reformen häufig eine herausragende Bedeutung haben. Eine abschließende Dokumentation der Erfahrungen anderer Länder mit einer zinsbereinigten Besteuerung rundet die Studie ab (Kapitel 5).

Die Idee der zinsbereinigten Besteuerung (Kapitel 2)

Eine zinsbereinigte Besteuerung stellt unter der Annahme eines vollständigen Kapitalmarktes, d. h. eines einheitlichen Zinssatzes, und konstanter Steuersätze eine umfassende Entscheidungsneutralität der Besteuerung her. Dies bedeutet, dass Steuern keinen Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen oder das Investitionsvolumen haben.

Eine zinsbereinigte Besteuerung kann auf Unternehmensebene verhältnismäßig einfach in das vorherrschende Steuerrecht integriert werden, da die traditionelle Gewinnermittlung beibehalten werden kann. Es muss lediglich ein Abzug in Höhe der fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals gewährt werden.

Der kalkulatorische Zinsabzug auf das unternehmerische Eigenkapital stellt Eigen- und Fremdfinanzierung gleich und beseitigt somit die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung. Bestehende Anreize für eine überhöhte Verschuldung werden folglich beseitigt.

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass die umfassenden Neutralitätseigenschaften der zinsbereinigten Besteuerung nur unter den Bedingungen eines vollkommenen Kapitalmarkts erfüllt werden. Zum anderen ist bei angestrebter Aufkommensneutralität infolge der um die fiktive Eigenkapitalverzinsung verminderten Bemessungsgrundlage eine Gegenfinanzierung notwendig. In dieser Studie erfolgte die Gegenfinanzierung über eine insoweit aufkommensneutrale Erhöhung des Gewinnsteuersatzes. Eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes schränkt die Attraktivität einer zinsbereinigten Gewinnsteuer im internationalen Steuerstandortwettbewerb ein. Ferner können Anreize zu Steuerarbitrage nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Alternativ könnte die Gegenfinanzierung über andere Steuern wie z. B. die Umsatzsteuer erfolgen, wobei die politische Durchsetzbarkeit dieser Variante ebenfalls offen ist.

Anpassungsbedarf des gegenwärtigen Steuersystems in Deutschland zur Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung (Kapitel 3)

Bei einer Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung auf Unternehmensebene in Deutschland wären am vorherrschenden Steuersystem folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Die zinsbereinigte Besteuerung ist idealerweise bilanzierenden und nicht bilanzierenden Unternehmen, Selbstständigen und Beziehern von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu gewähren.
- Bei bilanzierenden Unternehmen bildet das modifizierte Eigenkapital die Berechnungsgrundlage für den Zinsabzug. Bei nicht bilanzierenden Unternehmen sind die fortgeführten Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter bzw. Eigenkapitalkonten, falls vorhanden, heranzuziehen.
- Werden zur Bestimmung des Korrekturzinssatzes deutsche Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren herangezogen, resultiert auf Grundlage der durchschnittlichen Rendite des Jahres 2011 ein Korrekturzins von 2,65 Prozent.
- Die Untersagung des Schuldzinsenabzugs ist auf missbräuchliche Gestaltungen zu beschränken, die einem Fremdvergleich nicht standhalten.
- Auch im Verlustfall wird die Entscheidungsneutralität der Besteuerung gewahrt, wenn die Mindestbesteuerung aufgehoben und ein verzinslicher Verlustvortrag gewährt wird.

Alternativ kann auf eine Minderung der Verzinsungsbasis um steuerliche Verluste verzichtet werden.

- Die Gewerbesteuer steht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einer Entscheidungsneutralität der Besteuerung entgegen. Dies wird behoben, wenn die Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer als Zuschlag integriert würde. Andernfalls blieben Neutralitätseinbußen bestehen, die insbesondere durch die verschiedenen Modifikationen des einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Gewinns in Form von Hinzurechnungen und Kürzungen verursacht werden.
- Um den EU-vertraglichen Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit zu genügen, muss die zinsbereinigte Besteuerung sowohl unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Auslandsbeteiligungen als auch beschränkt Steuerpflichtigen mit Inlandbeteiligungen gewährt werden.

Überblick über die Modelle der quantitativen Steuerwirkungsanalyse (Kapitel 4)

Die zentrale Zielsetzung des in dieser Studie verwendeten Mikrosimulationsansatzes ist es, das Analysespektrum im Hinblick auf Aufkommens- und Verteilungswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung zu erweitern. Die Erkenntnisse über Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform spielen im steuerpolitischen Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle. Hier handelt es sich um berechnete Gesichtspunkte der Steuerpolitik in Zeiten andauernder Konsolidierungserfordernisse.

Der verwendete Mikrosimulationsansatz (Kapitel 4.2 und Anhang)

Im Wesentlichen lässt sich das in dieser Studie zur Abschätzung der Aufkommens-, Belastungs- und Verteilungswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung verwendete Modell wie folgt charakterisieren.

- Ausgangspunkt bilden Handelsbilanzdaten von rund 26.000 deutschen Kapitalgesellschaften der Jahre 2005 - 2007.
- Im Rahmen der Simulation werden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz berücksichtigt. Es können unternehmensspezifische Steuerbelastungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) für den Referenzrechtsstand (2012) und den Reformrechtsstand (zinsbereinigte Besteuerung) berechnet werden.
- Die breite Datengrundlage erlaubt einen detaillierten Einblick in die Belastungswirkungen und auch eine Verknüpfung zu wesentlichen Unternehmensmerkmalen.
- Die Hochrechnung der Daten auf die Grundgesamtheit erfolgt anhand der Körperschaftsteuerstatistik 2006. Dadurch werden strukturelle Verzerrungen der Datengrundlage (zu wenig kleine Unternehmen) ausgeglichen und Aufkommensberechnungen ermöglicht.
- Da Unternehmen auf veränderte steuerliche Rahmenbedingungen reagieren, wird die dazu bestehende empirische Evidenz genutzt, um diese Verhaltensanpassungen in das Modell zu integrieren. Die Anpassung von unternehmerischen Entscheidungen hinsichtlich Finanzierungsstruktur, Investitionsvolumen und Umfang der Gewinnverlagerung wird auf Ebene der einzelnen Unternehmen betrachtet. Zusätzlich wird auf aggregierter Ebene die Aufkommenswirkung der steuerbedingten Standortwahl erfasst. Die Konsequenzen der Verhaltensreaktionen werden getrennt von den Auswirkungen einer reinen Regelungsänderung ausgewiesen.

- Da die zinsbereinigte Besteuerung in erster Linie ein Konzept zur verbesserten Entscheidungsneutralität der Besteuerung ist und nicht primär Unternehmen steuerlich entlasten soll, wird im Rahmen der Berechnungen eine vollständige Gegenfinanzierung der Zinsbereinigung durch einen erhöhten Gewinnsteuersatz angenommen.

Quantitative Analyse einer reinen Regelungsänderung (Kapitel 4.3)

In der quantitativen Analyse wird im Basisfall ein Reformszenario betrachtet, das im Gegensatz zum Referenzrechtsstand 2012 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,65 Prozent auf den gesamten Bestand des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals gewährt. Nicht genutzte Zinsabzugsbeträge können vorgetragen werden. Darüber hinaus sind Fremdkapitalzinsen in vollem Umfang abzugsfähig und die Gewerbesteuer wird als Zuschlagssteuer vollständig in die Körperschaftsteuer integriert.

Für den Basisfall und ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen zeigt die Aufkommensanalyse folgendes Ergebnis:

- Das betrachtete Szenario einer zinsbereinigten Besteuerung bei gleichzeitiger Abschaffung bestehender Zinsabzugsbeschränkungen und einer vollständigen Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer führt in Deutschland zu Aufkommensverlusten von rund 9 Mrd. Euro bzw. 18,4 Prozent.
- Als Variante der Gegenfinanzierung einer zinsbereinigten Besteuerung wird in dieser Studie eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes untersucht. Die ermittelten Aufkommensverluste können durch eine Anhebung des Ertragsteuersatzes um 6,37 Prozentpunkte ausgeglichen werden. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent steigt somit der kombinierte Ertragsteuersatz aus Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von 29 Prozent auf rund 35 Prozent. Diese Erhöhung wird im Folgenden im Rahmen der aufkommensneutralen Variante einer zinsbereinigten Besteuerung berücksichtigt.

Aufkommenswirkungen eines Übergangs zur zinsbereinigten Besteuerung und aufkommensneutraler Steuersatz (Durchschnitt über 3 Jahre)

Steuersystem	Rechtsstand 2012	Zinsbereinigte Besteuerung
Gesamtaufkommen (Mrd. €)	49,174	40,123
Absolute Veränderung zu 2012 (Mrd. €)		-9,051
Relative Veränderung zu 2012 (Prozent)		-18,4 Prozent
Erforderliche Steuersatzerhöhung		6,37 Prozent- Punkte

Hinweis: Den Berechnungen liegen wirtschaftliche Daten der Jahre 2005-2007 zu Grunde.

Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung unternehmensspezifischer Belastungswirkungen sind:

- Die unternehmensspezifische Änderung der Steuerbelastung variiert sehr stark.
- Im Mittelwert beträgt die steuerliche Entlastung der Kapitalgesellschaften in Deutschland durch die zinsbereinigte Besteuerung 23 Prozent. Das Median-Unternehmen wird um 15 Prozent entlastet. Für die 50 Prozent der Unternehmen, die in der Mitte der Verteilung

liegen, beträgt die Entlastung zwischen 2 Prozent und 35 Prozent. Keine Entlastung erfahren Unternehmen, die sowohl unter dem Referenzrechtsstand als auch unter dem Reformrechtsstand steuerliche Verluste verzeichnen. Zu 100 Prozent wird 1 Prozent der Unternehmen entlastet, bei denen die Bemessungsgrundlage auf 0 zurückgeht.

Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit konstantem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)

Perzentile der Verteilung	1%	5%	10%	25%	50%	75%	90%	95%	99%
Belastungsänderung durch ZB	-100	-70	-62	-35	-15	-2	0	0	4

- Bei der aufkommensneutralen Variante der zinsbereinigten Besteuerung steigt die Steuerbelastung bei 34 Prozent der Unternehmen an. Das Median-Unternehmen wird nun nicht mehr entlastet. Für die 50 Prozent der Unternehmen in der Mitte der Verteilung liegt die Belastungsänderung nun zwischen -32 Prozent und +7,1 Prozent.

Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit erhöhtem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)

Perzentile der Verteilung	1%	5%	10%	25%	50%	75%	90%	95%	99%
Belastungsänderung durch neutrale ZB	-100	-67	-65	-32	0	7.1	17,5	21	25

Die Belastungswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung hängen von den unternehmensspezifischen Ausprägungen wesentlicher Unternehmenskennzahlen ab. Die Ergebnisse zeigen:

- Von der zinsbereinigten Besteuerung profitieren in erster Linie Unternehmen mit geringem Verschuldungsgrad und moderater Profitabilität.
- Die Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen der aufkommensneutralen Variante belastet rentable Unternehmen besonders stark, sodass diese eher zu den Verlierern der Reform gehören.
- Der Branchen- und Größenklassenvergleich zeigt, dass die kleinen Unternehmen über alle Branchen vergleichsweise weniger stark durch die zinsbereinigte Besteuerung entlastet werden, sodass im aufkommensneutralen Szenario die Erhöhung des Steuersatzes stärker ins Gewicht fällt.

Die Aufkommens- und Belastungswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung hängen entscheidend von dem Umfang der einzubeziehenden Eigenkapitalbestände sowie der Vortragsfähigkeit des Zinsabzugs einerseits und der Höhe der Standardverzinsung andererseits ab. Die diesbezügliche Sensitivitätsanalyse zeigt:

- Eine Beschränkung des Zinsabzugs auf das Eigenkapital, das nach Einführung der Reform neu akkumuliert wird, bewirkt einen deutlichen Rückgang der Aufkommensverluste von 18,4 Prozent auf 13 Prozent. Dieses System wird jedoch als gestaltungsanfälliger angesehen.

- Der Verzicht auf einen Vortrag nicht genutzter Zinsabzüge fällt in der Simulation kaum ins Gewicht.
- Die Aufkommenswirkungen sind bezüglich der Thesaurierungsquote relativ stabil. Allerdings gewinnt die Thesaurierungsquote an Einfluss, wenn nur nach Einführung der Reform entstandenes Eigenkapital für den Zinsabzug herangezogen wird.
- Die Aufkommenswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung hängen sehr stark von der Höhe des fixierten Zinssatzes ab. Bei einer Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt für alle Unternehmen steigen die Aufkommensverluste um 2 Prozent.
- Wird diese Erhöhung jedoch nur kleinen Unternehmen gewährt, so sind die Aufkommenswirkungen vergleichsweise gering, da diese Gruppe von Unternehmen einen geringeren Anteil am Gesamtaufkommen hat. Gleichzeitig nähert sich in diesem Szenario die durchschnittliche unternehmensspezifische Entlastung kleiner Unternehmen (25,4 Prozent gegenüber 21,4 Prozent im Ausgangsfall) der durchschnittlichen Entlastung mittlerer (27,5 Prozent) und großer Unternehmen (30,4 Prozent) an.

Quantitative Analyse der Verhaltensreaktionen auf eine zinsbereinigte Besteuerung (Kapitel 4.4)

Die Simulation von Verhaltensreaktionen auf eine zinsbereinigte Besteuerung zeigt:

- Durch die Beseitigung der Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung steigt die Eigenkapitalquote im Durchschnitt über die ersten drei Reformjahre um 1,5 Prozent an. In der langfristigen Betrachtung, in der der Anpassungsprozess der Finanzierungsstruktur abgeschlossen ist, steigt die Eigenkapitalquote um 5 Prozentpunkte.
- Der Anstieg der Eigenkapitalquote fällt bei multinationalen Unternehmen höher aus, da ihre Finanzierungsstruktur auf Grund des besseren Zugangs zu internationalen Kapitalmärkten für steuerliche Anreize sensitiver ist.

Anpassung der Eigenkapitalquote unter zinsbereinigter Besteuerung

Unternehmenstyp	Kurzfristige Anpassung (Prozent-Punkte)			Langfristige Anpassung (Prozent-Punkte)		
	Mittelwert	Min	Max	Mittelwert	Min	Max
Alle	1,5	0	5,1	5,0	0	16,5
National	1,5	0	3,1	4,9	0	9,9
Multinational	2,3	0	5,1	7,3	0	16,5

- Von der Einführung der zinsbereinigten Besteuerung gehen auch positive Investitionswirkungen aus. So steigt der Kapitalstock im Durchschnitt der ersten drei Jahre um 2,4 Prozent. Nach Abschluss des Anpassungsprozesses ist der Kapitalstock um 5,5 Prozent gegenüber einem als konstant unterstellten Ausgangsniveau erhöht.
- Dieses Ergebnis wird im Wesentlichen von großen, multinationalen Unternehmen getrieben, für die eine stärkere Reaktionsintensität empirisch belegt ist und entsprechend im Modell berücksichtigt wurde.

Anpassung des Kapitalstocks durch die zinsbereinigte Besteuerung (in Prozent des Ausgangslevels, Durchschnitt über 3 Jahre)

Unternehmenstyp	Mittelwert (kurzfristig)	Mittelwert (langfristig)
Alle	2,4 Prozent	5,5 Prozent
National	1,8 Prozent	5,2 Prozent
Multinational	13,4 Prozent	29,1 Prozent

- Sowohl die Anpassung der Eigenkapitalquote als auch des Kapitalstocks werden durch die Erhöhung des Ertragsteuersatzes im Rahmen der aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung nicht beeinflusst. Dies ist eine unmittelbare Konsequenz der Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung.
- Die Erhöhung der Eigenkapitalquote bewirkt eine Substitution von Fremdfinanzierungsaufwendungen durch Eigenkapitalzinsen, die das Aufkommen unbeeinflusst lässt. Auch die Erhöhung des Kapitalstocks generiert kein zusätzliches Ertragsteueraufkommen, da bei der zinsbereinigten Besteuerung die Grenzrendite, die diese Erhöhung erwirtschaftet, steuerfrei bleibt. Diese Effekte sind unabhängig von der Höhe des Steuersatzes.
- Demgegenüber steigt durch die notwendige Erhöhung des Steuersatzes um 6,37 Prozentpunkte zum Ausgleich der geschmäleren Bemessungsgrundlage der Anreiz für Gewinn- und Standortverlagerungen in das Ausland. Die damit verbundenen Verhaltensreaktionen stehen der endgültigen Aufkommensneutralität des Systems entgegen, da sie wiederum einen Rückgang des Aufkommens auf 95,4 Prozent (Gewinnverlagerung) bzw. 88,6 Prozent (Gewinnverlagerung und Standortwahl) des Ausgangsniveaus bewirken.

Rückwirkung der Verhaltensreaktionen auf das Aufkommen

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro)	In Prozent von Rechtsstand 2012
Nur Regel Änderung		
2012	49,174	
Zinsbereinigte Besteuerung	40,123	81,6
Zinsbereinigt + erhöhter Steuersatz	49,174	100,0
Verhaltensreaktionen(kurzfristig)		
(Finanzierungsstruktur, Investment) Gewinnverlagerung	46,901	95,4
Verhaltensreaktionen (langfristig)		
(Finanzierungsstruktur, Investment) Gewinnverlagerung, Standortwahl	43,547	88,6

- Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass die Aufkommensverluste durch Verhaltensreaktionen, und hier insbesondere durch die Standortverlagerung, deutlich geringer ausfallen, wenn der Steuersatz um lediglich 3,95 statt 6,37 Prozentpunkte erhöht wird. Dies ist der Fall, wenn nur das nach Einführung der Reform akkumulierte Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt.

Die Simulation ermittelt für diesen Fall einen verhaltensbedingten (Gewinn- und Standortverlagerung) Aufkommensrückgang auf 94,4 Prozent des Ausgangsniveaus gegenüber 88,6 Prozent im Ausgangsfall. Allerdings wird der Eigenkapitalbestand, der zum Zinsabzug berechtigt, im Zeitablauf immer weiter ansteigen, was auf Grund des dreijährigen Betrachtungszeitraums in der Studie nur eingeschränkt erfasst wird.

Zusammenfassender Überblick über die Aufkommenswirkungen verschiedener Ausgestaltungen der zinsbereinigten Besteuerung

Zusammengefasst zeigen die quantitativen Analysen mittels ZEW TaxCoMM zur Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung in Deutschland, dass dieses Reformkonzept je nach Ausgestaltung und Annahmen über das Ausschüttungsverhalten zu einer Minderung des Steueraufkommens aus Körperschaft- und Gewerbesteuer zwischen 6,022 Mrd. Euro und 10,040 Mrd. Euro führen würde. Dabei bleiben weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen, z. B. durch eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes oder der Umsatzsteuer unberücksichtigt. Würde die Gegenfinanzierung über eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes angestrebt, zeigen die Berechnungen, dass auf diese Weise keine abschließende Aufkommensneutralität erzielt werden kann, da die hervorgerufenen Ausweichhandlungen (Gewinn- und/oder Standortverlagerung) das Aufkommen erneut schmälern.

Aufkommenswirkungen unterschiedlicher Berechnungsszenarien für Kapitalgesellschaften gemäß ZEW TaxCoMM

Steuersystem	Aufkommen (Mrd. Euro, 3-jähriger Durchschnitt)	Absolute Änderung (Mrd. €)	Relative Änderung (Prozent)
2012 (Referenz)	49,174		
Szenarien der Zinsbereinigung ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen			
Volles EK (1)	40,123	-9,051	-18,4
Nur neues EK (2)	42,805	-6,369	-13,0
(1) + kein Zinsvortrag	40,378	-8,796	-17,9
(1) + Thesaurierung 50 Prozent	40,389	-8,785	-17,9
(1) + Thesaurierung 10 Prozent	40,632	-8,542	-17,4
(2) + Thesaurierung 50 Prozent	43,152	-6,022	-12,2
(1) + i = 2,15	40,660	-8,514	-17,3
(1) + i = 3,15	39,617	-9,558	-19,4
(1) + i = 3,65	39,134	-10,040	-20,4
(1) + i = 3,65 für kleine U	40,020	-9,155	-18,6
Kurzfristige Verhaltensreaktionen auf ZB + erhöhter Steuersatz ($\Delta\tau$)			
(1) + $\Delta\tau$ = 6,37 Prozent-Punkte	46,901	-2,273	-4,6

(2) + $\Delta\tau$ = 3,95 Prozent-Punkte	47,555	-1,619	-3,3
Langfristige Verhaltensreaktionen auf ZB + erhöhter Steuersatz ($\Delta\tau$)			
(1) + $\Delta\tau$ = 6,37 Prozent-Punkte	43,547	-5,627	-11,4
(2) + $\Delta\tau$ = 3,95 Prozent-Punkte	46,414	-2,760	-5,6

Erläuterung: Das Aufkommen für den Rechtsstand 2012 bildet die Referenzgröße, mit der die Ergebnisse der zinsbereinigten Besteuerung verglichen werden. Bei der zinsbereinigten Besteuerung werden zwei Szenarien unterschieden. Im Szenario (1) wird die Verzinsungsgrundlage unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitalbestandes bestimmt. Davon abweichend wird in Szenario (2) die Möglichkeit betrachtet, den Zinsabzug nur auf den Teil des Eigenkapitals anzuwenden, der nach Einführung der Reform akkumuliert wurde. Diese beiden Grundszenarien werden in der Folge weiter variiert. So bezeichnet die Variante „(1) + kein Zinsvortrag“ eine Anwendung des Zinsabzugs auf das volle Eigenkapital, wobei nicht verrechenbare Zinsabzüge nicht vorgetragen werden dürfen. Die Varianten „(1) bzw. (2) + Thesaurierung“ betrachten veränderte Annahmen über den Umfang einbehaltener Gewinne für beide Grundszenarien. Für Szenario 1 wird zusätzlich die Höhe des Zinssatzes i variiert. In einem zweiten Schritt werden die Rückwirkungen unternehmerischer Verhaltensreaktionen auf das Aufkommen betrachtet. Es wird von einer Gegenfinanzierung der ursprünglichen Aufkommensverluste durch eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes ausgegangen. Szenario (1) erfordert eine Steuersatzerhöhung ($\Delta\tau$) um 6,37 Prozentpunkte und Szenario (2) um 3,95 Prozentpunkte, da hier die Verzinsungsbasis geringer ausfällt. In die kurzfristige Betrachtung fließt insbesondere die Gewinnverlagerung ein. Die langfristige Betrachtung berücksichtigt zusätzlich die aggregierten Effekte einer veränderten Standortwahl der Unternehmen.

Pauschale Abschätzungen für Personenunternehmen (Kapitel 4.5)

Unter stark vereinfachenden Annahmen werden die folgenden Konsequenzen für Personenunternehmen geschätzt:

- Das von Personenunternehmen erhobene Gewerbesteueraufkommen geht durch die zinsbereinigte Besteuerung um 23 Prozent zurück. Dies ist ein Rückgang um 4,347 Mrd. Euro. Das Einkommensteueraufkommen sinkt um 2,8 Prozent bzw. 5,475 Mrd. Euro.
- Die geschätzten Aufkommenswirkungen fallen deutlich geringer aus, wenn anstelle des gesamten Eigenkapitalbestands lediglich das nach der Reform entstandene Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt. Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens kann in diesem Szenario auf 16 Prozent, d. h. 3,024 Mrd. Euro geschätzt werden. Der Rückgang des Einkommensteueraufkommens wird mit 1,8 Prozent bzw. 3,396 Mrd. Euro approximiert.

Pauschale Abschätzung der Aufkommenswirkungen für Personenunternehmen

	Änderung durch ZB		Änderung durch ZB nur neues EK	
	In Prozent	in Mrd. EUR	In Prozent	in Mrd. EUR
Gewerbesteueraufkommen	-23,0	-4,347	-16,0	-3,2024
Einkommensteueraufkommen	-2,8	-5,475	-1,8	-3,396

- Hinsichtlich der Einflussgrößen der Belastungswirkungen lassen sich die wesentlichen Erkenntnisse auf Personenunternehmen übertragen: Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalausstattung profitieren besonders stark von der zinsbereinigten Besteuerung. Hoch profitable Unternehmen werden insbesondere von der Gegenfinanzierung durch eine Steuersatzerhöhung stark getroffen.
- Wird angenommen, dass keine strukturellen Unterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften bestehen, ist zu erwarten, dass sich Verschuldungsgrad und Investitionsvolumen in einer ähnlichen Größenordnung wie bei Kapitalgesellschaften ändern. Dies bedeutet einen durchschnittlichen Anstieg der Eigenkapitalquote um 1,5 Prozentpunkte und des Investitionsvolumens um 2,4 Prozent.

Erfahrungen anderer Länder (Kapitel 5)

- Der internationale Vergleich zeigt, dass das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung kein rein theoretisches Konstrukt ist, sondern auch in der Besteuerungspraxis implementiert werden kann. Dies zeigen insbesondere die Beispiele Kroatiens und Belgiens, in denen sich das System sehr stark am theoretischen Leitbild orientiert. Andere Länder, wie z. B. Österreich, Italien oder Brasilien, hatten Elemente der zinsbereinigten Besteuerung in modifizierter Form in ihr Besteuerungssystem integriert. Ganz aktuell hat Italien, das bereits in der Vergangenheit phasenweise eine zinsbereinigte Besteuerung praktizierte, das System wieder eingeführt.
- Die Auswertung bestehender Studien zu den Reformkonsequenzen zeigen, dass die zinsbereinigte Besteuerung zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote geführt hat.
- Darüber hinaus gibt es Hinweise für einen Anstieg ausländischer Direktinvestitionen (in Kroatien und Belgien), der teilweise auf die zinsbereinigte Besteuerung zurückgeführt wird. In Belgien entfällt dieser Anstieg jedoch zu einem großen Teil auf Investitionen in Finanzierungsgesellschaften. Dies veranschaulicht die Bedeutung der zinsbereinigten Besteuerung für grenzüberschreitende Finanzierungsgestaltungen.
- Die zinsbereinigte Besteuerung führt bzw. führte zu deutlichen Aufkommensverlusten, die z. B. in Belgien zu einer Anpassung der ursprünglichen Regelungen führten.

Fazit

Diese Studie lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

- Das gegenwärtige Steuersystem in Deutschland ist nicht entscheidungsneutral. Es diskriminiert die Eigenkapitalfinanzierung und verzerrt Investitionsentscheidungen. Hierdurch wird insbesondere die Kapitalallokation verzerrt und der Investitionsumfang beeinträchtigt.
- Durch die Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung wird der steuerliche Anreiz zur Fremdfinanzierung beseitigt. Darüber hinaus bleibt die Grenzrendite von Investitionen steuerfrei, sodass die Kapitalallokation steuerlich nicht beeinträchtigt wird. Die zinsbereinigte Besteuerung weist somit überzeugende Neutralitätseigenschaften auf, die in der theoretischen Literatur vielfach betont werden.
- Die zinsbereinigte Besteuerung ist im Rahmen des bestehenden deutschen Steuerrechts umsetzbar. Auch Erfahrungen anderer Ländern zeigen die praktische Implementierbarkeit dieses Systems. Die zinsbereinigte Besteuerung bleibt auch weiterhin umsetzbar, wenn der Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage implementiert würde.
- Der Zinsabzug auf das Eigenkapital führt zu einer Verschmälerung der Bemessungsgrundlage und hat daher Aufkommensverluste zur Folge, deren Quantifizierung einen Schwerpunkt dieser Studie bilden. Quantifiziert werden die Konsequenzen eines Übergangs vom Rechtsstand 2012 auf eine zinsbereinigte Besteuerung bei gleichzeitiger Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer und unter Abschaffung bestehender Restriktionen hinsichtlich des Abzugs von Fremdkapitalzinsen.
- Die Höhe der Aufkommensverluste hängt entscheidend von dem Umfang der einzubeziehenden Eigenkapitalbestände sowie der Vortragsfähigkeit des Zinsabzugs einerseits und der Höhe der Standardverzinsung andererseits ab. Bei einem Zinssatz von 2,65 Prozent können die Aufkommensverluste von 18,4 Prozent (Ausgangsfall) auf 13 Prozent verringert werden, wenn die zinsbereinigte Besteuerung lediglich auf das neu akkumulierte Eigenkapital gewährt wird.
- Für die auf Grund von Konsolidierungserfordernissen notwendige Gegenfinanzierung dieser Aufkommensverluste wird in dieser Studie eine insoweit aufkommensneutrale Erhöhung des kombinierten Ertragsteuersatzes betrachtet. Andere Gegenfinanzierungsmaßnahmen, etwa über eine Erhöhung der Umsatzsteuer, sind ebenfalls denkbar. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Gewinnsteuersatz von derzeit rund 29 Prozent um 6,37 Prozentpunkte auf rund 35 Prozent erhöht werden müsste, wenn das gesamte berücksichtigungsfähige Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt. Wird der Zinsabzug lediglich auf das nach der Reform gebildete Eigenkapital gewährt, ist eine Erhöhung um 3,95 Prozentpunkte ausreichend, um die Aufkommensverluste auszugleichen.
- Die Studie zeigt unter Berücksichtigung von unternehmerischen Verhaltensreaktionen, dass es durch den Übergang vom Steuersystem 2012 zu einer zinsbereinigten Besteuerung zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote kommt. Gleichzeitig werden positive Investitionswirkungen ermittelt. Ähnliche Erkenntnisse liefern auch empirische Studien zu den Ländern, die bereits eine zinsbereinigte Besteuerung implementiert haben.
- Während die notwendige Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung keinen Einfluss auf Finanzierungsstruktur und Investitionsvolumen hat, gehen hiervon jedoch negative Signale für den internationalen Steuerwettbewerb aus. Durch die resultierenden Gewinn- und Standortverlagerungen sinkt das Steueraufkommen auf 88,6 Prozent des Ausgangsniveaus ab, wenn der Steuersatz um 6,37 Prozentpunkte erhöht wird. Eine Erhöhung um 3,95 Prozentpunkte bewirkt lediglich einen Rückgang auf 94,4 Prozent

des Ausgangsniveaus. Festzuhalten ist, dass auf Grund dieser Verhaltensreaktionen die Reform nicht abschließend aufkommensneutral sein kann.

- Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die zinsbereinigte Besteuerung ihre positiven Neutralitätseigenschaften nur unter der Bedingung des vollkommenen Kapitalmarkts, d. h. bei einem einheitlichen Zinssatz, entfalten kann. Darüber hinaus werden in der Quantifizierung dieser Studie die Reaktionen anderer Länder auf eine zinsbereinigte Besteuerung in Deutschland ebenso ausgeblendet wie die Wirkungen eines veränderten Sparverhaltens natürlicher Personen oder die Auswirkungen eines erhöhten Kapitalstocks auf den Arbeitsmarkt. Diese Zusammenhänge wurden in anderen Studien mittels allgemeiner Gleichgewichtsmodelle erfasst. Diese Studien bestimmen positive, wenn auch geringe, Wohlfahrtseffekte einer aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung, sofern die Aufkommensneutralität über eine Änderung von Transferzahlungen oder Erhöhung indirekter Steuern und nicht der Gewinnsteuern erfolgt.

1 Motivation und Struktur der Studie

In Deutschland wird, wie in den meisten Ländern, die Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung diskriminiert. Während Zinsaufwendungen in der Regel den steuerlichen Gewinn der Unternehmen mindern, ist eine Verzinsung des Eigenkapitals nicht abzugsfähig und unterliegt daher der Besteuerung. Folglich besteht für Unternehmen ein steuerlicher Anreiz, vermehrt auf die Fremdfinanzierung zurückzugreifen.¹ Dabei hatte bereits die Unternehmensteuerreform 2008 neben der Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auch eine Verbesserung der Entscheidungsneutralität zum Ziel,² die jedoch nicht systematisch umgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund gewinnt ein Reformkonzept wieder an Attraktivität, das insbesondere in den 1990er Jahren wissenschaftlich intensiv diskutiert wurde:³ Die zinsbereinigte Besteuerung gewährt einen „fiktiven“ Zinsabzug auf das Eigenkapital und stellt somit die Grenzrendite von der Besteuerung frei.

Während ursprünglich zumindest im deutschsprachigen Raum die Beseitigung der inflationsbedingten „Scheingewinnbesteuerung“ als wesentliches Merkmal der zinsbereinigten Besteuerung im Vordergrund stand,⁴ erlangte es später insbesondere als praktikables Konzept einer „Konsumorientierten Neuordnung des Steuersystems“⁵ an Bedeutung. Die Capital Taxes Group des Londoner Institute for Fiscal Studies (IFS) stellte 1991 die zinsbereinigte Besteuerung als ein Konzept zur Steuerharmonisierung in der EU vor⁶ und auch als „Einfachsteuer“ wurde das Konzept bereits propagiert⁷. Diese unterschiedlichen Beweggründe für eine zinsbereinigte Besteuerung deuten die vielfältigen positiven Eigenschaften an, die diesem Reformkonzept zugeschrieben werden. Aktuell könnte angesichts des besonderen Augenmerks, das durch die Erfahrungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf der Eigenkapitalausstattung von Banken aber auch Unternehmen liegt, der zinsbereinigten Besteuerung als finanzierungsneutrales Steuersystem wieder verstärktes Interesse zukommen.⁸ Denn durch die Abzugsfähigkeit einer fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals wird eine Angleichung der Besteuerung mit Eigenkapitalfinanzierter Investitionen an die steuerliche Behandlung der Fremdfinanzierung erreicht.

¹ Der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Kapitalstrukturen wurde in zahlreichen Studien empirisch belegt. Einen umfassenden Überblick liefert die Metaanalyse von Feld, Heckemeyer und Overesch (2011).

² Vgl. Bundestag (2007).

³ Vgl. für einen ausführlichen Literaturüberblick Kiesewetter (1999), Schmidt (1998), Lammersen (1999), Jacobs et al. (1999), S. 255 ff.

⁴ Vgl. Wenger (1983).

⁵ Vgl. Rose (1991).

⁶ Vgl. Institute For Fiscal Studies (1991).

⁷ Vgl. Rose (2002).

⁸ Auf die Notwendigkeit, die steuerliche Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung zu beseitigen, weisen Wissenschaftler seit vielen Jahren hin. Auch im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 wurde dies durch eine gemeinsame Expertise von Sachverständigenrat, Max-Planck-Institut und ZEW durch einen eigenständigen Reformvorschlag einer Dualen Einkommensteuer bekräftigt. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006).

Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung ließe sich auch durch das Gegenkonzept herstellen, indem gemäß einer „Comprehensive Business Income Tax“ (CBIT) der Abzug von Finanzierungsentgelten vollständig untersagt wird. Investitionsneutralität wird durch dieses Konzept jedoch nicht erreicht.⁹ Außerdem wird die mit diesem System verbundene indirekte Substanzbesteuerung kritisch gesehen.¹⁰ Daher steht in dieser Untersuchung die zinsbereinigte Besteuerung im Vordergrund.

Einige Länder sammelten bereits praktische Erfahrungen mit der zinsbereinigten Besteuerung bzw. Elementen einer zinsbereinigten Besteuerung. Die zinsbereinigte Besteuerung in Kroatien (1994 - 2000) war dem theoretischen Konzept besonders nahe.¹¹ Nachdem einige Länder, u. a. Italien und Österreich, vorübergehend Elemente der zinsbereinigten Besteuerung in ihr Steuersystem aufnahmen, diese jedoch schnell wieder abschafften, führte Belgien 2006 eine zinsbereinigte Besteuerung¹² auf Unternehmensebene ein, die bis heute Bestand hat. Auch Italien führte kürzlich die zinsbereinigte Besteuerung wieder ein. Diese Reformen erfolgten entgegen dem allgemein beobachtbaren Trend vieler Länder, angesichts des intensiven Steuerwettbewerbs die Bemessungsgrundlage zu verbreitern, um auf diese Weise Steuersatzsenkungspotential zu erlangen. Tatsächlich wird die praktische Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung durch Aufkommensrestriktionen erschwert, da die Gewährung des fiktiven Zinsabzugs in einer Verschmälerung der steuerlichen Bemessungsgrundlage resultiert. Die entstehenden Aufkommensverluste müssen ggf. durch eine Erhöhung des Steuersatzes finanziert werden. Von einer Steuersatzerhöhung werden jedoch negative Rückwirkungen auf die internationale Standortattraktivität befürchtet.¹³ Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Untersuchung, die ökonomischen Implikationen der Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung für Unternehmen in Deutschland zu analysieren. Eine vergleichbare umfassende Untersuchung für Deutschland liegt nicht vor. Deshalb schließt die vorliegende Studie nicht nur eine Forschungslücke, sondern liefert darüber hinausgehende Hinweise für die Steuerpolitik zur Umsetzung eines solchen Reformvorhabens.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut. Zunächst wird das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung im Hinblick auf die Verwirklichung einer entscheidungsneutralen, d. h. nicht verzerrenden, Besteuerung charakterisiert, und es werden die Bedingungen aufgezeigt, unter denen sich diese Eigenschaften entfalten können (Kapitel 2.1 und 2.2). Anschließend werden Umsetzungsfragen diskutiert (Kapitel 2.3) und in Bezug auf die gegenwärtige Besteuerung in Deutschland konkretisiert (Kapitel 3). Im Vordergrund der Studie steht die Quantifizierung der Reformkonsequenzen für die Steuerbelastung und das Steueraufkommen von Unternehmen in Deutschland mittels eines Mikrosimulationsansatzes (Kapitel 4). Die quantitative Analyse ist auf Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft beschränkt und bezieht somit auf Unternehmensebene die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer ein. Von besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen auf das Steueraufkommen, da sie in der steuerpolitischen Diskussion über die Umsetzung von Reformen häufig eine herausragende Bedeutung haben. In einem weiteren Schritt wird der Tatsache

⁹ Vgl. Bond (2000), Devereux und de Mooij (2009).

¹⁰ Vgl. Spengel, Finke und Zinn (2010).

¹¹ Vgl. Wagner und Wenger (1996).

¹² In Belgien wird das Konzept als notional interest deduction (NID), im angelsächsischen Raum eher als „Allowance for corporate Equity“ (ACE) bezeichnet. Im Folgenden wird, dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend, von zinsbereinigter Besteuerung gesprochen.

¹³ Vgl. Isaac (1997).

Rechnung getragen, dass Unternehmen ihre Entscheidungen an veränderte steuerliche Rahmenbedingungen anpassen. Daher sollen mögliche steuerliche Verhaltensreaktionen der Unternehmen bzgl. Finanzierungsstruktur, Investitionstätigkeit und Gewinnverlagerung erfasst und ihre Rückwirkungen auf das Steueraufkommen abgeleitet werden. Neben den absoluten Aufkommenswirkungen bildet die Untersuchung relativer Belastungsänderungen auf Unternehmensebene einen weiteren Schwerpunkt der quantitativen Analyse.

Eine abschließende Dokumentation der Erfahrungen anderer Länder, insbesondere Belgiens, soll die Analyse abrunden (Kapitel 5). Schließlich werden die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung zusammengefasst (Kapitel 6).

2 Idee der zinsbereinigten Besteuerung und Ausgestaltungsfragen

2.1 Entscheidungsneutralität der Besteuerung

Die Meriten einer entscheidungsneutralen Besteuerung wurden in der Literatur vielfach herausgearbeitet¹⁴ und auch in steuerpolitische Diskussionen hat das Leitbild der Entscheidungsneutralität Eingang gefunden.¹⁵ Wesentliches Merkmal einer entscheidungsneutralen Besteuerung ist, dass die erhobene Steuer auf die Wahl zwischen mehreren Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformalternativen, das Arbeitsangebot oder auf die Abwägung zwischen Konsum und Sparen keinen Einfluss nimmt.¹⁶ Werden einzelne Handlungsalternativen dagegen stärker belastet als andere, beziehen die Individuen diesen steuerlichen Nachteil in ihre Entscheidung ein, sodass eine verzerrte Ressourcenallokation die Folge sein kann.¹⁷ Ist diese Verzerrung ungewollt, d. h. nicht auf eine bestimmte Lenkungsabsicht durch den Fiskus zurückzuführen, resultieren Zusatzkosten und gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsverluste.¹⁸ Dies ist denkbar, wenn durch die Besteuerung weniger investiert wird, oder in weniger produktive Investitionsgüter investiert wird.¹⁹ Durch eine Verzerrung von Konsum-Spar-Entscheidungen wird zudem die Kapitalbildung einer Volkswirtschaft beeinflusst.²⁰

Auch die diskriminierende Besteuerung einzelner Finanzierungswege kann negative gesamtwirtschaftliche Konsequenzen haben. Zwar kann unter den Bedingungen eines vollkommenen Kapitalmarktes gezeigt werden, dass der Unternehmenswert nicht von der Finanzierungsstruktur abhängt²¹ und somit kein optimaler Verschuldungsgrad besteht, dessen steuerliche Verzerrung Wohlfahrtseinbußen hätte. Bestehende Unvollkommenheiten des Kapitalmarkts bewirken jedoch Informationsasymmetrien sowie Transaktions- und Kontrollkosten, sodass die Finanzierungsstruktur nicht irrelevant ist.²² Verzerrt die Besteuerung die Vorteilhaftigkeit einzelner Finanzierungswege, werden ineffizient hohe Zusatzkosten (z. B. in

¹⁴ Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht steht dabei im Vordergrund, dass ein entscheidungsneutrales Steuersystem die optimale Ressourcenallokation nicht beeinträchtigt und somit effizient ist (Vgl. Elschen (1991), S. 101). Demgegenüber führt eine verzerrte Besteuerung durch die hervorgerufenen „Zusatzkosten“ bzw. „excess burden“ zu Wohlfahrtsverlusten. (Vgl. Musgrave (1959), S. 40ff.) Aus einzelwirtschaftlicher Sicht vermeidet ein entscheidungsneutrales Steuersystem kostspielige Steuerplanungsaktivitäten. (Vgl. Wagner (1992), S. 4.)

¹⁵ Vgl. u.a die Begründung zum Gesetzentwurf der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 in Bundestag (2007) S. 31, Mirrlees et al. (2011) S. 406ff., Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006).

¹⁶ Vgl. Wagner und Dirrigl (1980), S. 10., Atkinson und Sandmo (1980).

¹⁷ Zahlreiche empirische Befunde belegen die Entscheidungswirkung der Besteuerung. Für den Einfluss der Besteuerung auf Investitionsentscheidungen vgl. Feld und Heckemeyer (2011) bzw. Feld, Heckemeyer und Overesch (2011) für den Einfluss der Besteuerung auf die Kapitalstruktur.

¹⁸ Vgl. für viele Musgrave (1959), S. 140ff.

¹⁹ Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 2.

²⁰ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 13.

²¹ Vgl. Modigliani und Miller (1958).

²² Die bestehenden Verzerrungen rechtfertigen jedoch keine grundsätzliche Begünstigung der Fremdfinanzierung. Vgl. De Mooij (2011), S. 12.

Form von Gutachterkosten) in Kauf genommen, die zu Wohlfahrtsverlusten führen.²³ Darüber hinaus ist die Kapitalallokation beeinträchtigt, wenn beispielsweise junge Unternehmen von steuerlich hoch belasteten Finanzierungswegen abhängen und daher in ihrer Innovations- und Investitionstätigkeit eingeschränkt werden.²⁴ Schließlich können steuerliche Anreize zu vermehrter Fremdfinanzierung das Insolvenzrisiko der Unternehmen erhöhen und die Folgen von Konjunktur- und Finanzmarktkrisen verschärfen.²⁵

Das gegenwärtige Steuersystem in Deutschland und anderen Ländern beeinträchtigt unternehmerische und private Entscheidungen, indem einzelne Handlungsalternativen unterschiedliche Steuerfolgen hervorrufen. Dies soll im Folgenden für Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen illustriert werden.

²³ Vgl. De Mooij (2011), S. 13, Kiesewetter und Rumpf (2009), S. E4.

²⁴ Vgl. Franke und Hax (2009), S. 511-513.

²⁵ Vgl. Bianchi (2012), S. 20.

2.1.1 Fehlende Finanzierungsneutralität im gegenwärtigen System

Die Besteuerung verschiedener Finanzierungswege lässt sich besonders gut anhand der Kapitalkosten vergleichen. Als Kapitalkosten wird die Rendite bezeichnet, die eine Investition vor Steuern mindestens erzielen muss, damit sie unter Berücksichtigung der Besteuerung mindestens die Rendite der alternativen Mittelverwendung erbringt (Mindestrenditeanforderung).²⁶ Sofern die Mindestrenditeanforderungen nicht erfüllt werden, unterbleibt folglich die Investition und das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen sinkt. Als alternative Mittelverwendung wird üblicherweise eine sichere Anlage am Kapitalmarkt unterstellt, deren Rückflüsse in Form von Zinsen der persönlichen Einkommensteuer unterliegen. Entsprechend kann für verschiedene Finanzierungsalternativen und Rechtsformen die relevante Indifferenzbedingung zwischen den Rückflüssen aus der Investition und der privaten Anlage der Mittel aufgestellt werden. Ein Auflösen dieser Indifferenzbedingungen nach der Vorsteuerrendite der Investition liefert die Kapitalkosten.²⁷

$$\tilde{p} = \frac{(1-A) \cdot (KZF^{Fin} + \delta)}{1 - \tau_{Gewinn}} - \delta \quad (1)$$

Mit dem Finanzierungsweg abhängige Kalkulationszinsfüße (KZF^{Fin}):

$$\begin{aligned} KZF^{SF} &= \frac{(1 - \tau_{Zins}) \cdot i}{(1 - z)} \\ KZF^{BF} &= \frac{(1 - \tau_{Zins}) \cdot i}{(1 - \tau_{Div})} \\ KZF^{FF} &= (1 - \beta \cdot \tau_{Gewinn}) \cdot i \end{aligned} \quad (2)$$

Dabei stellt A den Barwert der Abschreibungen dar, in deren Berechnung der Kalkulationszinsfuß KZF, der je nach Finanzierungsart²⁸ differiert, einfließt. δ ist die Rate der ökonomischen Abnutzung, z die Besteuerung von Wertsteigerungen und β ein Korrekturfaktor, der eine ggf. eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen abbildet.²⁹ Der Gewinnsteuersatz τ_{Gewinn} kann nach Rechtsformen differieren. In Abbildung 1 wird die Abhängigkeit der Kapitalkosten von Finanzierungswegen und Rechtsformwahl vereinfacht dargestellt.³⁰

²⁶ Vgl. Modigliani und Miller (1958), S. 263.

²⁷ Vgl. King und Fullerton (1984), S. 18-19. Für eine ausführliche Herleitung und Diskussion des Ansatzes von King/Fullerton vgl. Lammersen (2005), S. 83 ff. und S. 103 ff.

²⁸ Es gelten folgende Abkürzungen: SF=Selbstfinanzierung, BF=Beteiligungsfinanzierung, FF=Fremdfinanzierung. Für eine Diskussion der Kapitalkosten verschiedener Finanzierungswege vgl. auch De Mooij (2011), S. 6, Lammersen (2005) S. 103 ff. und Wiegard und Rumpf (2010), S. 4.

²⁹ $\beta = \frac{\tau_{Zinsabzug}}{\tau_{Gewinn}}$; wobei $\tau_{Zinsabzug}$ erfasst, zu welchem Steuersatz der Zinsabzug geltend gemacht werden kann.

³⁰ Zur Vereinfachung der Darstellung wird auf die Berücksichtigung von Abschreibungen verzichtet. Außerdem wird eine mögliche Besteuerung der Wertsteigerung ausgeblendet.

Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Kapitalkosten verschiedener Rechtsformen und Finanzierungswege

Finanzierungs- weg	Kapitalkosten	Berechnungsbeispiel ¹
Fremdfinanzie- rung	$\tilde{p}_{KapG}^{FF} = \frac{1 - \beta \tau_{KapG}}{1 - \tau_{KapG}} \cdot i$ $\tilde{p}_{PersG}^{FF} = \frac{1 - \beta \tau_{PersG}}{1 - \tau_{PersG}} \cdot i$	$\tilde{p}_{KapG}^{FF} = 5,00$; für $\beta = 1$ $\tilde{p}_{KapG}^{FF} = 7,13$; für $\beta = 0$ $\tilde{p}_{KapG}^{FF} = 5,26$; für $\beta = 0,88$ $\tilde{p}_{PersG}^{FF} = 5,00$; für $\beta = 1$ $\tilde{p}_{PersG}^{FF} = 9,51$; für $\beta = 0$ $\tilde{p}_{PersG}^{FF} = 5,10$, für $\beta = 0,98$
Selbstfinanzie- rung	$\tilde{p}_{KapG}^{SF} = \frac{1 - \tau_{Zins}}{1 - \tau_{KapG}} \cdot i$ $\tilde{p}_{PersG}^{SF} = \frac{1 - \tau_{Zins}}{1 - \tau_{PersG}} \cdot i$	$\tilde{p}_{KapG}^{SF} = 5,25$ $\tilde{p}_{PersG}^{SF} = 7,0$
Beteiligungs- finanzierung	$\tilde{p}_{KapG}^{BF} = \frac{1 - \tau_{Zins}}{(1 - \tau_{Div}) \cdot (1 - \tau_{KapG})} \cdot i$ $\tilde{p}_{PersG}^{BF} = \frac{1 - \tau_{Zins}}{1 - \tau_{PersG}} \cdot i$	$\tilde{p}_{KapG}^{BF} = 7,13$ $\tilde{p}_{PersG}^{BF} = 7,0$

¹Annahmen und Parameter des Berechnungsbeispiels:

Der Zinssatz i der Alternativanlage beträgt 5 Prozent vor Steuern. Zinsen und Dividenden

unterliegen der Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag $\tau_{Zins} = \tau_{Div} = 25 \cdot 1,055 = 26,38\%$. Die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften beträgt bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400

Prozent $\tau_{KapG} = 15 \cdot 1,055 + 14 = 29,83\%$. Die Belastung auf Ebene des Gesellschafters einer

Personengesellschaft beträgt unter der Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung und

mit einem Einkommensteuersatz von 45 Prozent $\tau_{PersG} = 45 \cdot 1,055 + 14 - 13,3 \cdot 1,055 = 47,44\%$. Die

Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen wird durch den Faktor β erfasst. Bei vollständiger Abzugsfähigkeit ist $\beta = 1$. Ist ein Unternehmen von der Zinsschranke betroffen, beträgt $\beta = 0$.

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Fremdkapitalzinsen führt zu $\beta < 1$. Abschreibungen, eine Veräußerungsgewinnbesteuerung und die Thesaurierungsbegünstigung bei Personengesellschaften werden nicht betrachtet.

Die Beispielrechnungen illustrieren, dass die Kapitalkosten je nach Rechtsform und Finanzierungswege schwanken. Die geringsten Kapitalkosten entstehen bei einer fremdfinanzierten Investition, sofern die Fremdkapitalzinsen voll abzugsfähig sind, d. h. nicht den

gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften oder der Zinsschranke unterliegen.³¹ Insbesondere durch Berücksichtigung der Zinsschranke kommt es zwar zu einem deutlichen Anstieg der Kapitalkosten, jedoch trifft dies nur einen kleinen Teil der Unternehmen,³² sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich dadurch generell der Anreiz zur Fremdfinanzierung verringert.

Die Kapitalkosten der Beteiligungsfinanzierung, d. h. durch Ausgabe neuer Aktien, liegen deutlich über den Kapitalkosten der Fremdfinanzierung (wenn voller Schuldzinsabzug gewährleistet ist). Die Kapitalkosten müssen hier die Steuerbelastung der Rendite auf Unternehmensebene und zusätzlich die Belastung der Dividenden bzw. im Fall der Personengesellschaft die Einkommensteuer des Gesellschafters erwirtschaften, damit der Investor nach Steuern indifferent ist zur Alternativanlage, die lediglich der Abgeltungsteuer unterliegt.

Die Kapitalkosten im Falle der Selbstfinanzierung einer Kapitalgesellschaft liegen für den angenommenen Hebesatz von 400 Prozent im Bereich der Fremdfinanzierung mit gewerbsteuerlicher Hinzurechnung der Zinsen. Für höhere Hebesätze ist die Selbstfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung nachteilig.³³ Dieser Vergleich blendet jedoch aus Darstellungsgründen aus, dass Wertsteigerungen der Anteile durch Thesaurierung im Zeitpunkt der Realisierung zusätzlich durch eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne belastet würden, was tendenziell einen Anstieg der Kapitalkosten bei Selbstfinanzierung zur Folge hat. Der Vergleich der Kapitalkosten bei Selbst- und Beteiligungsfinanzierung legt zudem die bestehenden Rechtsformunterschiede offen. Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, durch Gewinnthesaurierung die zusätzliche Steuerlast durch Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung zeitlich zu verlagern. Zwar wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 mit dem § 34a EStG auch für Personengesellschaften die Möglichkeit geschaffen, thesaurierte Gewinne einer geringeren Belastung zu unterwerfen. Jedoch konnte gezeigt werden, dass diese Option nur in sehr restriktiven Fällen tatsächlich vorteilhaft ist³⁴ und praktisch so gut wie keine Bedeutung hat³⁵.

Insgesamt wird bereits anhand des kurzen Beispiels deutlich, dass das gegenwärtige deutsche Steuersystem beträchtliche Abweichungen in den Renditeanforderungen der Finanzierungsalternativen hervorruft. Es kommt folglich zu verzerrten Finanzierungsentscheidungen, die die oben beschriebenen realwirtschaftlichen Konsequenzen zur Folge haben können. Die festzustellende Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung kann sich immer dann negativ auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen auswirken, wenn zur Finanzierung von Investitionen vermehrt auf Eigenkapital zurückgegriffen werden muss. Es ist ein empirischer Tatbestand, dass dem Eigenkapital bei der Finanzierung zusätzlicher Investitionen eine herausragende Bedeutung zukommt. So werden zwischen 70 Prozent und 90 Prozent der Investitionen mit einbehaltenen Gewinnen, zwischen 10 Prozent und 30 Prozent mit Fremdkapital und etwa 2 Prozent über die Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile finanziert.³⁶ Trotz dieser Zahlen ist die Beteiligungsfinanzierung keinesfalls bedeutungslos, da die Möglichkeiten

³¹ Dies ist der Fall, wenn die Zinsaufwendungen unter 100.000 Euro liegen (Freibetrag im Rahmen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften) und der Zinssaldo unter 3 Millionen Euro (Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke) oder ein Ausnahmetatbestand der Zinsschranke greift.

³² Vgl. Blaufus und Lorenz (2009), S. 510, Bach und Buslei (2009), S.5, Finke et al. (2010), S. 14.

³³ Vgl. Kiesewetter und Rumpf (2009), S. E9.

³⁴ Vgl. Homburg, Houben und Maiterth (2007), Endres, Spengel und Reister (2007), Knirsch und Schanz (2008).

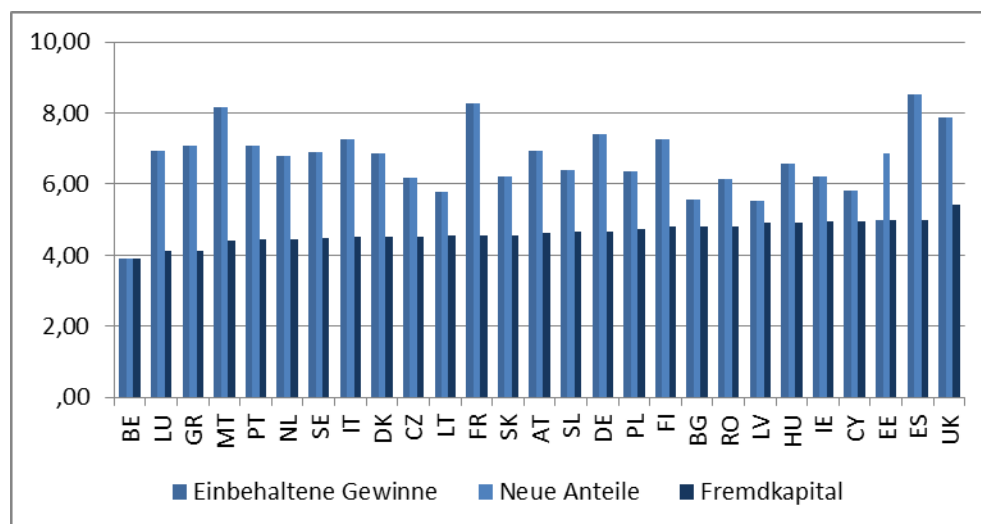
³⁵ Vgl. Tartler und Kurz (2012).

³⁶ Vgl. Corbett und Jenkinson (1997), S. 74 f., Gertler und Hubbard (1990), S. 46 f., Hommel und Schneider (2004), S. 577 ff.

zur Selbstfinanzierung entscheidend vom Alter des Unternehmens abhängen. Während diese bei lange existierenden, reifen Unternehmen relevant ist, hat die Beteiligungsfinanzierung bei Neugründungen eine herausragende Bedeutung. Eine Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung würde deshalb insbesondere riskante Investitionen sowie dynamisch wachsende und neu gegründete Unternehmen mit begrenztem Zugang zum Kapitalmarkt treffen und somit die Investitionstätigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Dass dieses Problem nicht nur in Deutschland besteht, zeigt die Abbildung 2 mit einem Vergleich der Kapitalkosten unterschiedlicher Finanzierungswege für die EU-27 Länder. Die Berechnungen erfolgen regelmäßig durch das ZEW im Auftrag der Europäischen Kommission.³⁷ Dabei beschränkt sich die Betrachtung zunächst auf die Unternehmensebene. Die Kapitalkosten bei Fremdfinanzierung liegen in fast allen Ländern deutlich unter den Kapitalkosten bei Eigenkapitalfinanzierung (durch einbehaltene Gewinne oder Ausgabe neuer Aktien), da Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierung in der Regel die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern, die Verzinsung des Eigenkapitals jedoch der Besteuerung unterliegt. Eine Ausnahme bildet Belgien, da mit Einführung der sogenannten „notional interest deduction“ im Jahr 2006 auch ein steuerlicher Abzug auf das Eigenkapital gewährt wird und somit auf Unternehmensebene alle drei Finanzierungsformen gleich belastet werden. In Deutschland beträgt die Differenz zwischen der Mindestrenditeanforderung einer fremdfinanzierten Investition und den beiden Formen der Eigenkapitalfinanzierung drei Prozentpunkte, im Durchschnitt der 26 übrigen EU-Mitgliedstaaten beläuft sich die Differenz auf zwei Prozentpunkte. Deutschland rangiert somit oberhalb des Durchschnitts.

Abbildung 2: Vergleich der Kapitalkosten nach Finanzierungswegen (nur Unternehmensebene; EU-27)

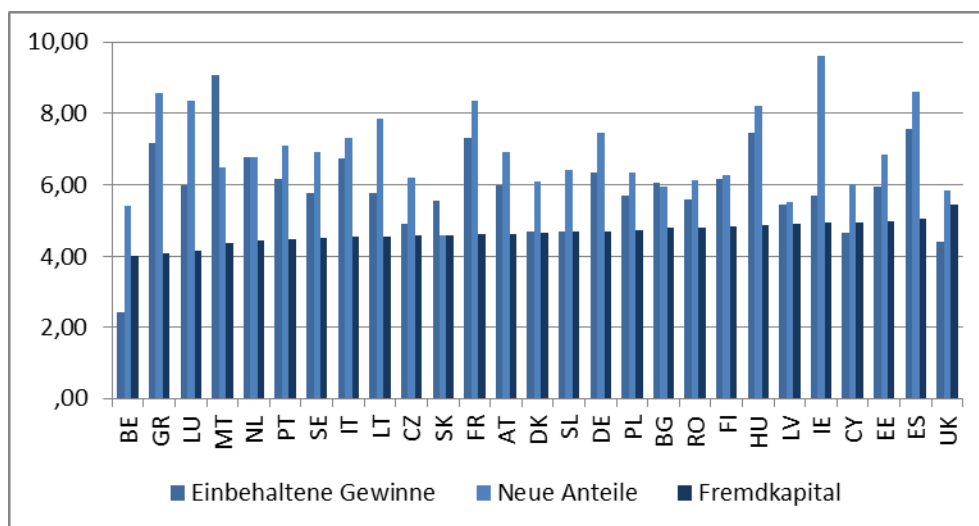


Quelle: Europäische Kommission (2012)

³⁷ Abweichend zu den Berechnungsbeispielen in Abbildung 1, wird lediglich die Rechtsform der Kapitalgesellschaft betrachtet. Abschreibungen und eine Besteuerung von Wertsteigerungen werden berücksichtigt. Vgl. zur verwendeten Methodik Europäische Kommission (2001), S. 71 ff.

Die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen auf Unternehmensebene geht in den meisten Ländern mit einer unzureichenden Integration der Unternehmenssteuern in die Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen einher. So werden z. B. in Deutschland Dividenden und Zinsen zwar einheitlich im Rahmen der Abgeltungsteuer mit 25 Prozent besteuert, jedoch unterliegen die Dividenden auf Unternehmensebene bereits der Steuerbelastung. Die einheitliche Anwendung der Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne ist also ausschlaggebend für die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung in Deutschland. Hinzu kommt die Gewerbesteuer, welche bei Kapitalgesellschaften die Eigenfinanzierung zusätzlich benachteiligt. Um die Finanzierungsneutralität eines Steuersystems umfassender beurteilen zu können, berücksichtigt die Abbildung 3 daher zusätzlich die persönliche Besteuerung der Investitionsrückflüsse auf Ebene des Anteilseigners³⁸ (Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung). Der Berechnung liegt ein Vergleich mit der Standardalternativanlage des Investors zu Grunde, sodass auch die Besteuerung von Zinseinkünften in die Berechnung der Kapitalkosten einfließt. Für Deutschland und die Mehrheit der EU Länder ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Besteuerung der Anteilseigner (Kapitalgeber) die Mindestrenditeanforderung einer fremdfinanzierten Investition am niedrigsten, sodass auch unter Berücksichtigung persönlicher Steuern ein steuerlicher Anreiz für Fremdfinanzierung besteht. In Deutschland beträgt die Abweichung zwischen Kapitalkosten bei Fremdfinanzierung und der Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen 1,7 Prozentpunkte gegenüber 1,3 Prozentpunkten im Durchschnitt der übrigen 26 EU Länder. Die Kapitalkosten bei der Finanzierung aus neuen Anteilen übersteigen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung in Deutschland sogar um 2,7 Prozentpunkte gegenüber 2,1 Prozentpunkten im EU Durchschnitt. Im Fall Belgiens liegt zwar Finanzierungsneutralität auf Unternehmensebene vor. Diese wird jedoch unter Einbezug der Anteilseignerbesteuerung nicht aufrechterhalten, da die Steuersätze auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne divergieren.

Abbildung 3: Vergleich der Kapitalkosten nach Finanzierungswegen (unter Berücksichtigung der Anteilseignerbesteuerung; EU-27)



Quelle: Europäische Kommission (2012)

³⁸ Berücksichtigt wird ein Anteilseigner, der dem höchsten Steuersatz unterliegt und keine wesentliche Beteiligung hält.

Als Ergebnis dieses Abschnitts ist festzuhalten:

- Die Unternehmensbesteuerung in Deutschland ist nicht finanzierungsneutral. Es kommt zu einer Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung von Investitionen. Diese Diskriminierung kann sich immer dann negativ auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen auswirken, wenn zur Finanzierung von Investitionen vermehrt auf Eigenkapital zurückgegriffen werden muss, weil der Zugang zu Fremdkapital eingeschränkt oder versperrt ist. Gerade die große Bedeutung der Eigenkapitalfinanzierung ist empirisch belegt.
- Ausschlaggebend für die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung ist auf Unternehmensebene die Gewerbesteuer und auf Ebene der Anteilseigner (Kapitalgeber) die einheitliche Anwendung der Abgeltungsteuer auf Zinsen einerseits sowie auf Dividenden und Veräußerungsgewinne andererseits.
- Die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung ist allerdings kein deutsches „Phänomen“. Sie ist – mit unterschiedlichen Ursachen – auch in allen EU-Mitgliedstaaten anzutreffen. Lediglich Belgien stellt auf Unternehmensebene eine Ausnahme dar. Durch den Abzug einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung (NID = Notional Interest Deduction), die im Grundsatz dem Konzept der zinsbereinigten Besteuerung entspricht, wird insoweit eine Gleichstellung der Eigen- mit der Fremdfinanzierung erreicht und Finanzierungsneutralität gewährleistet.

2.1.2 Fehlende Investitionsneutralität im gegenwärtigen Steuersystem

Das gegenwärtige Steuersystem führt nicht nur zu verzerrten Finanzierungsentscheidungen, sondern nimmt auch Einfluss auf den Umfang und die Rangfolge zu realisierender Investitionen. Zur Veranschaulichung der Entscheidungswirkungen der Besteuerung im Hinblick auf Investitionen wird im Folgenden die Entscheidung zwischen einer Sach- und einer Finanzinvestition in einem Szenario mit und ohne Besteuerung verglichen. Beurteilungsmaßstab ist dabei der Kapitalwert der beiden Alternativen, also die Summe der diskontierten Zahlungsüberschüsse (ZÜ).

Vor Steuern gilt:

$$\begin{aligned}
 KW &= -I_0 + \frac{Z\ddot{U}_1}{(1+i)} + \frac{Z\ddot{U}_2}{(1+i)^2} + \frac{Z\ddot{U}_3}{(1+i)^3} + \dots + \frac{Z\ddot{U}_T}{(1+i)^T} \\
 &= -I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{Z\ddot{U}_t}{(1+i)^t}
 \end{aligned} \tag{3}$$

Unter Berücksichtigung von Steuern mindern sich sowohl die Zahlungssalden der zu beurteilenden Investitionen als auch der Diskontierungssatz, da die darin zum Ausdruck kommende Alternativanlage ebenfalls der Besteuerung unterliegt. Es gilt:

$$KW_\tau = -I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{Z\ddot{U}_t - \tau \cdot BMG}{(1+i \cdot (1-\tau))^t} \tag{4}$$

Zahlenbeispiel 1:

Betrachtet wird ein Investor, der einen Betrag von EUR 10.000 in eine Sachanlage oder Finanzanlage investieren kann. Die Sachanlage erwirtschaftet Rückflüsse von EUR [4.000; 3.000; 2.900; 2.500] über einen Planungshorizont von 4 Jahren. Es wird eine sofortige Erfolgswirksamkeit der Einzahlungen angenommen. Die Finanzanlage verzinst sich zu $i=10$ Prozent. Der Steuersatz (τ) beträgt einheitlich 30 Prozent. Es erfolgt eine sofortige Entnahme der verbleibenden Zahlungsüberschüsse. Eine zusätzliche Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners wird für Zwecke der Illustration ausgeblendet.

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Tabelle 1: Investitionsentscheidung ohne Besteuerung

Szenario ohne Besteuerung ($\tau = 0$ Prozent, $i= 10$ Prozent)					
	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
(A) Sachanlage					
Zahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
Kapitalwert	2,05				
(B) Finanzanlage					
Zahlungsreihe	-10.000	1.000	1.000	1.000	11.000
Kapitalwert	0				
KW(A) > KW (B)					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Die unterstellten Zahlungsverläufe ergeben für die Sachanlage einen Kapitalwert von 2,05 Euro. Unter Vernachlässigung der Besteuerung würde der Investor somit in die Sachanlage

investieren, da sie einen positiven Kapitalwert aufweist und somit gegenüber der alternativen Mittelanlage am Kapitalmarkt (Kapitalwert = 0) vorteilig ist: $KW(A) > KW(B)$.

In einem nächsten Schritt wird eine herkömmliche Gewinnbesteuerung in das Kalkül einbezogen. Dazu wird der Aufwand der Anschaffung über die Nutzungsdauer von 4 Jahren verteilt und mindert jeweils die Erträge (hier gleich Zahlungsüberschüsse). Die Bemessungsgrundlage unterliegt einem Steuersatz von 30 Prozent. Auch die Alternativenanlage unterliegt der Besteuerung, weshalb sich der Diskontierungssatz von $i=10$ Prozent auf $i_{\tau}=7$ Prozent vermindert.

Tabelle 2: Verzerrte Investitionsentscheidung bei herkömmlicher Besteuerung

Szenario mit Gewinnbesteuerung ($\tau = 30$ Prozent, $i_{\tau} = 7$ Prozent)					
	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
(A) Sachanlage					
Zahlungsreihe (Z)	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
Abschreibung (AfA)		2.500	2.500	2.500	2.500
BMG	0	1.500	500	400	0
Steuern	0	450	150	120	0
Nettozahlungsreihe		3.550	2.850	2.780	2.500
Kapitalwert	-16,4				
(B)Finanzanlage					
Nettozahlungsreihe	-10.000	700	700	700	10700
Kapitalwert	0				
$KW_{\tau}(B) > KW_{\tau}(A)$					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Im Gegensatz zum Szenario ohne Besteuerung ändert sich die Vorteilhaftigkeit der beiden Alternativen: $KW_{\tau}(B) > KW_{\tau}(A)$. Die Sachanlage erzielt nun einen negativen Kapitalwert in Höhe von -16,4 Euro. Der Investor würde unter Berücksichtigung der Besteuerung die Realinvestition daher nicht durchführen, sondern stattdessen die Mittel am Kapitalmarkt anlegen (Kapitalwert = 0).

Die Rangfolgeänderung der Alternativen zwischen den beiden Szenarien ist Ausdruck der Verzerrungswirkung der Besteuerung.

Bereits diese kurzen Beispiele zeigen die Verzerrungen auf, die das gegenwärtige Besteuerungssystem auf Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen ausübt. Daran anschließend werden im Folgenden idealtypische Steuerkonzepte vorgestellt, die Entscheidungsneutralität fördern. Der Fokus liegt dabei auf der zinsbereinigten Besteuerung.

Als Fazit ist für diesen Abschnitt festzuhalten:

- Das gegenwärtige Steuersystem verzerrt neben Finanzierungs- auch Investitionsentscheidungen. Ausschlaggebend für die Verzerrungen bei Investitionsentscheidungen sind die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Die im Beispiel unterstellte Periodisierung der Anschaffungskosten durch eine lineare Abschreibung ist offensichtlich ursächlich für die Benachteiligung der Sachinvestition.

2.1.3 Entscheidungsneutrale Reformkonzepte

Die finanzwissenschaftliche Literatur beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit Reformkonzepten, die das Leitbild einer neutralen Besteuerung verwirklichen sollen. Als umfassende Konzepte einer entscheidungsneutralen Besteuerung lassen sich die Besteuerung des ökonomischen Gewinns³⁹ als Konkretisierung einer umfassenden Einkommensbesteuerung sowie die Cash-flow-Steuer⁴⁰ und die zinsbereinigte Einkommensteuer⁴¹ als Konkretisierung einer konsumorientierten Besteuerung unterscheiden. Da die Ertragswertabschreibungen als zentrales Merkmal der Besteuerung des ökonomischen Gewinns auf Grund ihrer Zukunftsbezogenheit durch die Finanzverwaltung nicht feststellbar sind⁴², wurde dieses Konzept bei späteren Reformdiskussionen nicht weiter verfolgt. Demgegenüber wurde die Cash-flow-Steuer im Rahmen von Steuerreformvorhaben in Großbritannien⁴³ und den USA⁴⁴ intensiv diskutiert. In Abhängigkeit der einbezogenen Zahlungsströme werden verschiedene Formen der Cash-flow-Steuer unterschieden,⁴⁵ die jedoch am vollkommenen Kapitalmarkt identische Wirkungen haben. Charakteristisch für die Cash-flow-Steuer ist, dass eine Periodisierung der Gewinngrößen entfällt und die vorherrschende Gewinnermittlung in Form der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen durch eine reine Zahlungsrechnung ersetzt wird.⁴⁶ Besteuert wird der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen einer Periode. Die steuerliche Bemessungsgrundlage einer Cash-flow-Steuer ist somit nur dann positiv, wenn die Einzahlungsüberschüsse nicht gespart bzw. reinvestiert werden, sondern in den Konsum fließen. Denn Ausgaben für (Re-)Investitionen und Ersparnisse mindern als Auszahlung stets die Einzahlungsüberschüsse. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Investitionsauszahlungen unmittelbar die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern (Sofortabschreibung) und nicht über Abschreibungen auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Auch für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, wie z. B. Finanzanlagen, wird eine Sofortabschreibung gewährt, sodass ihre Verzinsung rechnerisch steuerfrei bleibt.⁴⁷

$$i_{\tau} = \frac{-I_0 \cdot (1 - \tau) + I_0 \cdot (1 + i) \cdot (1 - \tau)}{I_0 \cdot (1 - \tau)} = i, \quad (5)$$

wobei I_0 den Anlagebetrag darstellt, der sofort steuerlich abzugsfähig ist, und $I_0 \cdot (1 + i)$ den steuerpflichtigen Rückzahlungsbetrag bezeichnet. Die Ersparnisbildung unterliegt dann faktisch keiner Besteuerung. Dies ist insofern systematisch, als dass die faktische Steuerfreiheit der

³⁹ Vgl. Preinreich (1951), Samuelson (1964), Johansson (1969).

⁴⁰ Vgl. Brown (1948).

⁴¹ Vgl. Boadway und Bruce (1979), Wenger (1983), Boadway und Bruce (1984).

⁴² Vgl. Wagner (2003), S. 377.

⁴³ Vgl. die Diskussion im Rahmen des sog. Meade Reports des Institute for Fiscal Studies (1978).

⁴⁴ Vgl. Hall und Rabushka (1995), Bradford (1986).

⁴⁵ Vgl. Institute for Fiscal Studies (1978), S. 231.

⁴⁶ Dieses Konzept ist in der deutschen Besteuerungspraxis nicht neu, sondern korrespondiert mit der Besteuerung der Arbeitseinkünfte. Zudem weist die Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG gewisse Charakteristika der zahlungsstromorientierten Gewinnermittlung auf. Auch liegen bereits mit z.B. der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte oder der steuerfreien Kapitalakkumulation bei Zero-Bonds Elemente einer Konsumbesteuerung vor. Vgl. Wagner (1999), S. 88-89.

⁴⁷ Zur Vereinfachung der Darstellung werden hier nur 2 Perioden betrachtet. Dies beeinträchtigt die Aussage jedoch nicht. Vgl. Wagner und Schwinger (1991), S. 506.

Zinsen lediglich das Ergebnis einer strikten Anwendung der Überschussrechnung auf Kapitaleinkommen darstellt. Die Freistellung der Marktrendite gewährleistet auch intertemporale Neutralität, da bei einer Nichtbesteuerung von Zinsen die individuelle Zeitpräferenzrate und der Marktzinssatz übereinstimmen. Konsum- und Sparentscheidungen werden folglich nicht beeinträchtigt.⁴⁸

Darüber hinaus werden Zahlungsüberschüsse und Zahlungsdefizite im Rahmen der Cash-flow-Steuer symmetrisch behandelt, d. h. im Falle eines Defizits erfolgt eine Steuererstattung. Bei einem konstanten und proportionalen Steuersatz und unter Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts⁴⁹ weist das Konzept der Cash-flow-Steuer umfassende Neutralitätseigenschaften auf.

Bei einer auf realwirtschaftlichen Zahlungsströmen bezogenen Cash-flow-Steuer gilt:

$\beta = \tau_{Div} = \tau_{Zins} = z = 0$ und der Barwert der Steuerersparnis durch die gewährte

Sofortabschreibung ist $A = \tau \cdot I_0$.⁵⁰ Werden diese Parameter in die Gleichungen (2) eingesetzt, resultieren für alle Finanzierungswege Kapitalkosten in Höhe der Marktverzinsung. Dadurch vereinfachen sich die Kapitalkosten aus Gleichung (1) zu $\tilde{p} = i$:

$$\tilde{p} = \frac{(1 - \tau_{Gewinn}) \cdot (i + \delta)}{1 - \tau_{Gewinn}} - \delta = i. \quad (6)$$

Die Cash-flow-Steuer ist daher finanzierungsneutral. Rechtsformneutralität erfordert zudem einen einheitlichen proportionalen Gewinnsteuersatz.

In Anknüpfung an das Zahlenbeispiel 1, veranschaulicht Tabelle 3 die Herstellung der Investitionsneutralität durch Verwendung des Cash-flows als Bemessungsgrundlage. Die Periodisierung von Zahlungen (hier durch Abschreibungen) entfällt dabei.

Tabelle 3: Investitionsneutralität der Cash-flow-Steuer

Szenario mit Cash-flow Besteuerung ($\tau = 30$ Prozent, $i_t = i = 10$ Prozent)					
(A) Sachanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Zahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
BMG	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
Steuern	-3.000	1.200	900	870	750
Nettozahlungsreihe	-7.000	2.800	2.100	2.030	1.750
Kapitalwert	1,43				
Barwert Abzüge	10000				
(B)Finanzanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Nettozahlungsreihe	-10.000	1000	1000	1000	11000
Kapitalwert	0				
$KW_{\tau}(A) > KW_{\tau}(B)$					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

⁴⁸ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 11-13.

⁴⁹ In einem vollkommenen Kapitalmarkt entspricht der Sollzinssatz dem Habenzinssatz, es bestehen homogene Zukunftserwartungen und keine Transaktionskosten. Es bestehen keinerlei Arbitragemöglichkeiten.

⁵⁰ Vgl. Lammersen (2005), S. 227. Da im King-Fullerton Ansatz die Investitionsauszahlung einer Geldeinheit entspricht, verkürzt sich der Ausdruck für A auf den Steuersatz.

Das kurze Beispiel zeigt, dass bei einer Besteuerung des Cash-flows die Rangfolge der Alternativen durch die Besteuerung unbeeinflusst bleibt. Der Kapitalwert vor Steuern in Höhe von 2,05 Euro wird durch die Besteuerung um $(1-\tau)$, d. h. 70 Prozent, auf 1,43 Euro gekürzt.⁵¹ Somit wird die Alternative mit dem höchsten Kapitalwert vor Steuern (hier Alternative A) auch unter Berücksichtigung von Steuern (in Form einer Cash-flow Besteuerung) bevorzugt. Formal lässt sich der Kapitalwert unter Berücksichtigung der Cash-flow Besteuerung wie folgt darstellen:⁵²

$$KW_{\tau(CF)} = -I_0 - \tau \cdot (-I_0) + \sum_{t=1}^T \frac{CF_t - \tau \cdot CF_t}{(1+i)^t} \quad (7)$$

Die Cash-flow-Steuer führt zu einer Sofortabschreibung des Investitionsbetrags und somit zu einer unmittelbaren Steuererstattung in Höhe des Produkts aus Steuersatz und Investitionsausgabe ($\tau \cdot I_0$). Der Fiskus beteiligt sich somit unmittelbar an der Investitionsauszahlung mit einem Anteil in Höhe des proportionalen Steuersatzes.⁵³ Erzielte Investitionsrückflüsse unterliegen dem proportionalen Steuersatz τ , sofern sie nicht reinvestiert werden. Die Diskontierung erfolgt nicht mit dem Netto- sondern dem Bruttozinssatz, da die darin zum Ausdruck kommende Alternativenanlage am Kapitalmarkt in Höhe der Kapitalmarktverzinsung steuerfrei bleibt.

Eine Vereinfachung von Gleichung (4) führt zu folgendem Zusammenhang, der die Investitionsneutralität der Cash-flow-Steuer illustriert:

$$\begin{aligned} KW_{\tau(CF)} &= -I_0 + \tau \cdot I_0 + (1-\tau) \cdot \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{(1+i)^t} \\ &= (1-\tau) \cdot \left(-I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{(1+i)^t} \right) \\ &= (1-\tau) \cdot KW \end{aligned} \quad (8)$$

Der Kapitalwert vor Steuern wird im Rahmen der Cash-flow Besteuerung proportional in Höhe des Steuersatzes τ gekürzt. Auf diese Weise kommt es durch die Besteuerung zu keinen Rangfolgeverschiebungen der Alternativen. Gleichzeitig stimmen bei marginalen Investitionen Kapitalwert vor Steuern ($KW=0$) und Kapitalwert nach Steuern ($KW_{\tau}=0$) überein; die Grenzrendite der Investition wird somit nicht besteuert und Entscheidungen über das Investitionsvolumen folglich nicht durch die Besteuerung verzerrt.⁵⁴

Trotz der überzeugenden Neutralitätseigenschaften der Cash-flow Besteuerung und einer wesentlichen Vereinfachung der Besteuerung durch Wegfall der Periodisierungsvorschriften, scheiterte ihre Implementierung als reales Steuersystem. Insbesondere führt der Übergang zu einer reinen Zahlungsrechnung mit Sofortabschreibung und sofortigem Verlustausgleich in Form von Steuererstattungen zu Unwägbarkeiten in Bezug auf das Steueraufkommen. Darüber hinaus

⁵¹ $KW_{\tau(CF)} = (1-\tau) \cdot KW = (1-0,3) \cdot 2,05 = 1,43$.

⁵² Vgl. Schreiber (2008), S. 565.

⁵³ Die Investition faktisch in Höhe der Steuererstattung $\tau \cdot I_0$ vom Fiskus finanziert, entsprechend wird er auch in Höhe des proportionalen Gewinnsteuersatzes an den Rückflüssen beteiligt. Vgl. Kruschwitz, Husmann und Schneider (2002), S. 8.

⁵⁴ Vgl. Schreiber (2008), S. 565-566.

sind administrative Probleme bei Einführung eines solchen Systems am Lebensende und bei Auswanderung bzw. Investitionsverlagerung zu erwarten.⁵⁵

Demgegenüber stellt die zinsbereinigte Besteuerung eine praktikable Weiterentwicklung der Cash-flow-Steuer dar, die daher in der weiteren Betrachtung im Fokus stehen soll.

Festzuhalten ist somit an dieser Stelle:

- Im Rahmen einer Cash-flow-Steuer wird die traditionelle Gewinnermittlung, d. h. die Periodisierung von Ein- und Auszahlungen in Form von Erträgen und Aufwendungen, durch eine reine Zahlungsrechnung ersetzt. Eine Cash-flow-Steuer gewährleistet Finanzierungs- und Rechtsformneutralität sowie Investitionsneutralität, dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- Voraussetzungen für die Entscheidungsneutralität einer Cash-flow-Steuer sind ein konstanter und proportionaler Gewinnsteuersatz sowie ein vollkommener Kapitalmarkt, d. h. insbesondere Identität von Soll- und Habenzinssatz.
- Die Implementierung einer Cash-flow-Steuer als reales Steuersystem scheiterte allerdings in der Praxis aufgrund ihrer Unwägbarkeiten in Bezug auf das Steueraufkommen, die vor allem im Übergang zu einer reinen Zahlungsrechnung mit Sofortabschreibung und sofortigem Verlustausgleich zu sehen sind.

2.2 Grundkonzept der zinsbereinigten Besteuerung

Die zinsbereinigte Besteuerung geht zurück auf die Arbeiten von Boadway und Bruce (1979), Wenger (1983) und Boadway und Bruce (1984). Zentrales Merkmal der zinsbereinigten Besteuerung ist, dass kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Der kalkulatorische Zinsabzug, auch Schutzverzinsung, Normalverzinsung oder Standardverzinsung genannt, ersetzt im Rahmen der bestehenden Gewinnermittlungsmethodik die bei der Cash-flow-Steuer charakteristische Sofortabschreibung und beseitigt somit wesentliche Übergangsprobleme der Cash-flow-Steuer.⁵⁶ Die Abziehbarkeit kalkulatorischer Zinsen bewirkt, dass die steuerlich berücksichtigungsfähigen Abzüge im Barwert genau der Anfangsinvestitionsauszahlung entsprechen. Daher bleibt, wie schon bei der Cash-flow-Steuer, die Grenz- oder Mindestrendite einer Investition von der Besteuerung verschont. Demgegenüber werden, wiederum wie bei der Cash-flow-Steuer, Gewinne, die über die steuerlichen Aufwendungen und die abzugsfähige Eigenkapitalverzinsung hinausgehen, in vollem Umfang besteuert. Auf Ebene natürlicher Personen bleiben im Sinne einer zinsbereinigten bzw. sparbereinigten Besteuerung Dividenden und Zinsen in Höhe der Standardverzinsung steuerfrei.⁵⁷ Nachfolgende Darstellungen illustrieren das Grundkonzept der zinsbereinigten Besteuerung mit seinen wesentlichen Neutralitätseigenschaften. Die Diskussion wesentlicher Ausgestaltungsfragen erfolgt in Kapitel 2.3.

⁵⁵ Vgl. Rose (1991), S. 31, Bach (1993).

⁵⁶ Vgl. Wenger (1983), S. 227-230, Wenger (1985), S. 723-724.

⁵⁷ Es ist auch möglich, die zinsbereinigte Gewinnsteuer in die Einkommensteuer zu integrieren. Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 8-9, Schmidt (1998), S.90-105, S.159, S.165, Kiesewetter (1999), S. 91-157.

Zur Bestimmung des Zinskorrekturbetrags wird das bilanzielle Eigenkapital V_{t-1} zu Beginn einer Periode mit einem festgelegten Zinssatz⁵⁸ multipliziert. Vereinfacht ergibt sich für die Steuerberechnung im Rahmen der Zinsbereinigung (ZB):

$$\text{Steuer}_{ZB} = \tau \cdot (\text{Gewinn} - i \cdot V_{t-1}) \quad (9)$$

Wenn der Gewinn der Verzinsung des investierten Kapitals $i \cdot V_{t-1}$ entspricht, ist die Bemessungsgrundlage der zinsbereinigten Besteuerung 0. Nur der Teil der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, der über die Standardverzinsung hinausgeht, unterliegt folglich der Besteuerung. Dieser Zusammenhang gilt ganz allgemein für Grenzinvestitionen (siehe Erläuterung zu Formel 7).

In ihren positiven Neutralitätseigenschaften entspricht die zinsbereinigte Besteuerung der Cash-flow-Steuer, da sie auf einer barwertäquivalenten Umformung der Bemessungsgrundlage letzterer beruht.⁵⁹ Dies soll für die Investitionsneutralität Tabelle 4 illustrieren, die auf Zahlenbeispiel 1 beruht.

Tabelle 4: Investitionsneutralität bei zinsbereinigter Besteuerung

Szenario mit zinsbereinigter Besteuerung ($\tau = 30$ Prozent, $i_t = i = 10$ Prozent)					
	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
(A) Sachanlage					
Zahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
AfA		2.500	2.500	2.500	2.500
V_{t-1}		10.000	7.500	5.000	2.500
Zinskorrekturbetrag		1.000	750	500	250
BMG	0	500	-250	-100	-250
Steuern		150	-75	-30	-75
Nettozahlungsreihe	-10.000	3.850	3.075	2.930	2.575
Kapitalwert	1,43				
Barwert Abzüge	10.000				
Barwert BMG	2,05				
(B) Finanzanlage					
Nettozahlungsreihe	-10.000	1.000	1.000	1.000	11.000
Kapitalwert	0				
$KW_{\tau}(A) > KW_{\tau}(B)$					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Bei der zinsbereinigten Besteuerung kommt es nicht zu einem sofortigen Abzug des Investitionsbetrags I_0 in $t=0$. Der steuerliche Gewinn wird jedoch in den Folgeperioden zusätzlich zur steuerlichen Abschreibung des Investitionsbetrags um die Verzinsung des gebundenen Kapitals, d. h. des Eigenkapitals der Vorperiode V_{t-1} gemindert. Die Berechnungen zeigen, dass Cash-flow-Steuer und zinsbereinigte Besteuerung zu identischen Kapitalwerten führen.⁶⁰ Grund dafür ist, dass bei beiden Systemen trotz periodischer Abweichungen der

⁵⁸ Vgl. Kapitel 2.3.2 für detaillierte Ausführungen zur Festlegung des Zinssatzes.

⁵⁹ Vgl. Boadway und Bruce (1984), Wenger (1985).

⁶⁰ Vgl. Tabellen 3 und 4.

steuerlich gewährten Abzugsbeträge in den einzelnen Jahren, die Abzugsbeträge im Barwert übereinstimmen:⁶¹

$$\sum_{t=1}^T \frac{AfA_t + i \cdot V_{t-1}}{(1+i)^t} = I_0 \quad (10)$$

$$\text{mit } i \cdot V_{t-1} = i \cdot \left(I_0 - \sum_{t=1}^{t-1} AfA_t \right) \text{ und } V_0 = I_0.$$

Entsprechend sind auch Barwert der Bemessungsgrundlage und Barwert der Steuerzahlung zwischen beiden Systemen äquivalent. Darüber hinaus wird durch Einsetzen des Ausdrucks (7) in die allgemeine Darstellung einer zinsbereinigten Besteuerung und entsprechende Umformungen die Investitionsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung deutlich.

$$\begin{aligned} KW_{\tau(ACE)} &= -I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{CF_t - \tau \cdot (CF_t - AfA_t - i \cdot V_{t-1})}{(1+i)^t} \\ &= -I_0 + (1-\tau) \cdot \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{(1+i)^t} + \tau \cdot \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{AfA_t - i \cdot V_{t-1}}{(1+i)^t}}_{=I_0 \text{ (siehe Formel 4)}} \\ &= -I_0 + (1-\tau) \cdot \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{(1+i)^t} + \tau \cdot I_0 \\ &= (1-\tau) \cdot \left(-I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{(1+i)^t} \right) \\ &= (1-\tau) \cdot KW \end{aligned} \quad (11)$$

Im Falle der zinsbereinigten Besteuerung wird der Kapitalwert vor Steuern also ebenfalls um den Faktor $(1-\tau)$ gekürzt. Dies bedeutet, dass analog zur Cash-flow Besteuerung auch unter der zinsbereinigten Besteuerung eine marginale Investition mit einem Kapitalwert von 0 nach Steuern ebenfalls einen Kapitalwert von 0 aufweist. Erwirtschaftet folglich ein Investitionsobjekt Gewinne in Höhe der marktüblichen Zinsen, so unterliegt diese Grenzrendite keiner Besteuerung. Die effektive Grenzsteuerbelastung ist 0.⁶² Übersteigt die Unternehmensrendite die marktübliche Verzinsung, so ergibt sich ein positiver Kapitalwert, der proportional in Höhe des Steuersatzes um $(1-\tau)$ gekürzt wird. Die Reihenfolge rentabler Investitionen wird somit ebenfalls durch die Besteuerung nicht beeinflusst.

Die konkrete Ausgestaltung der Gewinnermittlungsvorschriften beeinträchtigt die Neutralitätseigenschaften der zinsbereinigten Besteuerung nicht. Zur Illustration dieses Zusammenhangs wird in Tabelle 5 daher Beispiel 1 abgewandelt, indem eine degressive Abschreibung von 50 Prozent mit Übergang zur linearen Abschreibung in Periode 3 gewährt wird.

⁶¹ Dieser Zusammenhang geht auf Lücke (1955) zurück.

⁶² Dies kann auch anhand des Kapitalkostenmodells gezeigt werden. Vergleiche dazu King und Fullerton (1984), S.26, Spengel (2000), S.9, Claassen (1994), S. 69.

Tabelle 5: Irrelevanz der Gewinnermittlungsvorschriften bei zinsbereinigter Besteuerung

Szenario mit zinsbereinigter Besteuerung ($\tau = 30$ Prozent, $i_t = 10$ Prozent)					
(A) Sachanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Zahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
AfA		5.000	2.500	1.250	1.250
V_{t-1}		10.000	5.000	2.500	1.250
Zinskorrekturbetrag		1.000	500	250	125
BMG	0	-2.000	0	1.400	1.125
Steuern		-600	0	420	337,5
Nettozahlungsreihe	-10.000	4.600	3.000	2.480	2.163
Kapitalwert	1,43				
Barwert Abzüge	10.000				
Barwert BMG	2,05				
(B) Finanzanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Nettozahlungsreihe	-10.000	1.000	1.000	1.000	11.000
Kapitalwert	0				
$KW_{\tau}(A) > KW_{\tau}(B)$					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Die beschleunigte Abschreibung führt zu einer entsprechend starken Reduktion des gebundenen Kapitals V_{t-1} . Daher kann in den Folgeperioden lediglich ein geringerer Zinskorrekturbetrag verrechnet werden, wodurch im Barwert der steuerliche Zinsgewinn der beschleunigten Abschreibung wieder neutralisiert wird. Im Ergebnis stimmen die Kapitalwerte der Cash-flow Besteuerung (Tabelle 3) und der zinsbereinigten Besteuerung mit unterschiedlichen Abschreibungsverläufen (Tabellen 4 und 5) überein. Im Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung verliert die konkrete Ausgestaltung der übrigen Gewinnermittlungsvorschriften somit an Bedeutung,⁶³ was insbesondere im Hinblick auf EU-weite Steuerharmonisierungsbestrebungen ein interessantes Ergebnis ist. Durch die Gewährung der Zinskorrekturbeträge kommt es im betrachteten Beispiel zu steuerlichen Verlusten, die zu sofortigen Steuererstattungen führen. Die Entscheidungsneutralität bleibt bestehen, wenn anstelle von Steuererstattungen verzinsliche Verlustvorträge (VV) treten. Dies wird in Tabelle 6 gezeigt.

⁶³ Vgl. Devereux und Freeman (1991), Schmidt (1998).

Tabelle 6: Wirkung eines verzinslichen Verlustvortrags bei zinsbereinigter Besteuerung

Szenario mit zinsbereinigter Besteuerung ($\tau = 30$ Prozent, $i_t = i = 10$ Prozent)					
(A) Sachanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Zahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2.900	2.500
AfA		5.000	2.500	1.250	1.250
V_{t-1}		10.000	5.000	2.500	1.250
Zinskorrekturbetrag		1.000	500	250	125
Verzinsung VV_{t-1}			200	220	102
Verbleibender VV		2.000	2.200	1.020	0
BMG	0	0	0	0	3
Steuern		0	0	0	0,9
Nettozahlungsreihe	-10.000	4.000	3.000	2900	2.499,1
Kapitalwert	1,43				
Barwert Abzüge	10.000				
Barwert BMG	2,05				
(B) Finanzanlage	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4
Nettozahlungsreihe	-10.000	1.000	1.000	1.000	11.000
Kapitalwert	0				
KW _t (A) > KW _t (B)					

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an Schreiber (2008), S. 564 ff., Schmidt (1998), S. 51-59.

Unter den betrachteten Bedingungen kommt es durch die Zinskorrektur zu keiner Rentabilitätswirkung aus der unterschiedlichen Periodisierung von Zahlungen in Aufwand und Ertrag durch die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Der Investor ist aus steuerlicher Sicht indifferent hinsichtlich des zeitlichen Anfalls der Gewinne, da hohe Gewinne und Steuerzahlungen heute mit entsprechend höheren Zinsabzügen und niedrigeren Steuerzahlungen in zukünftigen Perioden assoziiert sind.⁶⁴ Liquiditätsunterschiede auf Grund unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften bleiben bestehen.⁶⁵ Finanzierungsneutralität ist im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung ebenfalls gewährleistet, wenn die normale Verzinsung im Rahmen der Besteuerung des Kapitaleinkommens natürlicher Personen steuerfrei bleibt: $\tau_{Div} = \tau_{Zins} = z = 0$.⁶⁶ Gleichzeitig entsprechen die Kalkulationszinsfüße der Unternehmen für die drei betrachteten Finanzierungsformen dem Marktzinssatz i . Auf Grund der barwertäquivalenten Umformung der Bemessungsgrundlage entspricht der Barwert aus regulären steuerlichen Abschreibungen und dem Schutzzinsabzug dem Produkt aus Gewinnsteuersatz und Investitionsbetrag.⁶⁷ Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Kapitalkosten aus Formel 1 schreiben als⁶⁸

$$\begin{aligned} \tilde{p} &= \frac{(1 - \tau_{Gewinn}) \cdot (i + \delta)}{1 - \tau_{Gewinn}} - \delta \\ &= i. \end{aligned} \quad (12)$$

⁶⁴ Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 5.

⁶⁵ Vgl. Schreiber (1996), S. 109.

⁶⁶ Zur einer möglichen Kombination mit verschiedenen Körperschaftsteuersystemen vgl. Kiesewetter (1999) S. 91-157.

⁶⁷ Im King-Fullerton Ansatz entspricht der Investitionsbetrag einer Geldeinheit, sodass hier der Gewinnsteuersatz verbleibt.

⁶⁸ Vgl. Lammersen (2005), S. 224.

Die Kapitalkosten entsprechen somit dem Marktzinssatz. Die Besteuerung nimmt daher auf die Finanzierungswahl keinen Einfluss.⁶⁹

Die Beispiele und formalen Herleitungen zeigen:

- Eine zinsbereinigte Besteuerung weist die gleichen Neutralitätseigenschaften wie eine Cash-flow-Steuer auf. Sie vermeidet allerdings wesentliche Übergangsprobleme der Cash-flow-Steuer.
- Die zinsbereinigte Besteuerung behält die traditionelle Gewinnermittlung durch die Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen bei und ersetzt die bei der Cash-flow-Steuer charakteristische Sofortabschreibung durch den Abzug kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage. Zudem kann der sofortige Verlustausgleich durch ein System verzinslicher Verlustvorträge ersetzt werden.
- Unterschiedliche Gewinnermittlungsvorschriften für einzelne Investitionen führen allerdings zu unterschiedlichen Liquiditätswirkungen, die jenseits der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts Verzerrungen im Hinblick auf die Art der Finanzierung, der Unternehmensrechtsform und der Investition auslösen können.

2.3 Ausgestaltungsfragen

Das von Wenger (1983) und Boadway/Bruce (1984) entwickelte Konzept der Zinsbereinigung wurde im Fortgang insbesondere ab den 1990er Jahren mehrfach in Gestalt umfassender Reformentwürfe konkretisiert.⁷⁰ Der Heidelberger Steuerkreis und das RWI Essen brachten das Konzept der zinsbereinigten Gewinnsteuer (ZGS) 2006 als Reformvorschlag in die Debatte um die Unternehmensteuerreform 2008 ein.⁷¹ In einzelnen Staaten (Kroatien, Österreich, Italien, Belgien) wurde die zinsbereinigte Besteuerung zumindest zeitweise umgesetzt, wobei insbesondere das kroatische System der theoretischen Konzeption besonders nahe kam.⁷² Auch im Vorfeld der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 wurde mit dem Vorschlag von Sachverständigenrat, MPI und ZEW ein Reformkonzept in die Diskussion eingebracht, das mit einer Aufteilung des Einkommens natürlicher Personen in progressiv besteuerten Ertrags- und niedrig besteuerten Verzinsungsanteil zumindest Elemente einer zinsbereinigten Besteuerung auf Ebene natürlicher Personen enthält.

Im Wesentlichen regeln diese Reformen bzw. Reformentwürfe die Ausgestaltung des Zinsabzugs, der Breite seiner Anwendung auf verschiedene Einkunftsarten und Rechtsformen, die Integration verschiedener Besteuerungsebenen (insbesondere Anteilseigner bei Kapitalgesellschaften) und die Besteuerungsfolgen grenzüberschreitender Transaktionen. Diese Aspekte stellen auch wesentliche Stellschrauben von Übergangslösungen⁷³ einer partiellen

⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1 für die rechtsformneutrale Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung.

⁷⁰ Vgl. Rose (1991), Rose (1994), Rose (2002), Wagner und Wenger (1996), Institute For Fiscal Studies (1991), Mirrlees et al. (2011).

⁷¹ Vgl. Heidelberger Steuerkreis und RWI (2006), Zöllner (2011).

⁷² Vgl. Wagner und Wenger (1996). Zur Implementierung der zinsbereinigten Besteuerung in einzelnen Ländern vgl. auch Kapitel 5.

⁷³ So schlugen z.B. der Heidelberger Steuerkreis und das RWI Essen im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform 2008 eine zinsbereinigte Gewinnsteuer für Unternehmen vor, die sie als Übergangsmodell zur Zinsbereinigung sämtlicher Kapitaleinkommen sehen.

Zinsbereinigung dar, die jedoch mit entsprechenden „Neutralitätsopfern“⁷⁴ verbunden sind. Die Folgen der Einschränkungen der Steuerneutralität sind schwer einzuschätzen.⁷⁵ Daher orientiert sich die folgende Darstellung an einer möglichst umfassenden Lösung, welche die Anforderungen an eine Stärkung der Rechtsform-, Investitions- und Finanzierungsneutralität gleichermaßen gewährleisten kann.⁷⁶ Allerdings wird in Kapitel 3.2 auch auf eine Umsetzung einzelner Reformelemente verwiesen, die sich insbesondere durch einen geringen Änderungsbedarf des gegenwärtigen Steuerrechts auszeichnen.

Die konkrete Ausgestaltung einer zinsbereinigten Besteuerung betrifft folgende Bereiche:

- Anwendung auf verschiedene Einkunftsarten und Rechtsformen (insbesondere Anteilseigner bei Kapitalgesellschaften),
- Ausgestaltung des Zinsabzugs,
- Integration verschiedener Besteuerungsebenen sowie
- Besteuerung grenzüberschreitender Investitionen.

2.3.1 Besteuerung der Einkunftsarten, Integration der Besteuerungsebenen und Tarifgestaltung

Die Besteuerung der in Abbildung 4 dargestellten Einkunftsarten kann nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Belastungsdivergenzen zwischen einzelnen Einkunftsarten können z. B. entstehen durch die steuerliche Vorbelastung ausgeschütteter Unternehmensgewinne, die unterschiedlichen Dokumentations- und Buchführungserfordernisse, die zu einer anderen Gewinnermittlung führen, und die Tarifprogression im Rahmen der Einkommensteuer, die nicht alle Einkünfte gleichermaßen und unabhängig von der Gewinnverwendung erfasst.

Unternehmensbesteuerung

Auf Ebene bilanzierender Unternehmen beseitigt eine rechtsformunabhängige Gewinnsteuer bestehende Divergenzen in der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften (Abbildung 4, Spalte 5).⁷⁷ Neben der allgemeinen Gewinnsteuer ist keine weitere Ertragsteuer für Unternehmen vorgesehen. Die allgemeine Gewinnsteuer kann jedoch als Gemeinschaftsteuer ausgestaltet werden, indem den Gemeinden ein Hebesatzrecht auf ihren Anteil des Aufkommens gewährt wird.⁷⁸

⁷⁴ Vgl. Wagner und Wenger (1996).

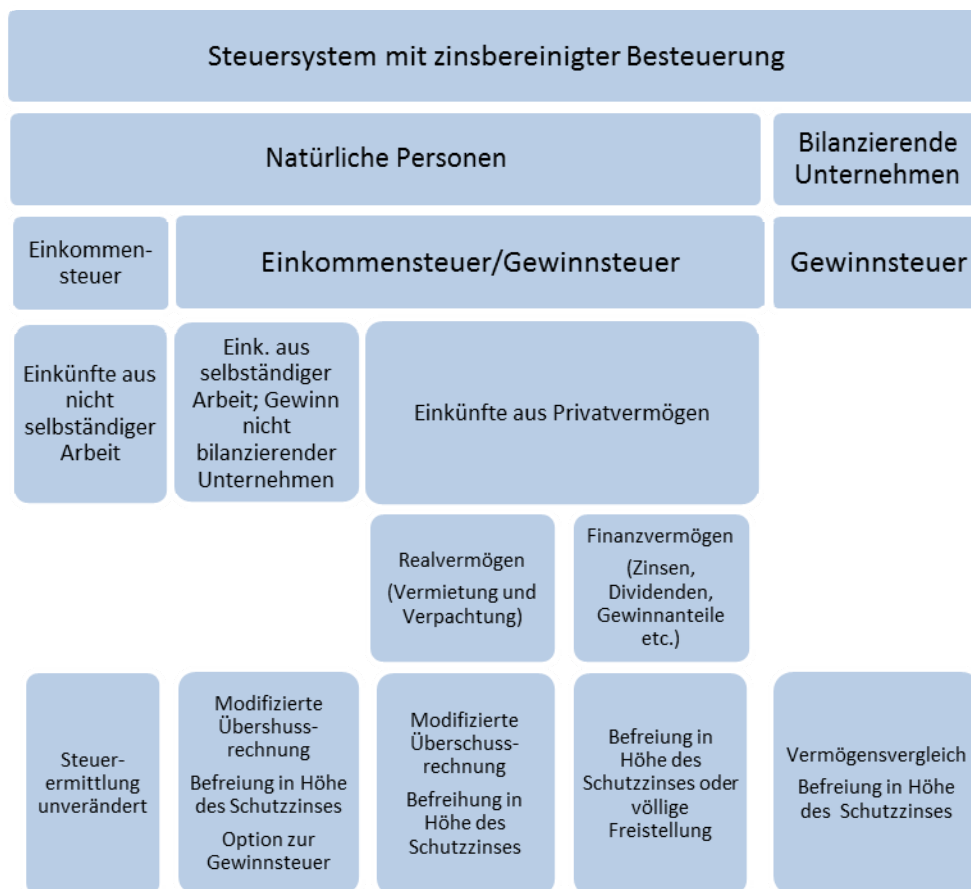
⁷⁵ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 196.

⁷⁶ Vgl. hierzu die Vorschläge von Rose (1994), Rose (1996), Institute For Fiscal Studies (1991), wobei Rose explizit Personengesellschaften in den Vorschlag einbezieht und damit der besonderen Bedeutung dieser Rechtsform für Deutschland gerecht wird.

⁷⁷ Der Vorschlag des IFS zur „Allowance for Corporate Equity“ (ACE) bezog sich nur auf Kapitalgesellschaften, die Einbindung von Personengesellschaften wurde jedoch ebenfalls diskutiert. Vgl. Institute For Fiscal Studies (1991), S. 84. Eine umfassende rechtsformunabhängige Ausgestaltung beschreibt Rose. Vgl. Rose (1996), S. 164.

⁷⁸ Vgl. Rose (1994), S. 432.

Abbildung 4: Einbettung der Zinsbereinigung in das Steuersystem



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lammersen (1999) und Rose (1994).

Hinsichtlich der Gewinnermittlungsmethode (siehe Abbildung 4, letzte Zeile) können bestehende Vorschriften, z. B. der Vermögensvergleich bei bilanzierenden Unternehmen und die damit verbundenen steuerlichen Bewertungsregelungen beibehalten werden. Wie in Kapitel 2.2 gezeigt wurde, wird der Einfluss dieser Vorschriften auf den Steuerbarwert unter den getroffenen Annahmen (vor allem vollständiger Kapitalmarkt) neutralisiert. Die Gewinnermittlung wird als konstitutives Merkmal der zinsbereinigten Besteuerung durch einen außerbilanziellen Abzug kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen ergänzt.⁷⁹ Zudem wird bei Personenunternehmen ein kalkulatorischer Unternehmerlohn zum Abzug gebracht, der dann der Einkommensteuer unterliegt, sodass dort ein entsprechender persönlicher Freibetrag genutzt werden kann.⁸⁰ Besteht auf Grund einer geringen Unternehmensgröße keine Bilanzierungspflicht und wird auch keine freiwillige Bilanzierung gewählt, so erfolgt die Besteuerung dieser Einkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung von Einkünften aus selbständiger Arbeit.⁸¹ Eine Option zur Gewinnsteuer ist insbesondere dann zu gewähren, wenn Belastungsunterschiede zwischen Einkommensteuer und Gewinnsteuer bestehen, die Umgehungsaktivitäten auslösen können.⁸²

⁷⁹ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3.2.

⁸⁰ Vgl. Rose (1996), S. 166.

⁸¹ Vgl. Rose (1996), S. 164.

⁸² Vgl. Kiesewetter (1999), S. 82.

Besteuerung natürlicher Personen

Grundsätzlich ist die zinsbereinigte Besteuerung von Unternehmensgewinnen mit unterschiedlichen Besteuerungssystemen natürlicher Personen konsistent umsetzbar, beispielsweise mit einer umfassenden Einkommensbesteuerung⁸³, einer sparbereinigten Besteuerung oder ebenfalls einer zinsbereinigten Besteuerung.⁸⁴ Die sparbereinigte Besteuerung folgt dabei dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung. Dazu wird das steuerpflichtige Einkommen um den gesparten Anteil gemindert, sodass die Ersparnis aus unversteuertem Einkommen erfolgt. Im Zeitpunkt der Rückflüsse aus der Ersparnis werden diese dann steuerpflichtig, sofern sie nicht erneut investiert werden. Demgegenüber ist die Erhebungstechnik der zinsbereinigten Besteuerung besonders einfach, da zunächst das gesamte Einkommen, unabhängig von seiner Verwendung, der Besteuerung unterliegt. Im Gegenzug werden die Rückflüsse aus gesparten/investierten Mitteln in Höhe der marktüblichen Rendite von der Besteuerung verschont (vorgelagerte Besteuerung). Bei vollständigen Kapitalmärkten sind beide Methoden im Barwert äquivalent.⁸⁵ Auf Grund der einfacheren Administrierbarkeit wird jedoch die zinsbereinigte Besteuerung auf Haushaltsebene befürwortet. Die Folge ist, dass Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit wie üblich an der Quelle bei Zufluss besteuert werden und zwar unabhängig davon, ob sie konsumiert oder gespart werden (vgl. Abbildung 4, erste Spalte). Somit wird die Ersparnis aus bereits versteuertem Einkommen getätigt. Eine Ausnahme bildet die Besteuerung der Alterseinkünfte. Hier soll die Zinsbereinigung durch eine Sparbereinigung ersetzt werden, die einen sofortigen Abzug der Beiträge und eine volle Versteuerung der Renten vorsieht, sodass auch im Alter noch der steuerliche Grundfreibetrag genutzt werden kann.⁸⁶

Bei Einkünften aus Privatvermögen ist zwischen Einkommen aus Real- und Finanzvermögen zu unterscheiden. Die Einkünfte aus Realvermögen umfassen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die zinsbereinigte Besteuerung wird bei diesen Einkünften, genauso wie bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft, durch den Abzug einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Zuge einer modifizierten Einnahmenüberschussrechnung umgesetzt.⁸⁷ Diese sieht zum einen eine Periodisierung von Anschaffungsauszahlungen langlebiger Wirtschaftsgüter und zum anderen den Abzug kalkulatorischer Zinsen auf die Buchwerte dieser Güter vor. Ein über die Normalverzinsung hinausgehendes Einkommen unterliegt dem einheitlichen Gewinnsteuersatz bzw. einem auf die Gewinnbesteuerung abgestimmten Einkommensteuersatz (vgl. Abbildung 4, Spalten 2-4).

Fraglich ist, in welchem Umfang das Einkommen aus der Nutzung von Finanzvermögen (Dividenden, Veräußerungsgewinne⁸⁸, Gewinnanteile) zu besteuern ist. Wenn erwartet wird, dass das Finanzvermögen durchschnittlich gerade die Marktrendite verdient, könnte auf eine Besteuerung der entsprechenden Erträge verzichtet werden, da der Abzug der Standardverzinsung die Bemessungsgrundlage auf null reduzieren würde, sodass kein zusätzliches Steueraufkommen generiert würde. Besonders offensichtlich ist dies bei Zinserträgen aus Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren. Demgegenüber sind

⁸³ So sieht beispielsweise der Entwurf von Lang (1993), S. 157 u. S. 161ff die vollständige Periodisierung aller Einnahmen und Ausgaben aus privatem Vermögen vor.

⁸⁴ Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 8.

⁸⁵ Vgl. Jacobs et al. (2002), S. 261.

⁸⁶ Vgl. Rose (1998), S. 260.

⁸⁷ Vgl. Rose (1994), S. 429-430.

⁸⁸ Vgl. Für eine ausführliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung Kieseewetter (1999), S. 172-188.

Überrenditen bei Gewinnanteilen an Unternehmen wahrscheinlicher und daher steuerlich grundsätzlich zu erfassen. Wird jedoch die Steuerbelastung auf Übergewinne, die über die Standardverzinsung hinausgehen, auf Ebene der Unternehmung im Sinne einer Einmalbesteuerung definitiv, so kann auf eine weitere Erfassung dieser Einkünfte in den Händen natürlicher Personen verzichtet werden. Die Steuerinzidenz liegt weiterhin beim Anteilseigner/Gesellschafter, jedoch erfolgt die Besteuerung an der Quelle⁸⁹ und vereinfacht daher die steuerliche Erhebung. Darüber hinaus spielt die Gewinnverwendung für die Höhe der Steuerbelastung keine Rolle. Der anwendbare Gewinnsteuersatz ist proportional, persönliche Verhältnisse des Empfängers spielen für die Höhe der Besteuerung im Falle eines proportionalen Steuersatzes keine Rolle. Dieses System ist entscheidungsneutral, wenn der proportionale Gewinnsteuersatz über möglichst viele Einkunftsarten hinweg im Sinne einer einheitlichen Betriebssteuer Anwendung findet.⁹⁰

Soll dagegen die Besteuerung natürlicher Personen weiterhin nach ihren persönlichen Verhältnissen, d. h. progressiv erfolgen, ist eine Integration beider Besteuerungsebenen erforderlich.⁹¹ Die Komplexität des Steuersystems wird jedoch durch eine zusätzliche Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner deutlich erhöht und eine entscheidungsneutrale Ausgestaltung des Gesamtsystems erschwert.⁹² Bleibt eine unvollständige progressive Besteuerung einzelner Einkunftsarten und Gewinnverwendungsalternativen bestehen, während andere Einkunftsarten der Gewinnsteuer unterliegen, kann auch die zinsbereinigte Besteuerung keine umfassende Entscheidungsneutralität gewährleisten.⁹³ Indem die Progression abgeschwächt⁹⁴ und sich der Gewinnsteuersatz am Spitzensatz der Einkommensteuer orientiert,⁹⁵ kann lediglich eine Entschärfung der Entscheidungsverzerrungen zwischen den Einkunftsarten erzielt werden.

Unabhängig von der Einkunftsart ist eine umfassende Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung nur gewährleistet, wenn entweder ein sofortiger Verlustausgleich oder ein verzinslicher Verlustvortrag gewährt wird oder der Verlust das berücksichtigungsfähige Eigenkapital nicht mindert.⁹⁶

Da Arbeitseinkünfte im System der zinsbereinigten Besteuerung vollständig der Besteuerung unterliegen, während bei allen anderen Einkünften eine Freistellung in Höhe der

⁸⁹ Vgl. Kiesewetter (1999), S.80.

⁹⁰ Vgl. Schreiber (1996), S. 65, Rose (1996), S. 174, Kiesewetter (1999), S. 83.

⁹¹ Vgl. Kiesewetter 1999 und Schmidt 1998 zur zinsbereinigten Besteuerung mit Integration beider Besteuerungsebenen durch ein Vollarrechnungssystem. Im Sinne eines Übergangsmodells beinhaltete der Vorschlag einer zinsbereinigten Gewinnsteuer des Heidelberger Steuerkreises eine Besteuerung von Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren. Vgl. Heidelberger Steuerkreis und RWI (2006). Bei beiden Systemen ist die Höhe der Steuerbelastung weiterhin von der Gewinnverwendung und der Rechtsform abhängig.

⁹² Als Gegenentwurf zur Einmalbesteuerung unterwirft eine umfassende Teilhabersteuer (Engels und Stützel, 1968) Unternehmensgewinne unabhängig von Gewinnverwendung und Rechtsform dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners. Wesentliche administrative Hindernisse bestehen bei diesem System aber beispielsweise bei der Bestimmung des Teilhaberertrags von Konzernen (Vgl. Pumbo (1995) S. 30), sodass dieses Konzept nicht weiter verfolgt wurde.

⁹³ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 79.

⁹⁴ Rose schlägt einen Stufentarif mit 2-3 Grenzsteuersätzen vor. Vgl. Rose (1994), S. 249.

⁹⁵ Vgl. Rose (1999), S. 190.

⁹⁶ Vgl. Beispiel in Tabelle 6 zur Äquivalenz eines sofortigen Verlustausgleichs und eines verzinslichen Verlustvortrag und IFS 1991 S. 80 zur Äquivalenz eines sofortigen Verlustausgleichs und einer Nichtberücksichtigung des Verlusts bei der Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.

Schutzverzinsung erfolgt, bestehen Anreize, Arbeitseinkünfte in Kapitaleinkünfte umzuwandeln, um so in den Genuss der zinsbereinigten Besteuerung zu kommen. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sind besonders bei personenbezogenen Unternehmen gegeben, bei denen die Gesellschafter darauf Einfluss nehmen können, in welchem Umfang Unternehmensgewinne in Form von Gehalt oder Zinsen abfließen, oder auf die Gesellschafteranteile entfallen. Angemessenheitsprüfungen der zugrunde liegenden Leistungsbeziehungen sind dann unerlässlich.⁹⁷ Diese sind jedoch schwer zu objektivieren.⁹⁸ Zur Minderung derartiger Gestaltungsanreize kann der Einkommensteuersatz auf den Unternehmenssteuersatz abgestimmt werden.⁹⁹

Bezüglich der Einkunftsarten, der Integration der Besteuerungsebenen und der Tarifgestaltung ist für eine zinsbereinigte Besteuerung festzuhalten:

- Unternehmensbesteuerung: Bei bilanzierenden Unternehmen werden rechtsformabhängige Besteuerungsunterschiede durch die allgemeine Gewinnsteuer beseitigt. Neben dem Abzug kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen tritt bei Personengesellschaften der Abzug eines kalkulatorischen Unternehmerlohns, der beim Gesellschafter der Einkommensteuer nach allgemeinen Regeln unterliegt.
- Besteuerung natürlicher Personen: Die zinsbereinigte Besteuerung von Unternehmensgewinnen wird bei natürlichen Personen je nach Einkunftsart mit unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen kombiniert:
- Arbeitseinkünfte werden bei Zufluss an der Quelle besteuert.
- Bei (Beiträgen für) Alterseinkünften ist eine sparbereinigte Besteuerung vorgesehen.
- Für Einkünfte aus Realvermögen (Vermietung und Verpachtung), aus selbstständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft gilt ebenfalls eine zinsbereinigte Besteuerung.
- Einkünfte aus Finanzvermögen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) bleiben entweder steuerfrei, falls ein einheitlicher proportionaler Steuersatz vorgesehen ist, oder sie werden progressiv und bei Dividenden/Veräußerungsgewinne unter Anrechnung der Unternehmenssteuer besteuert.
- Möglicher Arbitrage zwischen Einkunftsarten (insbesondere zwischen Arbeitseinkünften und Kapitaleinkünften) sollte durch Angemessenheitsprüfungen und einer möglichst weitgehenden Angleichung der Steuersätze begegnet werden.

2.3.2 Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Eigenkapitalerträge

Integrativer Bestandteil der zinsbereinigten Besteuerung ist die Verminderung des Gewinns um die Standardverzinsung des Eigenkapitals. Dies erfordert die Festsetzung eines steuerlichen Korrekturzinses. Da in der Realität Unternehmen u. a. unterschiedliche Kapitalstrukturen und Finanzierungsrestriktionen besitzen, müssten zur Gewährleistung umfassender Investitions- und Finanzierungsneutralität firmenspezifische Korrekturzinssätze in Höhe der nominalen Finanzierungskosten bestimmt werden.¹⁰⁰ Diese Vorgehensweise wird jedoch als wenig praktikabel eingeschätzt und stattdessen ein einheitlicher Korrekturzins befürwortet.¹⁰¹ Dafür spricht auch, dass bei symmetrischer Behandlung von Verlusten und Gewinnen, d. h. der

⁹⁷ Vgl. IFS (1991), S. 83, Schreiber (1999), S. 86.

⁹⁸ Vgl. Isaac (1997), S. 310-311.

⁹⁹ Vgl. Rose (2001), S. 7.

¹⁰⁰ Vgl. Boadway und Bruce (1984), S. 236.

¹⁰¹ Vgl. Rose (1996), S. 1098.

Gewährung eines sofortigen Verlustabzugs,¹⁰² eine Orientierung des Schutzzinssatzes an risikolosen Anlagen für die Wahrung der Entscheidungsneutralität unschädlich ist.¹⁰³ Vorgeschlagen wird daher, dass die Rendite mittel- bis langfristiger Staatsanleihen ausgewählter Länder als Anknüpfungspunkt für den Korrekturzins gewählt wird.¹⁰⁴ Die Verwendung eines nominalen Zinssatzes stellt sicher, dass die Investitionsneutralität nicht durch Inflation beeinträchtigt wird.¹⁰⁵ Der mittel- bis langfristige Zeithorizont spiegelt den Zeithorizont der Investitionen wider.¹⁰⁶ Sollten sich die Marktverhältnisse ändern, ist eine Anpassung des Zinssatzes vorzusehen.¹⁰⁷ Verzerrungswirkungen der Besteuerung bleiben in dem Umfang bestehen, in dem der festgesetzte Korrekturzins von den tatsächlichen Kapitalkosten der Unternehmung abweicht.¹⁰⁸

Tabelle 7: Berechnung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals

Handelsbilanzielles Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres t	
+/-	Berücksichtigung steuerlicher Bilanzierungs-/Bewertungsvorschriften §§ 4 ff EStG
Steuerbilanzielles Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres t	
-	Beteiligungsbuchwerte zu Beginn des Wirtschaftsjahres t
Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres t	
-	Unterjährige Korrekturen z.B. quartalsweise (Entnahmen, Einlagen (bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Kapitaleinlagen), Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen)
Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital am Ende des Wirtschaftsjahres t	

Quelle: Eigene Darstellung

Zweiter wesentlicher Bestandteil der Schutzverzinsung ist das zu berücksichtigende Eigenkapital.¹⁰⁹ Dieses umfasst das steuerliche Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres, das modifiziert um steuerliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften aus dem handelsbilanziellen Eigenkapital abgeleitet werden kann und anschließend um bestehende Beteiligungsbuchwerte anderer Unternehmen korrigiert wird. Diese Anpassung ist notwendig, da in Höhe der Beteiligungsbuchwerte bereits Eigenkapital bei den Tochterunternehmen zum Abzug der kalkulatorischen Verzinsung berechtigt hat. Ein Berechnungsbeispiel in Kapitel 7.1 veranschaulicht die Funktionsweise der zinsbereinigten Besteuerung für ein mittelständisches Unternehmen. Unterjährige Veränderungen des Eigenkapitals durch Einlagen und Entnahmen (bzw. verdeckte Einlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen) sowie Unternehmensbeteiligungen werden zeitanteilig erfasst. Außerdem mindern Verluste bzw. aufgezinste Verlustvorträge das berücksichtigungsfähige Eigenkapital. Tabelle 7 zeigt die

¹⁰² Alternativ zum sofortigen Verlustausgleich kann auch ein verzinslicher Verlustvortrag gewährt werden oder es könnte darauf verzichtet werden, Verluste in das berücksichtigungsfähige Eigenkapital einzubeziehen. Beide Alternativen sind im Barwert zu einem sofortigen Verlustabzug äquivalent und beeinträchtigen die Neutralitätswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung daher nicht. Vgl. Institute For Fiscal Studies (1991).

¹⁰³ Vgl. Fane (1987), Devereux und Freeman (1991), S. 7, Bond und Devereux (1995).

¹⁰⁴ Vgl. für viele Cnossen (1996), S. 83, Rose (1996), Institute For Fiscal Studies (1991).

¹⁰⁵ Vgl. Isaac (1997), S. 307.

¹⁰⁶ Vgl. Rose (1996), S. 1098.

¹⁰⁷ Vgl. Lang (1993), S. 301.

¹⁰⁸ Vgl. Spengel (2003), S. 339.

¹⁰⁹ Vgl. Rose (1994), S. 249.

grundsätzliche Vorgehensweise bei der Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.¹¹⁰ Bei Personenunternehmen stellt sich im Rahmen der zweistufigen Gewinnermittlung die Frage, ob der Zinsabzug gesellschafts- oder gesellschaftsbezo-gen zu erfolgen hat, d. h. ob lediglich das Gesamthandsvermögen oder zusätzlich auch das Sonderbetriebsvermögen zur Ermittlung der Verzinsungsbasis heranzuziehen ist. Eine Gleichbehandlung mit den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft legt eine Lösung nahe, in der der Zinsabzug gesellschaftsbezogen unter Rückgriff auf das Gesamthandsvermögen bestimmt wird.

Bei nicht bilanzierenden Unternehmen kann die Standardverzinsung auf die fortgeführten Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter bzw. auf den Bestand des Eigenkapitalkontos von Freiberuflern angewandt werden, wobei eine Korrektur für den fremdfinanzierten Anteil vorzunehmen ist, für den bereits Darlehenszinsen zum Abzug gebracht wurden.¹¹¹ Andernfalls käme es zu einem doppelten Abzug von Eigen- und Fremdkapitalzinsen auf den gleichen Investitionsbetrag.

Hybride Finanzinstrumente erfordern grundsätzlich für steuerliche Zwecke eine Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital. Das Problem stellt sich hierbei nicht nur im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung. Im Rahmen eines finanzierungsneutralen Steuersystems werden allerdings die Anreize für steuerliche Gestaltungen abgeschwächt. Die Zuordnung zu Eigen- oder Fremdkapital entscheidet nunmehr nicht grundsätzlich über eine Abziehbarkeit der Finanzierungskosten, sondern lediglich darüber, ob die tatsächlichen (bei einer Klassifizierung als Fremdkapital) oder fiktive Zinsen (bei einer Klassifizierung als Eigenkapital) abgezogen werden können.

An der Behandlung von Fremdkapitalzinsen ändert sich nichts, d. h. die tatsächlichen Aufwendungen sind steuerlich abziehbar. Denkbar wäre zwar, den Abzug der tatsächlichen Aufwendungen durch Anwendung eines fixierten Zinssatzes auf den Bestand an Fremdkapital zu ersetzen. Der Abzug tatsächlicher nominaler Finanzierungsaufwendungen ist dem Abzug approximierter Finanzierungskosten jedoch aus administrativer Sicht überlegen. Da die tatsächlichen Aufwendungen unter normalen Umständen die nominalen Finanzierungskosten des Unternehmens widerspiegeln, sollten diese nicht durch eine approximative Größe ersetzt werden.¹¹² Allerdings besteht insbesondere bei Darlehensverträgen mit nahestehenden Dritten bzw. verbundenen Unternehmen weiterhin Bedarf an Missbrauchsvorschriften, die Steuervermeidung durch überhöhte Zinsaufwendung einschränken.¹¹³ Diese müssen Anreize entgegenwirken, durch die Festsetzung eines überhöhten Zinssatzes Gewinne, die über die Standardverzinsung hinausgehen, steuerfrei in die private Sphäre zu überführen.

Zusammenfassend kann der Zinsabzug wie folgt ermittelt werden:

- Es ist ein für alle Steuerpflichtigen einheitlicher Korrekturzinssatz vorzusehen. Dessen Höhe orientiert sich an der Rendite mittel- bis langfristiger Staatsanleihen ausgewählter Länder.
- Das für die Schutzverzinsung herangezogene Eigenkapital umfasst das bilanzielle Eigenkapital am Jahresanfang. Das bilanzielle Eigenkapital ist um Beteiligungsbuchwerte an anderen Gesellschaften zu kürzen, um Mehrfachbegünstigungen (Kaskadeneffekte)

¹¹⁰ Eine mögliche Umsetzung in ein Steuererklärungsformular findet sich für das Konzept des Heidelberger Steuerkreises und des RWI Essen (Anlage SZ auf www.einfachsteuer.de).

¹¹¹ Vgl. Institute For Fiscal Studies (1991), S. 85.

¹¹² Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 7.

¹¹³ Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 6.

auszuschließen. Weitere Modifikationen sind bei unterjährigen Eigenkapitalveränderungen sowie bei Verlusten erforderlich.

- Zur Begrenzung von Aufkommensausfällen im Zeitpunkt des Übergangs auf eine zinsbereinigte Besteuerung könnte der Zinsabzug auf das Eigenkapital neuer Investitionen beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist allerdings administrativ aufwendig und gestaltungsanfällig.

2.3.3 Übergangsfragen

Im Gegensatz zur Cash-flow Besteuerung kann bei der zinsbereinigten Besteuerung die gegenwärtige Praxis der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden. Dies hat bedeutende administrative Vorteile und schmälert auch die Gefahr starker Aufkommenseinbrüche, da Investitionsausgaben - anders als bei der Cash-flow-Steuer - weiterhin periodisiert werden. Dennoch kommt es bei der Einführung der zinsbereinigten Besteuerung zu einer Verschmälerung der Bemessungsgrundlage, sodass Aufkommenseinbußen befürchtet werden. Es ist daher denkbar, den Zinsabzug nur für neue Investitionen zu gewähren, da dies ausreicht, um für Entscheidungsneutralität bei zukünftigen Investitionen zu sorgen. Für diese Zwecke ist das nach Einführung der zinsbereinigten Besteuerung akkumulierte Eigenkapital zu bestimmen. Ein zum Zeitpunkt der Einführung bereits bestehender Eigenkapitalbestand wird dagegen nicht in die Berechnungsgrundlage des Zinsabzugs einbezogen. Daher fallen insbesondere die kurzfristigen Reformkosten geringer aus, ohne dass die Neutralitätseigenschaften des Konzepts beeinträchtigt werden. Wesentlicher Nachteil der Unterscheidung zwischen altem und neuem Kapital ist neben erfassungstechnischen Anforderungen der Anreiz über Liquidation und anschließende Ausgabe neuer Aktien doch mit dem gesamten Eigenkapital für den Zinsabzug zu qualifizieren.¹¹⁴ Weiterhin ist denkbar, im Sinne einer schrittweisen Einführung der zinsbereinigten Besteuerung, die Zinsbereinigung auf Unternehmensebene¹¹⁵ oder auf Ebene natürlicher Personen¹¹⁶ zu beschränken, den Zinssatz auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital schrittweise zu erhöhen, oder aber statt vollständiger Freistellung einen reduzierten Steuersatz anzusetzen. Diese Alternativen sind jedoch mit unterschiedlich starken Einschränkungen der Entscheidungsneutralität verbunden und gelten als wenig praktikabel. Sie werden deswegen nicht weiter verfolgt.

2.3.4 Zinsbereinigte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Investitionen

Während sich die bisherigen Ausführungen auf eine Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung im nationalen Kontext konzentrierten, soll im Folgenden explizit berücksichtigt werden, in welcher Weise grenzüberschreitende Investitionen (Inbound- und Outbound) zu behandeln sind. Außerdem werden die möglichen Konsequenzen eines unilateralen Übergangs erörtert und das Potential eines harmonisierten Übergangs zur zinsbereinigten Besteuerung diskutiert.

¹¹⁴ Vgl. Devereux und Freeman (1991), S. 9.

¹¹⁵ Beispielsweise wird die sog. „notional interest deduction“ in Belgien nur auf Unternehmensebene gewährt.

¹¹⁶ So sah der Vorschlag von Sachverständigenrat/MPI/ZEW beispielsweise für Dividenden und Gewinnanteile auf Ebene der Eigner eine Aufteilung in einen niedrig besteuerten Zinsanteil und einen progressiv besteuerten Erwerbsanteil vor.

Auch im System einer zinsbereinigten Besteuerung ist es naheliegend, gemäß bestehender Verteilungsnormen der Doppelbesteuerungsabkommen Unternehmensgewinne, soweit sie über die Standardverzinsung des eingesetzten Kapitals hinausgehen, im Quellenstaat, d. h. in dem Land, in dem die Investition durchgeführt wird, zu besteuern.¹¹⁷ Dies bedeutet bei unilateralem Übergang eines Landes zur zinsbereinigten Besteuerung, dass unter Berücksichtigung der EU-rechtlich verankerten Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit auch die inländischen Investitionen ausländischer Investoren (Inbound Fall) zum Abzug der Standardverzinsung vom steuerlichen Gewinn berechtigen.¹¹⁸ Darüber hinaus gehende Gewinne (Überrenditen) unterliegen der Besteuerung an der Quelle. Erfolgt die Investition in Form einer Betriebsstätte oder Personengesellschaft, können die Buchwerte der betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter (korrigiert um den fremdfinanzierten Anteil) als Grundlage zur Berechnung des Zinsabzugs dienen (vgl. Kapitel 2.3.2).¹¹⁹ Im Vergleich zur herkömmlichen Gewinnbesteuerung geht im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung das Aufkommen des Quellenstaats zurück, da nur noch die über die Standardverzinsung hinausgehenden Gewinne besteuert werden. Fraglich ist, ob diese Aufkommensausfälle durch eine erhöhte Quellensteuer auf ins Ausland abfließende Dividenden und Zinsen zu kompensieren. Diesem Bestreben steht die fehlende Anrechnungsmöglichkeit mangels korrespondierender Steuer im Wohnsitzland entgegen, die die Durchsetzung der Steueransprüche erschweren würde.

Wie hoch die tatsächliche Steuerbelastung aus Sicht des ausländischen Investors ist, hängt zusätzlich davon ab, wie in den Wohnsitzstaat zurückfließende Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne besteuert werden. Sofern der Wohnsitzstaat anerkennt, dass die Dividenden aus im Quellenstaat steuerbarem Gewinn gezahlt wurden, kommen bei Zufluss die allgemein verwendeten Grundsätze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anwendung. So unterliegen dann Dividenden im Falle der Freistellung keiner weiteren Besteuerung im Wohnsitzstaat. Inländische und ausländische Investoren sind insofern gleichgestellt.¹²⁰ Die Zinsbereinigung verringert bei konstantem Steuersatz die Durchschnittsbelastung der Investition, sodass international mobile Kapitalanlagen angezogen werden. Wird daher der zinsbereinigt besteuerte Staat mit Blick auf die Nichtbesteuerung der Grenzrendite von Drittstaaten als Steueroase eingestuft, könnten diese den Anwendungsbereich der Missbrauchsvermeidungsvorschriften ausdehnen und beispielsweise im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung auf die Gewinne im Quellenstaat zugreifen.¹²¹ Weitere Abwehrmaßnahmen umfassen die Verschärfung von Zinsabzugsbeschränkungen oder die Erhebung hoher Quellensteuern auf Zinsen, die im Wohnsitzstaat in Ermangelung einer regulären Zinsbesteuerung nicht angerechnet werden können. Diese sollen Konstruktionen entgegenwirken, in denen Eigenkapital in den zinsbereinigend besteuerten Staat verlagert wird um von dort aus Darlehen an Hochsteuerländer zu vergeben (Dreiecksfinanzierungen).

Kommt dagegen das Anrechnungsverfahren zur Anwendung und kann unmittelbar auf die Einkünfte zugegriffen werden, erfolgt eine Hochschleusung der Steuerbelastung der Investition

¹¹⁷ Vgl. Lang (1999), S. 60.

¹¹⁸ Die IFS Capital Gains Taxes Group stellte zusätzlich eine Quellensteuer auf Portfolio Anteilseigner und Anteilseigner außerhalb der EU zur Diskussion, um dem Quellenstaat noch weitere steuerliche Zugriffsrechte zu sichern. Vgl. IFS 1991, S. 35.

¹¹⁹ Vgl. IFS (1991), S. 92 für eine Diskussion möglicher Erfassungsprobleme in Verbindung mit Betriebsstätten und entsprechender Missbrauchsvorschriften.

¹²⁰ Vgl. IFS (1991), S. 91.

¹²¹ Vgl. Isaac (1997), S. 316.

auf das Niveau des Wohnsitzstaates.¹²² In diesem Fall führt die Zinsbereinigung für den ausländischen Investor zu keiner oder lediglich geringeren Entlastung.¹²³ Gleichzeitig kommt es zu einer Verlagerung des Steueraufkommens ins Wohnsitzland.¹²⁴

Neben der Besteuerung von Übergewinnen an der Quelle ist aus Sicht des zinsbereinigt besteuerten Landes zu regeln, in welchem Maße inländische Investoren mit ihren ausländischen Einkünften der Besteuerung unterliegen (Outbound-Fall). Wird eine möglichst umfassende Entscheidungsneutralität der Besteuerung angestrebt und die zinsbereinigte Besteuerung daher im Sinne einer rechtsformübergreifenden Betriebssteuer ausgestaltet, in der die Besteuerung von Unternehmensgewinnen definitiv ist, entfällt die Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Betriebsstättengewinnen im Wohnsitzstaat unabhängig davon, ob der Investor eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft ist.¹²⁵ Auf diese Weise ließe sich eine umfassende Umsetzung des ökonomischen Quellenlandprinzips verwirklichen.¹²⁶ Dies hätte auch den Vorteil, dass wesentliche administrative Schwierigkeiten bei der Erfassung von Zinseinkünften im internationalen Kontext entfallen würden.¹²⁷

Wird die zinsbereinigte Besteuerung aufkommensneutral eingeführt, d. h. die Freistellung der Standardverzinsung durch eine höhere Steuerbelastung ökonomischer Renten finanziert, bestehen Anreize zur Standortverlagerung rentabler Investitionen (sofern die ökonomischen Renditen nicht standortgebunden sind) ins niedriger besteuerte Ausland.¹²⁸ Die aufkommensneutrale, zinsbereinigte Besteuerung verschlechtert somit die Ausgangslage im internationalen Steuerwettbewerb. Gewinnverlagerungsaktivitäten mittels Verrechnungspreis- und Finanzierungsgestaltungen könnten zunehmen, da es ausreicht, die Rendite bis auf die Höhe des Schutzzinses zu reduzieren, um die Besteuerung vollständig zu vermeiden.¹²⁹ Auf Grund der Anknüpfung an bisherige Gewinnermittlungsmethoden und der hohen Flexibilität hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Periodisierungsvorschriften (vgl. Kapitel 2.2) wurde das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung vielfach als Option einer harmonisierten Besteuerung in Europa diskutiert.¹³⁰ Wenn sämtliche Staaten den Abzug der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen zuließen und auch bei natürlichen Personen eine konsumbasierte Besteuerung umsetzten, ließe sich die in Kapitel 2.2 dargestellte Entscheidungsneutralität der Besteuerung auch entsprechend auf den Binnenmarkt übertragen. Dies käme den Bestrebungen der EU Kommission, steuerliche Hemmnisse des Binnenmarktes abzubauen, sehr entgegen.¹³¹ Die Mitgliedstaaten könnten die Steuersätze und im Grundsatz auch die Körperschaftsteuersysteme beibehalten. Die Mindestrendite jeglicher nationaler und grenzüberschreitender Investitionen bliebe von der Besteuerung verschont. Darüber hinaus erzielte Erträge (ökonomische Renten) würden mit dem jeweiligen nationalen Steuersatz belegt. Sofern die ökonomischen Renten standortspezifisch sind, können die nationalen Steuersätze

¹²² Vgl. Spengel (2003), S. 337.

¹²³ Vgl. Isaac (1997), S. 316, Schreiber (1998b), S. 137.

¹²⁴ Vgl. Isaac (1997), S. 316, Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1999), S.82.

¹²⁵ Analog zur Behandlung inländischer Beteiligungen ist das berücksichtigungsfähige Eigenkapital um die Beteiligungen an ausländischen Unternehmen zu korrigieren. Vgl. Kapitel 2.3.2 und Institute For Fiscal Studies (1991), S.35.

¹²⁶ Vgl. Schreiber (1998b), S. 133, Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1999), S. 81-82.

¹²⁷ Vgl. McLure (1992), S. 150.

¹²⁸ Vgl. Isaac (1997), S. 317.

¹²⁹ Vgl. Spengel (2003), S. 335.

¹³⁰ Vgl. Institute For Fiscal Studies (1991), Cnossen (1996), Schreiber (1998b). Für einen entsprechenden weltweiten Vorschlag vgl. McLure (1992).

¹³¹ Vgl. EU Kommission (2001).

beibehalten werden, ohne dass es zu einer steuerlichen Verzerrung der Standortwahl käme.¹³² Lässt sich die Grundlage der ökonomischen Rente jedoch transferieren, z. B. die Nutzung von Patenten, oder sind die firmenspezifischen Vorteile im integrierten Binnenmarkt nicht mehr einem Land zuzuordnen, führt der Fortbestand des Steuersatzgefälles in Europa zu intensiviertem Steuerwettbewerb und eine Harmonisierung der Steuersätze erscheint unumgänglich.¹³³

Wird die zinsbereinigte Besteuerung als mögliches Steuersystem einer offenen Volkswirtschaft betrachtet, sind folgende Überlegungen von Bedeutung:

- Grenzüberschreitende Investitionen lassen sich grundsätzlich in das System einer zinsbereinigten Besteuerung integrieren.
- Die Besteuerungsfolgen hängen vor allem davon ab, ob die zinsbereinigte Besteuerung im Rahmen einer internationalen Harmonisierung oder unilateral erfolgt.
- Die Nachteile einer unilateralen Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung betreffen zum einen die Unsicherheit hinsichtlich der Reaktionen anderer Länder (z. B. verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung bzw. Untersagung des Zinsabzugs oder Erhebung von Quellensteuern auf abfließende Zinsen).
- Ein weiterer Nachteil betrifft die Notwendigkeit der Gegenfinanzierung einer zinsbereinigten Besteuerung. In der vorliegenden Studie steht eine Gegenfinanzierung durch eine Erhöhung der Gewinnbesteuerung im Vordergrund, die insbesondere im Hinblick auf die Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb kritisch zu beurteilen ist.

2.4 Zusammenfassende Würdigung des Konzepts

Im gegenwärtigen Steuersystem werden Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen durch die Besteuerung verzerrt (vgl. Kapitel 2.1). Demgegenüber konnte in Kapitel 2.2 gezeigt werden, dass das System der zinsbereinigten Besteuerung überzeugende Neutralitätseigenschaften aufweist. Die Abzugsfähigkeit fiktiver Zinsen auf das Eigenkapital entspricht der Behandlung von Fremdkapitalzinsen. Wird gleichzeitig die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch eine abgeltende Besteuerung auf Unternehmensebene abgeschafft, sind die Kapitalkosten aller Finanzierungswege (Fremdfinanzierung, Eigenkapitalfinanzierung durch Thesaurierung und durch die Ausgabe neuer Anteile) identisch. Die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung wird beseitigt und die Besteuerung setzt keine Anreize mehr für die Aufrechterhaltung eines steuerlich bedingten überhöhten Verschuldungsgrades. Angesichts der verschärften Insolvenzrisiken, die möglicherweise von einer überhöhten Verschuldung in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ausgehen, ist dies ein wesentlicher Vorteil der zinsbereinigten Besteuerung. Gleichzeitig bewirkt die Steuerfreiheit der Grenzrendite, dass das Investitionsvolumen von der Besteuerung nicht beeinträchtigt wird und auch die Wahl zwischen mehreren rentablen Investitionsobjekten wird zumindest bei rein inländischer Betrachtung nicht verzerrt.¹³⁴ Auf Ebene natürlicher Personen bleiben Konsum- und Sparentscheidungen durch die Steuerfreiheit von Zinsen unverzerrt.

¹³² Vgl. Schreiber (1998a), S. 64, Musgrave (1991), S. 561, Mintz (1995), S. 34-35.

¹³³ Vgl. Bond et al. (2000), S. 27.

¹³⁴ Das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung ist somit hinsichtlich umfassender Entscheidungsneutralität anderen Systemen (z.B. einer Comprehensive Business Income Tax mit vollständiger Untersagung des Zinsabzugs oder einer partiellen Niedrigbesteuerung von Zinsanteilen bei natürlichen Personen) überlegen.

Allerdings sind die positiven Neutralitätseigenschaften in zweierlei Hinsicht zu relativieren. Zum einen wird umfassende Neutralität nur unter den in Kapitel 2.2 dargelegten Bedingungen (insbesondere vollkommener Kapitalmarkt) erreicht, die in der Realität nicht in diesem Umfang zu erwarten sind. Bei Abweichungen von diesen Bedingungen bleiben Verzerrungen bestehen, deren Effizienzeinbußen unklar sind. Zudem schmälert die zinsbereinigte Besteuerung die Bemessungsgrundlage. Dies steht dem seit Jahren beobachtbaren Reformtrend entgegen, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern und im Gegenzug den Steuersatz zu senken, um dem Steuerwettbewerb gewappnet zu sein. Soll eine zinsbereinigte Besteuerung aufkommensneutral eingeführt werden, müsste im Gegenzug zur Verschmälerung der Bemessungsgrundlage an anderer Stelle zusätzliches Steueraufkommen generiert werden. Naheliegend ist zunächst eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes.¹³⁵ Dadurch werden jedoch hoch rentable Investitionen, die ökonomische Renten erwirtschaften, und ggf. Arbeitseinkommen besonders belastet, was neue Ausweichhandlungen hervorrufen kann. Inwiefern dies angesichts des Standortwettbewerbs in Europa umsetzbar ist, hängt insbesondere davon ab, auf welches Niveau der Gewinnsteuersatz anzuheben wäre und inwiefern standortspezifische Renten bestehen, deren Abschöpfung nicht verlagert werden kann. Daher kommt der Bestimmung des aufkommensneutralen Steuersatzes besondere Bedeutung zu.¹³⁶ Grundsätzlich gefährdet eine hohe Besteuerung rentabler Investitionen das Steueraufkommen, wenn die Investoren durch Standortverlagerungen dieser Besteuerung ausweichen. Als Alternative zu einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes kommt eine Gegenfinanzierung über eine andere Steuerart, z. B. die Umsatzsteuer, in Betracht. Die Durchsetzbarkeit einer solchen Variante ist wie bei allen Steuerreformvorschlägen, die Aufkommensneutralität gewährleisten sollen, allerdings offen.

Neben den positiven Neutralitätseigenschaften wird auch der einfachen Administrierbarkeit der zinsbereinigten Besteuerung große Bedeutung beigemessen. Die zinsbereinigte Besteuerung wird deswegen auch als Einfachsteuer propagiert.¹³⁷ Die besondere Einfachheit der zinsbereinigten Besteuerung liegt zum einen darin, dass auf die steuerliche Erfassung der Einkünfte aus privatem Finanzvermögen komplett verzichtet werden kann.¹³⁸ Darüber hinaus verlieren die Periodisierungsvorschriften der Gewinnermittlung bezogen auf den Steuerbarwert ihre Bedeutung, sodass kostenverursachende Steuerplanungsaktivitäten der Unternehmen entfallen.¹³⁹ Schließlich können bei einer breiten Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung auch Rechtsformentscheidungen unabhängig von steuerlichen Überlegungen getroffen werden. Auf Missbrauchsvermeidungsvorschriften kann jedoch auch im System einer zinsbereinigten Besteuerung nicht verzichtet werden. Dies betrifft z. B. den Anreiz, Arbeitseinkommen in Kapitaleinkommen umzuqualifizieren, um in den Genuss des Zinsabzugs zu gelangen oder die Probleme bei der Trennung zwischen betrieblich und privat genutzten Wirtschaftsgütern und um die Gründung von reinen Finanzierungsgesellschaften zu vermeiden, die die Zinsschranke für internationale Finanzierungsgestaltungen nutzen.

Die Einfachheit der zinsbereinigten Besteuerung birgt auch Risiken hinsichtlich der politischen Durchsetzbarkeit der Reform. Auf Akzeptanzprobleme kann insbesondere die Entlastung unternehmerischer Gewinne durch den Zinsabzug und die Steuerfreiheit privater Finanzanlagen bei gleichzeitig vollständiger Besteuerung der Arbeitseinkommen stoßen. Tatsächlich werden

¹³⁵ Alternativ wurde eine Erhöhung der Steuerbelastung für Arbeitseinkommen oder der Umsatzsteuer diskutiert.

¹³⁶ Dies erfolgt im Rahmen der Simulation in Kapitel 4.3.

¹³⁷ Vgl. Rose (2002).

¹³⁸ Dies ist zumindest bei einer umfassenden Umsetzung im Sinne einer Betriebssteuer der Fall, wenn die steuerliche Vorbelastung von Dividenden auf Unternehmensebene definitiv ist und keine Steuer auf Dividenden erhoben wird.

¹³⁹ Darüber hinaus gehende Vereinfachungen, wie der lineare Tarif oder die Abschaffung von Abzügen vom Einkommen natürlicher Personen, sind nicht spezifische für die zinsbereinigte Besteuerung.

jedoch auch bislang Kapitaleinkommen nur lückenhaft erfasst bzw. niedrig besteuert.¹⁴⁰ Die Steuerfreiheit von Zinsen ist darüber hinaus keine Subventionierung, sondern Element einer systematischen Umsetzung einer Konsumbesteuerung.

Schließlich wurde das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung auch als Konzept für eine harmonisierte Besteuerung in Europa diskutiert, da es auf der einen Seite hohe Flexibilität hinsichtlich der Gewinnermittlungsmethoden zulässt und auf Grund der einfachen Steuererhebung an den Quellen den Kooperationsbedarf und die Notwendigkeit des Informationsaustausches reduziert. Wesentliche steuerliche Hemmnisse (z. B. Gefahr der Doppelbesteuerung) des gemeinsamen Binnenmarktes würden durch das System beseitigt und die Mindestrendite wäre unabhängig vom Investitionsstandort. Eine effizientere Gestaltung des Binnenmarktes kann wiederum Wohlfahrtsgewinne zur Folge haben.

Gleichzeitig müssten sich die Mitgliedstaaten jedoch auf einen einheitlichen Schutzzinssatz einigen. Bei den bislang in der Praxis implementierten Systemen differierte die Höhe der Schutzzinssätze jedoch sehr stark.¹⁴¹ Weicht der festgesetzte Zinssatz von den tatsächlichen Kapitalkosten ab, bleiben Verzerrungswirkungen der Besteuerung bestehen. Da auch die Effekte abweichender Gewinnermittlungsvorschriften dann nicht mehr vollständig ausgeglichen werden, bestünde weiterhin Harmonisierungsbedarf dieser Vorschriften.

Im Gegensatz zum unilateralen Übergang zur zinsbereinigten Besteuerung bestünde zumindest innerhalb des Binnenmarktes nicht die Gefahr von Abwehrmaßnahmen¹⁴² als Reaktion auf die ggf. als aggressive Standortpolitik betrachtete Zinsbereinigung. Diese Abwehrmaßnahmen sind bei unilateralem Übergang zu befürchten, wenn Drittstaaten die zinsbereinigte Besteuerung als Steueroasenpolitik einstufen und ihre Hinzurechnungsvorschriften bzw. Zinsabzugsbeschränkungen ausdehnen oder zur Einschränkung von Finanzierungsgestaltungen erhöhte Quellensteuern auf Zinsen erheben, die im zinsbereinigend besteuernenden Staat nicht angerechnet werden können. Außerdem wäre auf den ersten Blick der Anpassungsdruck auf die Steuersätze geringer, da alle Staaten die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage finanzieren müssten. Aber auch das weiterhin bestehende Steuersatzgefälle könnte die Standortwahl beeinflussen, sofern die Erzielung der Übergewinne nicht standortspezifisch ist und die dahinter stehende Investition verlagert werden kann. Ein sich intensivierender Steuerwettbewerb ist daher auch im System der Zinsbereinigung nicht auszuschließen und nur über harmonisierte Steuersätze zu lösen. Der Steuerwettbewerb gegenüber Drittstaaten bliebe bestehen bzw. würde intensiviert.

Angesichts der Harmonisierungsbemühungen der EU Kommission zur Schaffung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) für Europa ist festzuhalten, dass die zinsbereinigte Besteuerung grundsätzlich auch bei Einführung einer GKKB möglich wäre. Zwar sieht das Konzept der GKKB keine zinsbereinigte Besteuerung vor. Allerdings könnte der Abzug kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen auch im Anschluss an die Zuweisung der anteiligen Steuerbemessungsgrundlage auf die jeweiligen Konzernglieder erfolgen. Da das gesellschaftsbezogene Eigenkapital bekannt ist, kann der Zinsabzug hieran anknüpfen. Ferner ist es denkbar, die durch den Zinsabzug hervorgerufene Entlastung, welche

¹⁴⁰ Vgl. Wagner (1999), Wagner (2003). Außerdem legten zahlreiche Reformentwürfe schon lange vor der Unternehmenssteuerreform 2008 die niedrige Besteuerung von Kapitaleinkommen nahe. Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1999). Unerlässlich ist dabei jedoch eine systematische Integration von Unternehmens- und Anteilseignerebene.

¹⁴¹ Vgl. dazu Ländervergleich in Kapitel 5 und Spengel (2003), S. 335.

¹⁴² z.B. Hinzurechnungsbesteuerung für im zinsbereinigten Land investierte Gewinne oder Zinsabzugsbeschränkungen auf von dort gewährtes Fremdkapital.

dem Produkt aus kalkulatorischem Eigenkapitalzins und dem berücksichtigungsfähigen Eigenkapital entspricht, als eine insoweit äquivalente Steuergutschrift auszugestalten, die von der jeweiligen Steuerschuld abzuziehen ist. Nicht genutzte Steuergutschriften könnten vor- und/oder zurückgetragen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die zinsbereinigte Besteuerung bei systematischer Implementierung die Effizienz der Besteuerung erheblich verbessern kann und durch die Beseitigung der Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung im Hinblick auf Finanz- und Wirtschaftskrise potenziell auch zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen beitragen würde. Darüber hinaus ist das System im Gegensatz zu anderen in der Literatur diskutierten Reformkonzepten mit positiven Neutralitätseigenschaften grundsätzlich praktikabel, wie die Umsetzung in einigen Ländern zeigt (vgl. Kapitel 5). Bedenken gegenüber der zinsbereinigten Besteuerung bestehen insbesondere hinsichtlich der verursachten Aufkommensverluste auf Grund der verschmälerten Bemessungsgrundlage und bestehender Wechselwirkungen im internationalen Kontext. Von einer ggf. notwendigen Erhöhung des Steuersatzes werden negative Impulse auf die Standortwahl international operierender Unternehmen erwartet, die das Steueraufkommen gefährden könnten. Eine harmonisierte Einführung der zinsbereinigten Besteuerung könnte dieses Problem entschärfen, jedoch nicht beseitigen. Daher kommt der Frage, wie stark das Steueraufkommen durch die zinsbereinigte Besteuerung sinkt und wie stark der Steuersatz zur Kompensation dieser Verluste angehoben werden soll, eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. Kapitel 4.3). Der Erfolg der zinsbereinigten Besteuerung hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang die Steuerpflichtigen auf die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen und Anreize reagieren (vgl. Kapitel 4.2.4 und 4.3.3).

Zusammenfassend sind für die qualitative Analyse einer zinsbereinigten Besteuerung folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Eine zinsbereinigte Besteuerung weist überzeugende Neutralitätseigenschaften auf.
- Der kalkulatorische Zinsabzug beseitigt die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung und reduziert somit Anreize für eine überhöhte Verschuldung. Aktuell ist dies in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzmarktkrise sowie verschärften Insolvenzrisiken bedeutsam.
- Darüber hinaus gehen von der finanzierungsformunabhängigen Steuerbefreiung von Grenzinvestitionen positive Anreize auf das Investitionsvolumen aus.
- Bei natürlichen Personen bleiben Konsum- und Sparentscheidungen unverzerrt.
- Einschränkend ist allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass die umfassenden Neutralitätseigenschaften nur unter den Bedingungen eines vollkommenen Kapitalmarkts, d. h. einem einheitlichen Zinssatz für Soll- und Habenzinsen, erfüllt werden. Zum anderen stellt die Frage nach der Gegenfinanzierung der Reform eine wesentliche Determinante der politischen Umsetzbarkeit des Konzepts dar.
- Eine zinsbereinigte Besteuerung ist grundsätzlich auch bei grenzüberschreitenden Investitionen anwendbar. Im Fall eines unilateralen Übergangs sind allerdings Abwehrmaßnahmen anderer Länder und eine Verschärfung des Steuerwettbewerbs nicht auszuschließen.
- Das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung ist grundsätzlich auch mit dem Konzept einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) kompatibel.

3 Anpassungsbedarf des gegenwärtigen Steuersystems zur Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung in Deutschland

Die in Kapitel 2.3 diskutierten Ausgestaltungsfragen skizzieren bereits den Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung und Anforderungen an eine systematische Umsetzung des Konzepts im nationalen und internationalen Kontext. Darauf aufbauend wird in diesem Kapitel aufgezeigt, welche Anpassungen des gegenwärtigen deutschen Steuersystems notwendig wären, um die zinsbereinigte Besteuerung umzusetzen. Dazu wird zunächst die Ausgangslage der Besteuerung in Deutschland kurz beschrieben. Der Fokus liegt dabei nicht auf einer umfassenden Beschreibung des bestehenden Steuerrechts; vielmehr sollen besondere Vorschriften herausgegriffen werden, die einer entscheidungsneutraleren Besteuerung bislang entgegenstehen. Gleichzeitig werden Elemente des gegenwärtigen Steuersystems aufgezeigt, die bei systematischer Umsetzung den Weg zu einer zinsbereinigten Besteuerung bereiten könnten.

Anschließend wird in Bezug auf die Ausführungen in Kapitel 2.3. der Anpassungsbedarf des deutschen Steuersystems zusammengefasst und wo notwendig konkretisiert. Die Darstellung orientiert sich weiterhin an einer umfassenden Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung, zeigt aber auch Möglichkeiten eines schrittweisen Übergangs auf.

3.1 Ausgangslage

Wie bereits die ausgewählten Berechnungsbeispiele in Kapitel 2.1 illustrieren, gewährleistet das bestehende deutsche Steuersystem keine Entscheidungsneutralität der Besteuerung. Angesichts der Erfahrungen der Finanz- und Wirtschaftskrise stimmen insbesondere die steuerliche Begünstigung der Fremdfinanzierung und die damit verbundene überhöhte Verschuldung bedenklich. Dabei hatte bereits die Unternehmensteuerreform 2008 neben der Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auch eine Verbesserung der Entscheidungsneutralität zum Ziel.¹⁴³ Tatsächlich lassen sich im gegenwärtigen Steuersystem Elemente finden, die bereits in die „richtige Richtung“ gehen. Allerdings erfolgt ihre Implementierung unvollständig und unsystematisch, sodass steuerliche Verzerrungen kaum abgebaut werden können und teilweise sogar verstärkt werden.

Als wesentlicher Punkt ist in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung der Abgeltungsteuer zu nennen. Die Abgeltungsteuer erfasst private Kapitaleinkommen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) und unterwirft sie einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent.¹⁴⁴ Insofern erfolgt bereits im aktuellen Steuersystem eine schedularisierte Besteuerung, die mit einem niedrigeren Steuersatz auf Kapitaleinkommen der internationalen Mobilität dieser Einkunftsart gerecht wird. Allerdings werden trotz des einheitlichen Tarifs nicht alle Kapitaleinkommen effektiv gleich hoch belastet. So werden Dividenden aus versteuertem Gewinn gezahlt und sind daher bereits steuerlich vorbelastet. Die tatsächliche Steuerbelastung beträgt daher bei sofortiger Ausschüttung 48 Prozent.¹⁴⁵ Durch Thesaurierung auf

¹⁴³ Vgl. Bundestag (2007).

¹⁴⁴ Es wird eine sog. „Günstigerprüfung“ gewährt um Anleger mit niedrigem persönlichem Steuersatz nicht zu benachteiligen.

¹⁴⁵ Inklusive Solidaritätszuschlag und unter Berücksichtigung eines Gewerbesteuerhebesatzes von 400%.

Unternehmensebene lässt sich die Zusatzbelastung lediglich zeitlich verschieben. Die Renditeanforderungen potenzieller Eigenkapitalgeber liegen daher systembedingt über den Kapitalkosten der Fremdfinanzierung.¹⁴⁶

Auch die durch die Zinsschranke beschränkte Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungskosten auf Unternehmensebene kann die Finanzierungsneutralität der Besteuerung nicht umfassend verbessern, da sie effektiv nur wenige Unternehmen trifft.¹⁴⁷

Auf eine Angleichung der Belastung thesaurierter Gewinne zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zielte die Einführung der Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG ab. Zwar wird das Transparenzprinzip bei der Besteuerung der Personengesellschaften grundsätzlich beibehalten, jedoch ein Wahlrecht zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von 28,25 Prozent auf nicht entnommene Gewinne gewährt. Tatsächlich bewirkt die konkrete Ausgestaltung der Regelung (Reduktion des thesaurierungsfähigen Betrags um die Steuerzahlung, Nachversteuerung bei Entnahme in Höhe von 25 Prozent) aber, dass die Ausübung der Option nur bei hohem Steuersatz und langer Thesaurierungsdauer vorteilhaft ist.¹⁴⁸ Allerdings deutet die Anwendung pauschaler Steuersätze für thesaurierte Gewinne und eine pauschale Nachbelastung im Zeitpunkt der Ausschüttung zumindest als Wahlrecht bereits eine Abkehr von der grundsätzlichen Besteuerung von Personengesellschaften nach den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters an.

Die derzeitige Ausgestaltung der Gewerbesteuer, auf deren Reformbedarf bereits vielfach in der steuerpolitischen Diskussion hingewiesen wurde,¹⁴⁹ stellt ein weiteres Hindernis der entscheidungsneutralen Besteuerung in Deutschland dar. So belastet sie unternehmerische Gewinne von Kapitalgesellschaften in voller Höhe, Zinsen und Zinsanteile im Rahmen der Hinzurechnung zu 25 Prozent und Gewinne von Personengesellschaften auf Grund der Anrechenbarkeit auf die Einkommensteuer kaum.

Positiv zu werten ist der bereits eingeleitete Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften, da auf diese Weise die sparbereinigte Besteuerung dieser Einkünfte umgesetzt wird.

Als Fazit dieses Abschnitts ist festzuhalten. Im gegenwärtigen Steuerrecht bestehen mehrere Beschränkungen, die einer entscheidungsneutralen Besteuerung entgegenstehen:

- Die einheitliche Anwendung der Abgeltungsteuer auf alle privaten Kapitaleinkommen vernachlässigt, dass Dividenden und Einkünfte aus Anteilsveräußerungen bereits auf Unternehmensebene steuerlich belastet werden. Um diese höhere effektive Belastung zu kompensieren, liegt die Renditeanforderung potenzieller Eigenkapitalgeber systembedingt

¹⁴⁶ Darüber hinaus zeigen Wiegard und Rumpf (2010), dass auch nach Einführung der Abgeltungsteuer eine große Diskrepanz in der Besteuerung privater Kapitalerträge z.B. aus vermieteten Immobilien, selbstgenutzten Immobilien und der privaten sowie betrieblichen Altersvorsorge besteht. Ähnliche Äußerungen zur lückenhaften und unsystematischen Besteuerung finden sich auch bei Wagner (1999) und Wagner (2003).

¹⁴⁷ Die Zinsschranke geht in die Richtung einer Comprehensive Business Income Tax, die jeglichen Abzug von Fremdkapitalzinsen untersagt und auf diese Weise die Besteuerung der Fremdfinanzierung der Besteuerung der Eigenkapitalfinanzierung annähert. Sowohl Zinsen als auch Dividenden werden dann aus versteuertem Einkommen gezahlt.

¹⁴⁸ Die Prüfung der Vorteilhaftigkeit ist zudem komplex und verursacht hohe Planungskosten.

¹⁴⁹ Vgl. u.a. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006), Stiftung Marktwirtschaft (2006).

über den Kapitalkosten der Fremdfinanzierung. Dies ist Ausdruck der bestehenden Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung.

- Die asymmetrischen Besteuerungsfolgen, die durch das Nebeneinander von Transparenzprinzip bei Personengesellschaften und Trennungsprinzip bei Kapitalgesellschaften bestehen, werden auch durch die optionale Gewährung einer Thesaurierungsbegünstigung nicht gelöst.
- Die derzeitige Ausgestaltung der Gewerbesteuer stellt ein weiteres Hemmnis der entscheidungsneutralen Besteuerung dar, da sie Gewinne von Kapitalgesellschaften in voller Höhe, Zinsen und Zinsanteile zu 25 Prozent und Gewinne von Personengesellschaften auf Grund der Anrechenbarkeit auf die Einkommensteuer kaum belastet.

3.2 Anpassungsbedarf

Ziel der zinsbereinigten Besteuerung ist es, die Verzinsung des eingesetzten Kapitals unabhängig von der gewählten Einkunftsart von der Besteuerung freizustellen bzw. im Sinne einer Übergangslösung begünstigt zu besteuern. Entsprechend breit muss daher die zinsbereinigte Bereinigung im deutschen Steuersystem angelegt werden.¹⁵⁰ Grundsätzlich kann die Standardverzinsung sowohl im Rahmen des Vermögensvergleichs als auch einer modifizierten Einnahmen-Überschuss Rechnung berücksichtigt werden, sodass idealerweise sowohl bilanzierenden Unternehmen als auch nicht bilanzierenden Unternehmen, Selbstständigen und Beziehern von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Zinsabzug gewährt werden kann. Bei bilanzierenden Unternehmen knüpft die Berechnung des Zinsabzugs am modifizierten Eigenkapital der Steuerbilanz, bei nicht bilanzierenden Unternehmen an den fortgeführten Anschaffungskosten bzw., wenn vorhanden, am Eigenkapitalkonto an.¹⁵¹ Während notwendiges Betriebsvermögen klar der betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist, muss bei gewillkürtem Betriebsvermögen der Umfang der betrieblichen Nutzung festgestellt werden. Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft ist in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Der Verwirklichung von umfassenderen Neutralitätseigenschaften steht es nicht entgegen, den Zinsabzug nur auf das nach Einführung der Reform akkumuliertes Eigenkapital zu gewähren.¹⁵² Allerdings sind in diesem Fall Gestaltungen nicht auszuschließen, bestehendes Eigenkapital in „neues“ Eigenkapital umzuwandeln, für das ein Zinsabzug möglich ist, indem etwa Unternehmen liquidiert und anschließend neu gegründet werden.

Zu konkretisieren ist an dieser Stelle der risikolose Zinssatz, der auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital bzw. den Buchwert langlebiger Wirtschaftsgüter anzuwenden ist. Werden deutsche Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren herangezogen, resultiert auf Grundlage der durchschnittlichen Rendite des Jahres 2011 ein Korrekturzins von 2,65 Prozent¹⁵³. Kann die Standardverzinsung auf Grund von Verlusten oder zu geringen Gewinnen nicht vollständig zum Abzug gebracht werden, sollte der nicht verrechnete Zinsabzug von zukünftigen Gewinnen zusätzlich zur periodischen Standardverzinsung abziehbar sein.

Entsprechend der Abziehbarkeit einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung von der steuerlichen Bemessungsgrundlage besteht im Konzept der zinsbereinigten Besteuerung kein Raum für eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs. Folglich ist die im Rahmen der

¹⁵⁰ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3.1.

¹⁵¹ Vgl. Kapitel 2.3.2..

¹⁵² Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.3.2, insbesondere die Diskussion zu Tabelle 7.

¹⁵³ Vgl. Bundesbank (2012).

Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Zinsschranke aufzuheben und die Untersagung des Zinsabzugs auf missbräuchliche Gestaltungen zu beschränken, die einem Fremdvergleich nicht standhalten. Sofern im Verlustfall keine sofortige Steuererstattung gewährt werden soll, ist alternativ ein verzinslicher Verlustvortrag zu gewähren. Die gegenwärtige Mindestbesteuerung ist aufzuheben.¹⁵⁴ Aus Neutralitätsgesichtspunkten ist eine Verzinsung des Verlustvortrags notwendig, da dies zu einer sofortigen Steuererstattung im Barwert äquivalent ist.¹⁵⁵ Wird kein verzinslicher Verlustabzug gewährt, behalten die Gewinnermittlungsvorschriften ihre Relevanz für die Vorteilhaftigkeit einer Investition und der Zinsabzug kann bei steuerlichen Verlusten in einzelnen Perioden keine Entscheidungsneutralität mehr herstellen. Es kann jedoch gezeigt werden, dass ein verzinslicher Verlustvortrag äquivalent ist zu einer Nichtberücksichtigung von Verlusten in der Berechnung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.

Weitere Anpassungen der Gewinnermittlungsvorschriften sind nicht erforderlich, da ihr Einfluss durch die Gewährung des Zinsabzugs neutralisiert wird.¹⁵⁶

Die Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung ist nicht grundsätzlich an die Abschaffung der Gewerbesteuer gebunden. Jedoch steht die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Gestalt der Entfaltung der gewünschten Neutralitätseigenschaften der zinsbereinigten Besteuerung entgegen. Dies betrifft zum einen die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten, die mit einer zinsbereinigten Besteuerung in Reinform nicht kompatibel ist und zum anderen die Tatsache, dass die Gewerbesteuer (aufgrund ihrer Anrechenbarkeit auf die Einkommensteuer) faktisch nur Kapitalgesellschaften belastet und daher eine rechtsformneutrale Besteuerung verhindert. Daher wurde bereits vielfach eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer gefordert¹⁵⁷ und ihre Integration in die Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer angeregt.¹⁵⁸ Ein umfassender Vorschlag hierzu liegt beispielsweise von der Stiftung Marktwirtschaft vor. Dieser beinhaltet u. a.¹⁵⁹ eine kommunale Unternehmenssteuer, die zusätzlich zur allgemeinen Unternehmenssteuer auf die gleiche Bemessungsgrundlage erhoben wird.¹⁶⁰ Die Gemeinden erhalten Hebesatzrecht, wobei empfohlen wird, die Zusatzbelastung der kommunalen Unternehmenssteuer auf 6 Prozent

¹⁵⁴ Die praktische Umsetzung dieses Aspekts erscheint jedoch auf Grund der bestehenden hohen Verlustvorträge problematisch.

¹⁵⁵ Vgl. Tabelle 6.

¹⁵⁶ Vgl. Tabelle 6..

¹⁵⁷ Wesentliche Kritikpunkte sind neben fehlender Rechtsform- und Finanzierungsneutralität die krisenverschärfende Wirkung durch Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten, die vorrangige Belastung von Großbetrieben und die Kollision mit der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie. Zudem bietet sie aus Sicht der Gemeinden keine stabile Finanzierungsquelle. Vgl. Spengel (2010), S. 1.

¹⁵⁸ Auch im Rahmen der Studie zur Dualen Einkommensteuer für Deutschland wird eine in die Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer integrierte Gewerbesteuer betrachtet. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006).

¹⁵⁹ Es wird ein sog. Vier-Säulen-Modell zur kommunalen Besteuerung vorgeschlagen. Die Kommunale Unternehmenssteuer (Säule 1) wird ergänzt durch einen Gemeindeanteil an der örtlichen Lohnsteuer (Säule 2), einer Bürgersteuer (Säule 3) anstelle des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Grundsteuer (Säule 4).

¹⁶⁰ Nach dem Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft soll die Körperschaftsteuer zu einer allgemeinen Unternehmenssteuer ausgebaut werden, die auch Personengesellschaften erfasst. Das Transparenzprinzip wird somit aufgegeben und Personengesellschaften die Möglichkeit einer steuerbegünstigten Thesaurierung gewährt. Nach der Vorbelastung der Gewinne auf Unternehmensebene sieht der Vorschlag eine ermäßigte Nachbelastung vor, sodass maximal der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer resultieren soll. Durch eine transparente Entnahmeregelung und Kleinunternehmerregelung soll die Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Vgl. Stiftung Marktwirtschaft (2006) S. 27 ff.

bis 8 Prozent des Gewinns zu begrenzen.¹⁶¹ Da beide Ertragsteuern eine identische Bemessungsgrundlage aufweisen, lässt sich diese grundsätzlich zinsbereinigt ausgestalten, auch wenn dies nicht Gegenstand des Vorschlags der Stiftung Marktwirtschaft war. Soll eine eigenständige Gewerbesteuer beibehalten werden, sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar. Zum einen könnte die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden, was mit den oben dargelegten Neutralitätseinbußen verbunden wäre. Zum anderen könnten die bestehenden Vorschriften des Gewerbesteuerrechts dahingehend angepasst werden, dass ebenfalls ein Zinsabzug auf das Eigenkapital gewährt wird und die Hinzurechnung von Fremdkapitalentgelten abgeschafft wird. Diese Ausgestaltung geht bereits sehr stark in Richtung der in der Studie betrachteten Lösung, da die genannten Anpassungen des Gewerbesteuerrechts eine Annäherung an die Gewinnermittlungsvorschriften der Körperschaftsteuer bewirken würden. Im quantitativen Teil der Studie (Kapitel 4.3 und 4.4) wird eine vollständige Angleichung der Gewinnermittlung unterstellt. Das Hebesatzrecht der Gemeinden wird hingegen beibehalten.

Die tarifliche Ausgestaltung der zinsbereinigten Besteuerung lässt sich nicht unabhängig davon diskutieren, wie breit der Anwendungsbereich der Unternehmensbesteuerung gesteckt wird und in welchem Ausmaß private Einkünfte aus Finanzvermögen der Besteuerung unterliegen sollen.¹⁶² Wird ein umfassender Ansatz einer entscheidungsneutralen Besteuerung verfolgt, so sind Unternehmensgewinne (sofern sie die festgelegte Standardverzinsung übersteigen) unabhängig von der Rechtsform in der sie realisiert werden, einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen.¹⁶³ Als wettbewerbsfähig wird eine Gesamtbelastung (inklusive kommunalem Anteil) von 25 Prozent bis 30 Prozent eingestuft.¹⁶⁴ Dieser umfassende Ansatz geht mit einer Abschaffung der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften einher. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verlustverrechnung zwischen pauschal und progressiv besteuerten Einkunftsarten und die Nutzung persönlicher Freibeträge problematisch. In Anlehnung an das Konzept der Stiftung Marktwirtschaft (2006) wäre vor diesem Hintergrund die Möglichkeit zu prüfen, Kleinunternehmer weiterhin progressiv zu besteuern und besondere Verluste zur Verrechnung mit anderen Einkunftsarten zuzulassen (z.B. Anlaufverluste, Liquidationsverluste oder persönlich getragene Verluste).¹⁶⁵ Ein kalkulatorischer Unternehmerlohn ermöglicht zudem die Nutzung persönlicher Freibeträge.¹⁶⁶ Auch ein Veranlagungswahlrecht ist denkbar, wobei dies zusätzliche Planungskosten hervorruft. Soll an der transparenten Besteuerung von Personenunternehmen festgehalten werden, so muss ein besonderes Augenmerk auf Vorschriften liegen, die die Rechtsformneutralität zumindest verbessern und daher Gestaltungsspielräume zwischen den Rechtsformen reduzieren.

¹⁶¹ Die dadurch entstehenden Aufkommensverluste sollen durch die übrigen Säulen der kommunalen Besteuerung, insbesondere den Gemeindeanteil an der örtlichen Lohnsteuer kompensiert werden.

¹⁶² Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3.1.

¹⁶³ Dies ist insbesondere dann geboten, wenn Einkünfte privater Finanzanlagen von der Besteuerung ausgenommen sind, d. h. insbesondere bei Dividenden die Belastung auf Unternehmensebene definitiv wird und die Ausschüttung keine weitere Steuerlast hervorruft.

¹⁶⁴ Vgl. Stiftung Marktwirtschaft (2006), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006).

¹⁶⁵ Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ist dies bei der Personengesellschaft durch die persönliche Haftung des Gesellschafters gefordert.

¹⁶⁶ Die Bestimmung eines kalkulatorischen Unternehmerlohns ist theoretisch wie praktisch schwierig. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein spezifisches Problem der zinsbereinigten Besteuerung. Vielmehr stellt sich diese Frage ganz generell in sämtlichen Ausprägungen einer Betriebssteuer, so auch im Konzept von Paul Kirchhof sowie bei der Stiftung Marktwirtschaft.

Außerdem sind explizit die Integration beider Besteuerungsebenen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und die entsprechende tarifliche Ausgestaltung zu thematisieren.¹⁶⁷

Eine systematische Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung mit umfassender Entscheidungsneutralität erfordert gleichzeitig die steuerliche Freistellung privater Kapitalerträge in Höhe der Standardverzinsung. Bei Einkünften aus privatem Realvermögen (Vermietung und Verpachtung) kann, wie auch bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, die Standardverzinsung im Rahmen einer modifizierten Einnahmen-Überschuss Rechnung berücksichtigt werden.¹⁶⁸ Auf die steuerliche Erfassung von Einkünften aus privatem Finanzvermögen (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen von Personengesellschaften und Anteilsveräußerungen) kann auch vollständig verzichtet werden, da Dividenden, Gewinnanteile und Veräußerungsgewinne (sofern sie die Standardverzinsung übersteigen) auf Unternehmensebene bereits steuerlich belastet sind und wenn erwartet wird, dass Zinserträge die Standardverzinsung nicht übersteigen.¹⁶⁹ Die Steuererhebung würde dadurch maßgeblich vereinfacht.

Soll an der Besteuerung erzielter Überrenditen aus privaten Finanzanlagen jedoch festgehalten werden, stellt sich die Frage nach der Integration von Unternehmens- und Anteilseignerebene. Systematisch ließe sich dies durch eine Rückkehr zum Vollanrechnungsverfahren lösen.¹⁷⁰ Insbesondere wenn Personengesellschaften weiterhin transparent besteuert werden, darf die Gesamtbelastung der Dividenden den Spitzeneinkommensteuersatz nicht übersteigen. Inwieweit eine Rückkehr zum Anrechnungsverfahren angesichts des allgemeinen beobachtbaren Trends zur Dividendenfreistellung erstrebenswert ist, ist jedoch fraglich.

Wird die bestehende Besteuerung privater Kapitaleinkünfte (in vollem Umfang) durch die Abgeltungsteuer beibehalten¹⁷¹, löst die zinsbereinigte Besteuerung auf Unternehmensebene zumindest das bislang vorherrschende Problem der Doppelbelastung von Dividenden gegenüber Zinsen und stellt insofern Finanzierungsneutralität her.¹⁷² Dies gilt allerdings nur insoweit die erzielte Rendite die festgelegte Standardverzinsung nicht übersteigt. Bei Beibehaltung des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften wäre analog zum Konzept von Sachverständigenrat, MPI und ZEW eine Gewinnspaltung in einen Verzinsungs- und Erwerbsanteil vorzunehmen, wobei der Verzinsungsanteil der Abgeltungsteuer und der Erwerbsanteil der progressiven Besteuerung unterlägen. Durch die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte werden Konsum-/Sparscheidungen weiterhin steuerlich verzerrt. Auch kann durch die Steuerbelastung der Grenzrendite keine Investitionsneutralität hergestellt werden.

Herausforderungen und Probleme, die mit einer Einführung der zinsbereinigten Besteuerung im Kontext einer offenen Volkswirtschaft verbunden sind, wurden bereits in Kapitel 2.3.4 ausführlich

¹⁶⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.3.1.

¹⁶⁸ Vgl. Kapitel 2.3.1.

¹⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1, Gammie (1991), S. 240.

¹⁷⁰ Vgl. Schmidt (1998), Kiesewetter (1999).

¹⁷¹ Dies entspricht der Vorgehensweise in Belgien. Auch dort wird die zinsbereinigte Besteuerung auf die Unternehmensebene begrenzt.

¹⁷² Ähnliche Belastungswirkungen werden durch den Vorschlag von Sachverständigenrat, MPI und ZEW zur Dualen Einkommensteuer hervorgerufen. Dort werden auf Unternehmensebene Gewinne zwar vollbesteuert, Gewinnausschüttungen bleiben jedoch bis zur Höhe der Standardverzinsung steuerfrei, sodass die Vorbelastung von 25% auf Unternehmensebene der Belastung von Zinseinkünften von ebenfalls 25% entspricht. Über die Standardverzinsung hinausgehende Gewinnausschüttungen werden mit bis zu 25% zusätzlich belastet. (Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006), S. 27-29, S. 60).

erörtert. Um der Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit zu genügen muss die zinsbereinigte Besteuerung sowohl unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Auslandsbeteiligungen als auch beschränkt steuerpflichtigen mit Inlandsbeteiligung gewährt werden. Wird eine umfassende Quellenbesteuerung angestrebt, müssten bestehende Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert und eine Freistellung von Zinsen, Dividenden, Gewinnanteilen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen umgesetzt werden.

Bei einer Umsetzung des Konzepts der zinsbereinigten Besteuerung in Deutschland wären am vorherrschenden Steuersystem folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Die zinsbereinigte Besteuerung ist idealerweise bilanzierenden und nicht bilanzierenden Unternehmen, Selbstständigen und Beziehern von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu gewähren.
- Bei bilanzierenden Unternehmen bildet das modifizierte Eigenkapital die Berechnungsgrundlage für den Zinsabzug. Bei nicht bilanzierenden Unternehmen sind die fortgeführten Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter bzw. bestehende Eigenkapitalkonten heranzuziehen.
- Werden zur Bestimmung des Korrekturzinssatzes deutsche Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren herangezogen, resultiert auf Grundlage der durchschnittlichen Rendite des Jahres 2011 ein Korrekturzins von 2,65 Prozent.
- Die Untersagung des Schuldzinsenabzugs ist auf missbräuchliche Gestaltungen zu beschränken, die einem Fremdvergleich nicht standhalten.
- Hinsichtlich der Verlustverrechnung ist ein verzinslicher Verlustvortrag zu gewähren und die gegenwärtige Mindestbesteuerung aufzuheben. Andernfalls kann die zinsbereinigte Besteuerung bei Vorliegen steuerlicher Verluste nicht entscheidungsneutral wirken.
- Die Gewerbesteuer verhindert in ihrer derzeitigen Ausgestaltung eine neutrale Besteuerung. Dies kann gelöst werden, wenn die Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer als Zuschlag auf die Körperschaftsteuer integriert würde. Eine eigenständige Gewerbesteuer kann grundsätzlich auch beibehalten werden. Die damit verbundenen Neutralitätseinbußen ließen sich durch eine Angleichung der Gewinnermittlungsvorschriften (Gewährung des Zinsabzugs auch für Zwecke der Gewerbesteuer, Abschaffung der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten) reduzieren.
- Ähnliche Abwägungen zwischen einem umfassend entscheidungsneutralen Ansatz und einer Lösung, die möglichst geringen Anpassungsbedarf des gegenwärtigen Steuersystems erfordert, sind hinsichtlich der rechtsformabhängigen Besteuerung zu treffen. Rechtsformneutralität wird im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung erreicht, wenn Unternehmensgewinne (sofern sie die festgelegte Standardverzinsung übersteigen) unabhängig von der Rechtsform, in der sie realisiert werden, einem einheitlichen Steuersatz unterworfen werden (Betriebssteuer). Dieser Ansatz ginge mit einer Abschaffung der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften einher. Die transparente Besteuerung von Personengesellschaften kann jedoch auch im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung beibehalten werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dann auf Vorschriften, die die Rechtsformneutralität zumindest verbessern und daher Gestaltungsspielräume zwischen den Rechtsformen reduzieren. Außerdem müssen explizit die Integration beider Besteuerungsebenen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und die entsprechende tarifliche Ausgestaltung thematisiert werden.
- Private Kapitalerträge sind in Höhe der Standardverzinsung freizustellen, wobei auf die Besteuerung auch verzichtet werden kann, wenn die Einkünfte bereits steuerlich vorbelastet

- sind (Dividenden, Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne) oder sie erwartungsgemäß die Standardverzinsung nicht übersteigen.
- Soll an der Besteuerung erzielter Überrenditen aus privaten Finanzanlagen festgehalten werden, ist dies systematisch durch die Rückkehr zum Vollarrechnungsverfahren zu lösen, da insbesondere im Fall einer fortgeltend transparenten Besteuerung von Personenunternehmen bei Kapitalgesellschaften die Gesamtbelastung der Dividenden auf Ebene der Anteilseigner den Spitzensatz der Einkommensteuer nicht übersteigen sollte.
 - Wird die bestehende Besteuerung privater Kapitaleinkünfte (in vollem Umfang) durch die Abgeltungsteuer beibehalten, löst die zinsbereinigte Besteuerung auf Unternehmensebene das bislang vorherrschende Problem der Doppelbelastung von Dividenden gegenüber Zinsen und stellt insofern Finanzierungsneutralität her. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die erzielte Rendite die festgelegte Standardverzinsung nicht übersteigt. Bei Beibehaltung des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften wäre in diesem Zusammenhang eine Gewinnspaltung in einen Verzinsungsanteil (der der Abgeltungsteuer unterliegt) und einen Erwerbsanteil (der progressiv besteuert wird) vorzunehmen.
 - Um den EU-vertraglichen Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit zu genügen, muss die zinsbereinigte Besteuerung sowohl unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Auslandsbeteiligung als auch beschränkt Steuerpflichtigen mit Inlandsbeteiligung gewährt werden. Wird eine umfassende Quellenbesteuerung angestrebt, müssten bestehende Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert und eine Freistellung von Zinsen, Dividenden, Gewinnanteilen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen umgesetzt werden.

4 Belastungs- und Aufkommenswirkungen der Reform für Unternehmen in Deutschland

In Kapitel 2 und 3 wurde das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung als Instrument einer entscheidungsneutralen Besteuerung beschrieben. Durch den Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen wird die Bemessungsgrundlage verschmälert und die durchschnittliche Steuerbelastung sinkt prinzipiell. Diese Entlastungswirkung ist jedoch nicht das primäre Ziel der zinsbereinigten Besteuerung. Vielmehr ist die Aufkommensneutralität eine sehr bedeutsame Nebenbedingung der Durchsetzbarkeit einer Reform. Daher wird in der quantitativen Analyse auch ein aufkommensneutrales Szenario der zinsbereinigten Besteuerung betrachtet, in dem der Steuersatz derart angepasst wird, dass die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage gerade kompensiert wird. Auf die Entscheidungsneutralität hat dies keinen Einfluss.

Dieses Kapitel ist wie folgt strukturiert: Kapitel 4.1 liefert einen Überblick über bestehende Modelle der quantitativen Steuerwirkungsanalyse und ordnet den hier verwendeten Ansatz hinsichtlich Methodik und Einsatzgebiet ein. Eine kurze Modellvorstellung erfolgt in Kapitel 4.2. In Kapitel 4.3 werden die Belastungs- und Aufkommenseffekte einer reinen Rechtsänderung, d. h. ohne die Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen seitens der Unternehmen, quantifiziert. Darauf aufbauend erfolgt in Kapitel 4.4 die Berücksichtigung von Verhaltenskonsequenzen.

4.1 Überblick über die Modelle der quantitativen Steuerwirkungsanalyse

Zur Erfassung steuerlicher Reformkonsequenzen, insbesondere ex ante, d. h. vor Durchführung einer Reform, bestehen verschiedene Ansätze, die sich hinsichtlich ihres Beitrags zu

spezifischen Fragestellungen unterscheiden.¹⁷³ Abbildung 5 liefert einen Überblick über relevante Fragestellungen der quantitativen Steuerwirkungsanalyse und ordnet diesen einschlägige Modellansätze zu. Für Steuerbelastungsvergleiche zur Quantifizierung von Reformeffekten oder Standortanalysen eignen sich insbesondere finanzplangestützte Modellunternehmen, in erster Linie der European Tax Analyzer.¹⁷⁴ Auf dieser Methodik beruht auch die Arbeit von Schmidt (1998) zu den Belastungswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung im Anrechnungsverfahren.

Die Anreizwirkungen für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen werden besonders gut durch die Modelle der neoklassischen Investitionstheorie erfasst.¹⁷⁵ Sie wurden bereits vielfach dazu eingesetzt, um die Neutralitätseigenschaften der zinsbereinigten Besteuerung zu illustrieren.¹⁷⁶ Die klare mikroökonomische Fundierung dieses Modellansatzes verhindert jedoch Schlussfolgerungen, die über die Perspektive eines repräsentativen Investors mit einem sehr einfach strukturierten Investitionsobjekt hinausgehen.

Über die Ansätze zur Berechnung effektiver Steuerbelastungen hinaus standen mögliche Wohlfahrtseffekte der zinsbereinigten Besteuerung im Fokus mehrerer Untersuchungen mittels allgemeiner Gleichgewichtsmodelle. Diese Modelle betrachten die Interaktion repräsentativer Agenten (z.B. Haushalt, Unternehmen, Staat, Ausland) und werden anhand makroökonomischer Daten kalibriert. Auch sie können daher die real vorherrschende Heterogenität des Unternehmenssektors nicht erfassen. Verhaltensreaktionen auf veränderte steuerliche Anreize können abgebildet werden.

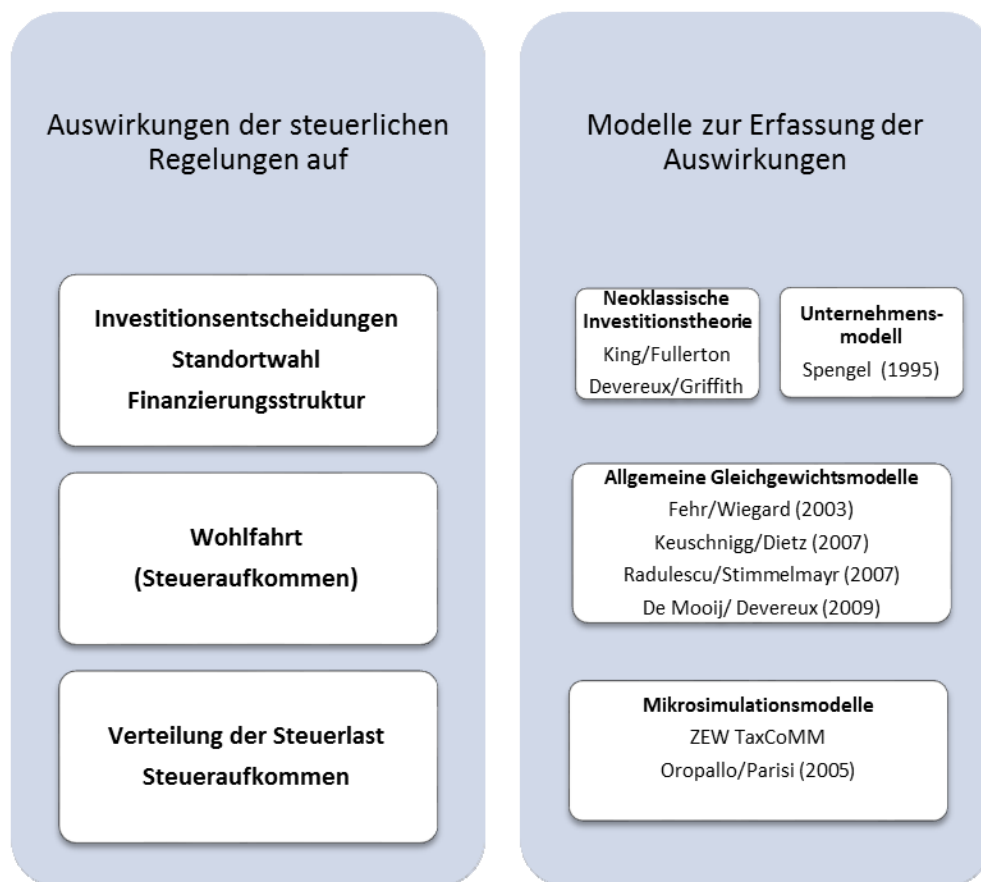
¹⁷³ Für eine ex-post Evaluation kommt zudem eine empirische Untersuchung in Realdaten beobachtbarer Effekte in Betracht. Die Erkenntnisse, die durch derartige Untersuchungen für die Länder, die bereits eine zinsbereinigte Besteuerung hatten, erlangt wurden, werden in Kapitel 5.3 kurz dargestellt.

¹⁷⁴ Vgl. Spengel (1995).

¹⁷⁵ Vgl. Devereux und Griffith (1999), King und Fullerton (1984).

¹⁷⁶ Vgl. Lammersen (2005).

Abbildung 5: Fragestellungen der quantitativen Steuerwirkungsanalyse und Modelle zur Erfassung dieser Wirkungen



Die wesentlichen Erkenntnisse aus den allgemeinen Gleichgewichtsmodellen werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Sämtliche Analysen teilen die auch in dieser Studie getroffene Annahme, dass die Aufkommensverluste der zinsbereinigten Besteuerung durch Steuersatzerhöhungen oder die Erhöhung anderer (insbesondere indirekter) Steuern finanziert werden müssen.¹⁷⁷

Fehr und Wiegard (2003) berechnen Effizienz- und Verteilungswirkungen eines hypothetischen Übergangs zur zinsbereinigten Besteuerung im Vergleich zur vorherrschenden Besteuerung in Deutschland bezogen auf das Jahr 1996. Sie kombinieren die zinsbereinigte Besteuerung auf Unternehmensebene mit einer Freistellung privater Ersparnisse auf Haushaltsebene. Die Autoren verwenden ein Modell überlappender Generationen¹⁷⁸, das es ihnen erlaubt, die Verteilungswirkungen des Reformkonzepts zwischen unterschiedlichen Generationen zu analysieren. Ihren Berechnungen zufolge ist das Konzept vorteilhaft für junge und zukünftige Generationen, jedoch auf Kosten älterer Generationen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zinsbereinigte Besteuerung im verwendeten Modell zu höheren Investitionen und höheren

¹⁷⁷ Dies erfolgt in den bereits vorliegenden Untersuchungen teilweise über eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes und teilweise über eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes. In der hier durchzuführenden Analyse wird der Gewinnsteuersatz erhöht.

¹⁷⁸ In Anlehnung an Auerbach und Kotlikoff (1987).

Löhnen führt, von denen die arbeitende Generation profitiert. Die gesamten Wohlfahrtseffekte der Reform sind positiv und belaufen sich auf 10 Prozent des Steueraufkommens in 1996, d. h. ungefähr 40 Mrd. Euro.

Keuschnigg und Dietz (2007) betrachten die Auswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung in Kombination mit einer Abgeltungsteuer auf Anteilseignerebene. In ihrer Simulation stellen sie Aufkommensneutralität über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 4 Prozent sicher. Ihre Untersuchungen zeigen eine Reduktion des durchschnittlichen Verschuldungsgrades um einen Prozentpunkt. Die Kapitalkosten sinken um 1,1 Prozentpunkte. Der korrespondierende Anstieg der Investitionstätigkeit schlägt sich in der Simulation in einer Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um langfristig 4 bis 5 Prozent nieder.

Radulescu und Stimmelmayer (2007) untersuchen die Wohlfahrtseffekte einer zinsbereinigten Besteuerung für Deutschland bezogen auf das Jahr 2007. Sie verwenden dabei ein dynamisches allgemeines Gleichgewichtsmodell (IfoMod). Das simulierte repräsentative Unternehmen wird anhand makroökonomischer Kennziffern für Deutschland kalibriert und folgt neoklassischer Investitions- und Produktionsmustern. Das Modell berücksichtigt dynamische Interaktionen zwischen den Agenten des Modells (inländisches und ausländisches Unternehmen, Privatperson, Staat) und berücksichtigt die jeweiligen Verhaltensreaktionen auf geänderte steuerliche Rahmenbedingungen. Die Autoren finden leichte, positive Wohlfahrtseffekte (+0,08 Prozent), wenn die Reform über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 5,1 Prozentpunkte finanziert wird. Darüber hinaus zeigt ihre Analyse einen Rückgang der Kapitalkosten um 6,3 Prozentpunkte, der langfristig einen Anstieg des Kapitalstocks um 20 Prozent bewirkt. Nach den Erkenntnissen der Autoren ist eine Gegenfinanzierung der Reform über eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes nicht möglich, da er zu hoch ausfiele.

Eine besonders umfassende Studie zur zinsbereinigten Besteuerung und dem Gegenkonzept CBIT¹⁷⁹ führen de Mooij und Devereux (2011) durch. Sie verwenden ein internationales allgemeines Gleichgewichtsmodell (CORTAX). Die geographische Abdeckung des Modells umfasst die EU 27 Mitgliedstaaten, die USA und Japan. In jedem Land wird der Unternehmenssektor durch ein nationales Unternehmen und eine multinationale Muttergesellschaft abgebildet, die in jedem anderen Land eine ausländische Tochtergesellschaft besitzt. Die multinationale Struktur des Unternehmenssektors in diesem Modell erlaubt es, die reformbedingte Veränderung der Gewinnverlagerungsaktivität abzubilden. Die Parameter, die das jeweilige nationale Steuersystem beschreiben, entsprechen dem Rechtsstand 2007. Einbezogen werden der Körperschaftsteuersatz, lokale Zuschlagssätze und Abschreibungsbarwerte. Ausgangspunkt zur Bestimmung der aggregierten Bemessungsgrundlage ist die Bruttowertschöpfung verringert um den Posten Arbeitseinkommen aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und die steuerlichen Abschreibungen des Kapitalstocks.¹⁸⁰ Der durchschnittliche Verschuldungsgrad wird aus der Unternehmensbilanzdatenbank ORBIS (Büro van Dijk) entnommen. Das Modell simuliert steuerlich bedingte Änderungen des Entscheidungsverhaltens von Unternehmen im Hinblick auf Investitionsumfang, Finanzierungsstruktur, Gewinnverlagerung und Standortwahl. De Mooij und Devereux zeigen, dass, sofern die zinsbereinigte Besteuerung über eine Anpassung von Transferzahlungen und nicht über eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes erfolgt, die zinsbereinigte Besteuerung in allen Ländern wohlfahrtssteigernd ist (0,6 Prozent im Durchschnitt). Wird jedoch der Körperschaftsteuersatz um durchschnittlich 17 Prozentpunkte erhöht, um

¹⁷⁹ Bei der sog. Comprehensive Business Income Tax (CBIT) handelt es sich um ein Steuersystem, das jeglichen Abzug von Finanzierungskosten verwehrt und somit die steuerliche Behandlung der Fremdfinanzierung an diejenige der Eigenkapitalfinanzierung angleicht. Vgl. US Department of Treasury (1992)

¹⁸⁰ Vgl. Bettendorf und van der Horst (2008), S. 11.

Aufkommensneutralität der zinsbereinigten Besteuerung herzustellen, führt dies zu Wohlfahrtsverlusten in Höhe von -0,2 Prozent. Für Deutschland beläuft sich die notwendige Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes in dieser Simulation auf 15 Prozentpunkte. Bezogen auf den Rechtsstand des Jahres 2007, der dieser Studie zugrunde liegt, müsste der Körperschaftsteuersatz in Deutschland also von 25 Prozent auf 40 Prozent erhöht werden. Diese Erhöhung lässt zwar die Grenzinvestition unbeeinträchtigt, birgt jedoch Wohlfahrtsverluste durch Gewinnverlagerungsaktivitäten und Standortwahl. Wird jedoch eine koordinierte Einführung der zinsbereinigten Besteuerung betrachtet, werden die negativen Spill-over-Effekte des Steuerwettbewerbs abgeschwächt, sodass sich die Wohlfahrtsgewinne auf 0,4 Prozent belaufen.

Oropallo und Parisi (2005) verwenden einen Mikrosimulationsansatz und simulieren ex-post die Implikationen der Abschaffung der Dualen Einkommensteuer in Italien. Sie ermitteln einen Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung um 0,26 Prozentpunkte, jedoch mit starker Variation über die unterschiedlichen Sektoren.

Im Gegensatz zu bestehenden Untersuchungen liegt der Fokus im Folgenden nicht auf der Abschätzung der Wohlfahrtseffekte einer zinsbereinigten Besteuerung. Die Betrachtung konzentriert sich vielmehr auf den Unternehmenssektor, bildet jedoch im Detail die bestehende Heterogenität der Firmen ab. Dies erlaubt eine differenzierte Ableitung der Aufkommenswirkungen und der Verteilung der Steuerlast zwischen Unternehmen unterschiedlicher Charakteristika. In steuerpolitischen Entscheidungen wird diesen Reformkonsequenzen besonders hohe Bedeutung zugemessen.

Die Heterogenität auf Unternehmensebene ist aus drei Gründen besonders relevant. Zum einen müssen Schätzungen zu den Aufkommenswirkungen und zur Bestimmung des aufkommensneutralen Steuersatzes berücksichtigen, dass Unternehmen mit dauerhaften steuerlichen Verlusten durch eine zinsbereinigte Besteuerung nicht getroffen werden. Diese Unterscheidung ist nicht gewährleistet, wenn der durchschnittliche Gewinn aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgeleitet wird. Zweitens spielt es für den langfristigen Fortbestand einer Reform eine Rolle, wie die Vor- und Nachteile einer Reform über die Gesamtheit der Firmen verteilt sind und mit bestimmten Firmencharakteristika in Verbindung stehen. Drittens reagieren nicht alle Unternehmen in gleichem Umfang auf eine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Zum einen können die Anreizwirkungen insbesondere in Form der effektiven Grenzsteuerbelastung (EMTR) für Investitionsentscheidungen je nach Unternehmensstruktur (Finanzierungsstruktur, Wirtschaftsgüter) unterschiedlich hoch ausfallen. Zum anderen kann empirisch belegt werden, dass verschiedene Unternehmensgruppen unterschiedlich stark auf steuerliche Veränderungen reagieren können.

Zusammenfassend lassen sich bisherige Untersuchungen zu einer zinsbereinigten Besteuerung wie folgt charakterisieren:

- Bestehende Modelle der quantitativen Steuerwirkungsanalyse eignen sich jeweils für die Analyse spezifischer Fragestellungen.
- Mit den Modellen der neoklassischen Investitionstheorie kann die Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung illustriert werden.
- Der Fokus von Unternehmensmodellen liegt auf der Untersuchung der Belastungswirkungen unter realistischeren Bedingungen (kein vollständiger Kapitalmarkt; detaillierter Unternehmensplan) und einer detaillierten Modellierung der Steuerbemessungsgrundlage.

- Zahlreiche Studien analysieren die Wohlfahrtseffekte der zinsbereinigten Besteuerung auf Basis allgemeiner Gleichgewichtsmodelle, die anhand makroökonomischer Daten kalibriert werden.
- Die real vorliegende Heterogenität der Unternehmen wird in den genannten Modellen nicht betrachtet, sodass differenzierte Einblicke in die Verteilungswirkungen der Reformeffekte nicht möglich sind. Auch die Abschätzung des Gesamtaufkommens auf dieser Grundlage blendet bestimmte Effekte aus. Auch die in den allgemeinen Gleichgewichtsmodellen bereits implementierten Verhaltensreaktionen stellen aus diesem Grund auf eine durchschnittliche Änderung des Steueranreizes ab.
- Ziel des in dieser Studie verwendeten Mikrosimulationsansatzes ist es daher, durch die Verwendung einer sehr umfassenden Unternehmensdatenbasis, die detaillierte Simulation der Bemessungsgrundlage und die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Verhaltensreaktionen das bestehende Analysespektrum im Hinblick auf Aufkommens- und Verteilungswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung zu erweitern.
- Diese Erkenntnisse spielen im steuerpolitischen Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle.

4.2 Idee und methodische Grundlagen des ZEW TaxCoMM

Der am ZEW entwickelte und in dieser Studie zum Einsatz kommende Mikrosimulationsansatz ZEW TaxCoMM greift wesentliche Elemente bisheriger Mikrosimulationsmodelle auf und entwickelt diese grundlegend weiter. Die Entwicklung des Mikrosimulationsmodells ZEW TaxCoMM wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Fritz Thyssen Stiftung finanziert. Der Ansatz wurde anhand der Körperschaftsteuerstatistik 2004 validiert¹⁸¹ und bereits bei zahlreichen Fachkonferenzen präsentiert. Gegenwärtig kommt das ZEW TaxCoMM neben dieser Studie auch im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium der Finanzen zum Einsatz.

Ziel des Modells ist es, die Bemessungsgrundlagenvorschriften möglichst umfassend abbilden zu können und dabei auch intertemporale Effekte der Vorschriften zu erfassen. Gleichzeitig soll, gemäß der Idee einer Mikrosimulation, den Berechnungen eine breite Unternehmensdatenbasis zugrunde liegen, die differenzierte Einblicke in die Verteilung der Reformeffekte liefern kann. Schließlich soll berücksichtigt werden, dass Steuerreformen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen ausüben und somit über veränderte Finanzierungsstrukturen, Investitionstätigkeit und Gewinnverlagerungsaktivität ebenfalls Rückwirkungen auf das Steueraufkommen entfalten. Im Folgenden wird auf die Kernelemente des Modells kurz eingegangen. Eine ausführlichere Beschreibung erfolgt in den Kapitel 8 im Anhang B.

Datengrundlage und Hochrechnung

Wesentliche Datengrundlage des ZEW TaxCoMM bilden Handelsbilanzdaten, die der DAFNE Datenbank des Bureau van Dijk entnommen werden können. Im Rahmen der Simulation wird auf ein Unternehmenspanel über 3 Jahre von 2005 bis 2007 zurückgegriffen, das 25.626 Unternehmen und somit 76.878 Unternehmensjahr-Beobachtungen enthält. Die DAFNE Datenbank umfasst lediglich eine Teilmenge der Grundgesamtheit aller Kapitalgesellschaften in Deutschland. Um mögliche strukturelle Verzerrungen zwischen Sample und Grundgesamtheit, insbesondere hinsichtlich des Erfassungsgrads kleiner Kapitalgesellschaften, auszugleichen,

¹⁸¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 8.3 im Anhang dieser Studie.

werden die Ergebnisse auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise der Deutschen Bundesbank bei der Erstellung der Bilanzstatistik (vgl. Deutsche Bundesbank (1998)). Als Hochrechnungsgrundlage dient eine Sonderauswertung der Körperschaftsteuer 2006 (Statistisches Bundesamt (2011)). Tabelle 8 zeigt die Struktur der Datengrundlage nach Hochrechnung.

Tabelle 8: Struktur des hochgerechneten Samples

Wirtschaftszweig	Klein	Mittelgroß	Groß	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	75.240	31.137	9.196	115.573
Energie und Wasser	4.830	2.186	2.053	9.070
Bau	77.771	11.308	1.904	90.983
Handel, Hotels, Restaurants	134.870	44.528	7.467	186.865
Transport und Telekommunikation	24.695	4.781	1.486	30.961
Wirtschaftsdienstleistung, R&D, Technische Dienstleistungen	326.903	34.391	19.379	380.673
Gesundheit	13.284	10.215	6.180	29.679
Andere	11.479	2.939	1.408	15.826
Gesamt	669.071	141.484	49.073	859.630
Anteil der Unternehmen je Größenklasse	77,83%	16,46%	5,71%	

Simulation der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Das ZEW TaxCoMM ist darauf ausgerichtet, die Bemessungsgrundlagen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer modellendogen abzuleiten. Ausgangspunkt dafür bilden handelsrechtliche Bilanz- und GuV-Daten, die im Rahmen der Simulation den steuerlichen Vorgaben angepasst werden, um abschließend die unternehmensindividuelle, periodisch festzusetzende Gewerbe- und Körperschaftsteuerschuld zu berechnen. Die Simulation knüpft am handelsrechtlichen „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ zuzüglich des Postens „außerordentliches Ergebnis“ und abzüglich des Postens „sonstige Steuern“ an. Im Zuge der Simulation wird in verschiedenen Modulen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Zinskorrekturen, Finanzergebniskorrekturen, Organschaften, gewerbesteuerliche Korrekturen, Verlusten) der steuerliche Anpassungsbedarf bestimmt und die steuerliche Bemessungsgrundlage abgeleitet. Da das Mikrosimulationsmodell unternehmensspezifische Informationen über einen Zeitraum von drei Jahren beinhaltet, können auch die intertemporalen Effekte steuerlicher Regelungen, z. B. im Zuge der Abschreibungen, in diesen Perioden erfasst werden.

Wesentlicher Bestandteil der Simulation ist die Berücksichtigung bestehender Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht. Daneben kommt der Ableitung von Stromgrößen aus bilanziellen Bestandsgrößen eine besondere Bedeutung zu.

Zentrale Ergebnisgröße des Modells ist die berechnete individuelle Steuerschuld (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) aller Unternehmen der Datenbasis.

Die breite Datengrundlage erlaubt hier auch die Darstellung der Verteilung der Belastungswirkung über das Unternehmenssample. In einem weiteren Schritt erfolgt die Aggregation der firmenspezifischen Steuerbelastungen zum Gesamtaufkommen.¹⁸²

Integration von Verhaltensreaktionen

Aufbauend auf der isolierten Betrachtung der Konsequenzen einer reinen Rechtsstandänderung erlaubt das ZEW TaxCoMM die Berücksichtigung von unternehmerischen Verhaltensreaktionen. Dabei werden im Modell vier zentrale unternehmerische Entscheidungen unterschieden, deren Beeinflussung durch die Besteuerung empirisch belegt ist.¹⁸³ So wird auf Mikroebene für jedes Unternehmen abgebildet, in welchem Umfang die Steuerreform zu einer Anpassung von Investitionen, Finanzierungsstruktur und Gewinnverlagerungsaktivität führt. Der Einfluss der betrachteten Steuerreform auf die Standortwahl von Unternehmen und die damit verbundenen Aufkommenswirkungen können in pauschalisierter Form auf aggregierter Ebene dargestellt werden.

Das Ausmaß der reforminduzierten Verhaltensreaktion lässt sich auf zwei wesentliche Einflussgrößen zurückführen. Zum einen spielt es eine Rolle, wie stark sich die steuerlichen Anreize durch die Reform verschieben.¹⁸⁴ Inwiefern die beschriebene Veränderung der Steueranreize realwirtschaftliche Konsequenzen entwickelt, hängt zusätzlich davon ab, mit welcher Intensität die Unternehmen auf die Veränderung des Anreizes reagieren und die zu optimierenden Entscheidungsgrößen (Investitionsvolumen, Verschuldungsgrad, Gewinnverlagerungsvolumen) anpassen. Eine umfassende empirische Literatur widmet sich der Analyse der Steuerwirkungen auf die im Modell zu berücksichtigenden Entscheidungsspielräume. Zentrale Größe dieser Studien stellt die jeweils abgeleitete Intensität der betrachteten Verhaltensreaktion in Form von sogenannten Verhaltenselastizitäten dar. Diese Verhaltenselastizitäten bilden einen integralen Bestandteil der zu modellierender Reaktionsfunktionen.¹⁸⁵

Die Übertragung des Zusammenspiels aus der Veränderung des steuerlichen Anreizes und der einschlägigen Verhaltensintensität erfolgt konsistent zu etablierten mikroökonomischen Optimierungskalkülen. Die zentrale Idee dahinter ist, dass sich durch die Einführung einer Reform der optimale Umfang an Fremdkapital, Kapitalstock und Gewinnverlagerungsvolumen ändert und die Unternehmen daher ihre Entscheidungen anpassen.¹⁸⁶

Vorgehensweise im Rahmen der Analyse

Die grundlegende Idee des Modells besteht darin, einen Referenzrechtsstand (hier 2012) mit einem oder mehreren Reformrechtsständen (hier: zinsbereinigte Besteuerung) zu vergleichen.

¹⁸² Bei der Interpretation dieser Größe ist zu beachten, dass im Rahmen der Simulation Steuerschuld und Steuerzahlung identisch sind. Somit sind die Kassenwirkungen von Voraus- und Nachzahlungen für die Analysezwecke der Reformkosten nicht relevant. Darüber hinaus werden historische Daten verwendet und auf dieser Grundlage das Steueraufkommen zweier alternativer Besteuerungsszenarien gegenübergestellt. Auf eine Projektion der Unternehmensdaten in die Zukunft wird bewusst verzichtet, da eine mögliche Prognoseungenauigkeit im Ergebnis schwer von den Reformeffekten zu trennen wäre.

¹⁸³ Vgl. Heckemeyer und Overesch (2011), Feld und Heckemeyer (2011), Feld, Heckemeyer und Overesch (2011).

¹⁸⁴ Für jede der betrachteten Unternehmensentscheidungen kommen andere Maße zur Messung der steuerlichen Anreize in Betracht. Vgl. dazu ausführlich Kapitel 8.4.

¹⁸⁵ Eine ausführliche Darstellung zur Gewinnung der Verhaltenselastizitäten aus der empirischen Literatur liefert Kapitel 8.4 im Anhang. Die implementierten Verhaltenselastizitäten sind in Tabelle 28 im Anhang dargestellt.

¹⁸⁶ Alle nicht steuerlichen Einflussgrößen auf diese optimale Größe werden konstant gehalten.

In einem ersten Analyseschritt (Kapitel 4.3) werden die Effekte der reinen Änderung der Besteuerungsnormen erfasst, Verhaltensreaktionen bleiben zunächst unberücksichtigt. Im Rahmen der Analyse einer reinen Rechtsänderung werden zunächst die Aufkommenswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung bestimmt (Kapitel 4.3.1). Steuerpolitische Reformdiskussionen der Vergangenheit haben gezeigt, dass diesen Aufkommenswirkungen eine hohe Bedeutung zukommt, und dass das Kriterium der Aufkommensneutralität einer Reformoption für dessen Durchsetzbarkeit ausschlaggebend sein kann. Daher wird als Gegenfinanzierung der zinsbereinigten Besteuerung eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes betrachtet. Zu diesem Zweck wird aus den Aufkommenswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung derjenige Steuersatz abgeleitet, der die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage durch den Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen für die Höhe des Aufkommens aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag annähernd exakt kompensiert. Anschließend wird auf Basis der breiten Datengrundlage untersucht, wie sich die zinsbereinigte Besteuerung und ihre aufkommensneutrale Variante auf die firmenspezifische Steuerbelastung auswirken (Kapitel 4.3.2). Auch werden Gewinner und Verlierer dieser Reformszenarien identifiziert. Die Analyse der Belastungs- und Aufkommenswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung wird durch eine Sensitivitätsanalyse abgerundet, in der ausgewählte Elemente des Reformszenarios variiert werden (Kapitel 4.3.3).

In einem zweiten Schritt (Kapitel 4.4) werden, unter Berücksichtigung der Veränderung steuerlicher Anreize durch die zinsbereinigte Besteuerung, die Verhaltensreaktionen der Unternehmen explizit erfasst, die Unternehmensdaten entsprechend modifiziert und daraus die Aufkommenswirkungen abgeleitet. Auch für diese Analyse wird eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt.

Eine Übersicht über die Aufkommenswirkungen aller betrachteten Varianten liefert Kapitel 7.2 in Anhang A. Eine detaillierte Analyse der Ergebnisse erfolgt in den Kapiteln 4.3.1 und 4.3.3 (reine Regelungsänderung) und in den Kapiteln 4.4.2 und 4.4.3. (Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen).

Das Mikrosimulationsmodell ZEW TaxCoMM beruht auf Handelsbilanzdaten deutscher Kapitalgesellschaften. Ein entsprechender Datensatz für Personengesellschaften ist nicht verfügbar. Folglich beschränkt sich die quantitative Analyse auf Belastungs- und Aufkommenseffekte einer zinsbereinigten Besteuerung von Kapitalgesellschaften.

Die wesentlichen Eckpunkte des in dieser Studie zur Abschätzung der Aufkommens-, Belastungs- und Verteilungswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung verwendeten Modells ZEW TaxCoMM in Kürze:

- Ausgangspunkt bilden Handelsbilanzdaten von rund 26.000 deutschen Kapitalgesellschaften der Jahre 2005 bis 2007.
- Im Rahmen der Simulation werden Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz berücksichtigt. Es können unternehmensspezifische Steuerbelastungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) für den Referenzrechtsstand (2012) und den Reformrechtsstand (zinsbereinigte Besteuerung) berechnet werden.
- Die breite Datengrundlage erlaubt einen detaillierten Einblick in die Belastungswirkungen und auch eine Verknüpfung zu wesentlichen Unternehmensmerkmalen.
- Die Hochrechnung der Daten auf die Grundgesamtheit erfolgt anhand der Körperschaftsteuerstatistik 2006. Dadurch werden strukturelle Verzerrungen der Datengrundlage (zu wenig kleine Unternehmen) ausgeglichen und Aufkommensberechnungen ermöglicht.

- Da Unternehmen auf veränderte steuerliche Rahmenbedingungen reagieren, wird die bestehende empirische Evidenz dazu genutzt, diese Verhaltensanpassungen in das Modell zu integrieren.
- Bei der Analyse wird klar zwischen den Effekten einer reinen Rechtsänderung und den Verhaltensreaktionen getrennt.
- Da die zinsbereinigte Besteuerung in erster Linie ein Konzept zur verbesserten Entscheidungsneutralität der Besteuerung ist und nicht zur Steuerentlastung der Unternehmen, steht bei der Analyse ein aufkommensneutrales Szenario mit erhöhtem Steuersatz im Vordergrund.

4.3 Quantitative Analyse einer reinen Rechtsänderung

Grundlage der quantitativen Analyse mittels ZEW TaxCoMM bildet ein Vergleich der firmenspezifischen Steuerbelastungen und des Aufkommens zwischen dem Referenzrechtsstand 2012 und dem Szenario einer zinsbereinigten Besteuerung. Von möglichen Konsequenzen durch Verhaltensreaktionen der Firmen wird zunächst abstrahiert; diese werden in Kapitel 4.4 analysiert. Das Szenario der zinsbereinigten Besteuerung orientiert sich an den Ausführungen zur Konkretisierung einer zinsbereinigten Besteuerung für Deutschland in Kapitel 3. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass im Gegensatz zum Referenzrechtsstand 2012 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,65 Prozent¹⁸⁷ des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals gewährt wird, nicht genutzte Zinsabzugsbeträge vorgetragen werden können, Fremdkapitalzinsen in vollem Umfang abzugsfähig sind und die Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer integriert ist. Alle übrigen Vorschriften des Rechtsstands 2012 werden beibehalten.¹⁸⁸

4.3.1 Aufkommenseffekte und Ableitung einer aufkommensneutralen Variante

Auf Grundlage der in Kapitel 4.2 und Kapitel 8.2 beschriebenen Daten¹⁸⁹ werden mittels ZEW TaxCoMM die unternehmensspezifischen Steuerbelastungen für den Rechtsstand 2012 und die zinsbereinigte Besteuerung berechnet. Durch Hochrechnung und Aggregation der Ergebnisse wird das Gesamtaufkommen aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag für beide Steuerregime bestimmt. Tabelle 9 weist die Ergebnisse dieser Aufkommensberechnungen als Durchschnitt über die drei betrachteten Jahre aus. Die Simulation ergibt für den Rechtsstand 2012 ein Gesamtaufkommen von 49,174 Mrd. Euro. Der Übergang zum Szenario der zinsbereinigten Besteuerung führt zu einem Rückgang des Gesamtaufkommens auf 40,123 Mrd. Euro und somit zu Aufkommensverlusten von 9,051 Mrd. Euro. Dies sind 18,4 Prozent des unter geltendem Rechtsstand erzielten Aufkommens. Zurückzuführen sind diese Aufkommensverluste auf eine wesentliche Verschmälerung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen durch die Abziehbarkeit der Standardverzinsung des Eigenkapitals und durch den Wegfall der beschränkten Abziehbarkeit von Fremdkapitalzinsen durch Zinsschranke und gewerbesteuerliche Hinzurechnung.

¹⁸⁷ Dies entspricht der durchschnittlichen Rendite deutscher Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren im Jahr 2011.

¹⁸⁸ Vgl. für eine formale Darstellung dieses Anpassungsvorgangs Finke et al. 2012 mimeo.

¹⁸⁹ Die verwendeten Handelsbilanzdaten umfassen die Jahre 2005-2007.

Tabelle 9: Aufkommenswirkungen eines Übergangs zur zinsbereinigten Besteuerung und aufkommensneutraler Steuersatz

Steuersystem	Rechtsstand	Zinsbereinigte
	2012	Besteuerung
Gesamtaufkommen (Mrd. €)	49,174	40,123
Absolute Veränderung zu 2012 (Mrd. €)		-9,051
Relative Veränderung zu 2012 (%)		-18,4 %
Erforderliche Steuersatzerhöhung		6,37 %-Punkte

Hinweis: Den Berechnungen liegen wirtschaftliche Daten der Jahre 2005-2007 zu Grunde.

Wenn berücksichtigt wird, dass eine mögliche Einführung der zinsbereinigten Besteuerung nur unter der Prämisse der Aufkommensneutralität erfolgen kann und die Gegenfinanzierung durch eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes erfolgt, muss dieser um 6,37 Prozentpunkte erhöht werden. Für einen Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent steigt somit der kombinierte Ertragsteuersatz aus Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag von 29 Prozent auf rund 35 Prozent. Angesichts der Bedenken, die hinsichtlich des Umfangs der notwendigen Steuersatzerhöhung im Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung bestehen, erscheint dieser Anstieg entgegen früherer Untersuchungen anderer Autoren verhältnismäßig moderat.¹⁹⁰

Für den Basisfall und ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen zeigt die Aufkommensanalyse folgendes Ergebnis:

- Das betrachtete Szenario einer zinsbereinigten Besteuerung bei gleichzeitiger Abschaffung bestehender Zinsabzugsbeschränkungen und einer Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer führt in Deutschland (basierend auf wirtschaftlichen Daten der Jahre 2005 - 2007) zu Aufkommensverlusten von rund 9 Mrd. Euro bzw. 18,4 Prozent.
- Diese Aufkommensverluste können durch eine Anhebung des Ertragsteuersatzes um 6,37 Prozentpunkte ausgeglichen werden. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent steigt somit der kombinierte Ertragsteuersatz aus Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von 29 Prozent auf rund 35 Prozent. Diese Erhöhung wird im

¹⁹⁰ So bestimmten beispielsweise De Mooij und Devereux in einer früheren Studie auf Basis eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells für Deutschland einen notwendigen Anstieg des Ertragsteuersatzes um 15 Prozentpunkte von 36% auf 51%. Diese Abweichung von den hier präsentierten Ergebnissen ist jedoch erklärbar. Zum einen betrachten de Mooij und Devereux den Übergang zur zinsbereinigten Besteuerung ausgehend von Rechtsstand 2007, unter dem der kombinierte Ertragsteuersatz fast 10 Prozentpunkte höher war. Je höher der anzuwendende Steuersatz ist, desto höher fallen natürlich auch die Aufkommensverluste einer zinsbereinigten Besteuerung aus und desto stärker muss der Steuersatz korrigiert werden, um diese Verluste auszugleichen. Darüber hinaus liegen die unterschiedlichen Ergebnisse auch in den unterschiedlichen Modellansätzen begründet. Das ZEWCoMM berechnet Belastungs- und Aufkommensgrößen ausgehend von den Mikroeinheiten der einzelnen Unternehmen. Folglich können die unternehmensspezifischen Unterschiede, z.B. des Verschuldungsgrads oder steuerlicher Gewinne bzw. Verluste, erfasst werden. Das CORTAX Modell geht dagegen von Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aus und bestimmt die Bemessungsgrundlage aus der Bruttowertschöpfung abzüglich Arbeitseinkommen. Gewinne und Verluste sind in dieser Maßgröße bereits verrechnet, sodass die zinsbereinigte Besteuerung grundsätzlich Anwendung findet, auch wenn in der Realität Unternehmen mit Verlusten die Zinsbereinigung nicht sofort geltend machen können, sondern den Abzugsbetrag lediglich vortragen können.

Folgenden im Rahmen des aufkommensneutralen Szenarios einer zinsbereinigten Besteuerung berücksichtigt.

4.3.2 Unternehmensspezifische Belastungseffekte

Nachdem zunächst auf aggregierter Ebene die Aufkommenseffekte dargestellt und der aufkommensneutrale Steuersatz bestimmt wurde, soll nun auf Ebene der Mikroeinheiten die unternehmensspezifische Belastungswirkung im Fokus der Betrachtung stehen. Als realistischere Reformoption wird die aufkommensneutrale Zinsbereinigung mit einem um rund 6 Prozentpunkte erhöhten Ertragsteuersatz angesehen. Um jedoch die Effekte von Zinsbereinigung und Steuersatzerhöhung isolieren zu können, werden im Folgenden beide Szenarien gegenüber gestellt.

Tabelle 10 illustriert die Verteilung der Belastungsänderung durch die zinsbereinigte Besteuerung über alle Unternehmen.

Tabelle 10: Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit konstantem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)

Perzentile der Verteilung	1%	5%	10%	25%	50%	75%	90%	95%	99%
Belastungsänderung durch ZB	-100	-70	-62	-35	-15	-2	0	0	4

Da die zinsbereinigte Besteuerung die Bemessungsgrundlage grundsätzlich verschmälert, sinkt beim weit überwiegenden Teil der Unternehmen die Steuerbelastung. Im Durchschnitt beträgt die Entlastung durch die zinsbereinigte Besteuerung rund 23 Prozent. Diese Entlastung ist jedoch sehr unterschiedlich verteilt. Für die 50 Prozent der Unternehmen, die in der Mitte der Verteilung, d. h. zwischen dem 25. und 75. Perzentil der Verteilung liegen, beträgt die Entlastung zwischen 35 Prozent und 2 Prozent. Das Median Unternehmen (50 Prozent Perzentil) wird um 15 Prozent entlastet. Bei 10 Prozent der Unternehmen geht die Steuerbelastung um 62 Prozent und mehr zurück. Der Fall einer 100 Prozent Entlastung tritt bei ca. 1 Prozent der Unternehmen auf, die im Szenario der zinsbereinigten Besteuerung keiner Besteuerung mehr unterliegen, da durch den Abzug der Eigenkapitalverzinsung das Nettoeinkommen auf 0 sinkt. Eine Belastungsänderung von 0 Prozent tritt dagegen bei Unternehmen auf, die in allen drei betrachteten Jahren steuerliche Verluste erzielen und daher weder den periodischen Eigenkapitalzinsabzug noch den Vortrag geltend machen können. In einzelnen Fällen (ca. 2 Prozent der Unternehmen) tritt ein Belastungsanstieg auf. Dies liegt daran, dass das betrachtete Szenario der zinsbereinigten Besteuerung gleichzeitig die Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer beinhaltet. Bei den Unternehmen mit Belastungsanstieg überwiegt der Effekt der nun wegfallenden Kürzungsposten (z. B. 1,2 Prozent des Einheitswerts des Grundvermögens oder freizustellende Auslandseinkünfte z. B. aus Betriebsstätten) des Gewerbeertrags den Effekt der verschmälerten Bemessungsgrundlage.

Wird nun die aufkommensneutrale Version der zinsbereinigten Besteuerung mit einem um 6,37 Prozentpunkte erhöhten kombinierten Gewinnsteuersatz betrachtet, wird die entlastende

Wirkung der Zinsbereinigung bei unterschiedlichen Unternehmen unterschiedlich stark kompensiert, wie Tabelle 11 zeigt.

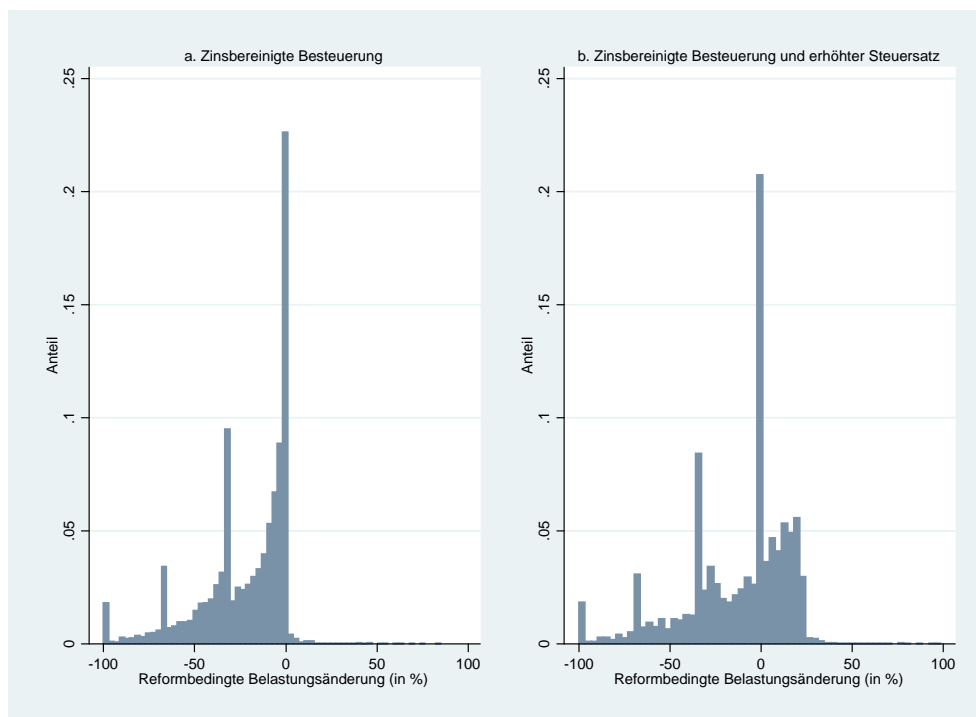
Tabelle 11 Verteilung der Belastungsänderung durch Zinsbereinigung mit erhöhtem Steuersatz (in Prozent der Ausgangsbelastung)

Perzentile der Verteilung	1%	5%	10%	25%	50%	75%	90%	95%	99%
Belastungsänderung durch neutral ZB	-100	-67	-65	-32	0	7.1	17,5	21	25

Das Median Unternehmen (50 Prozent Perzentil) wird nun nicht mehr entlastet. Für die 50 Prozent der Unternehmen in der Mitte der Verteilung (zwischen 25 Prozent und 75 Prozent Perzentil) liegt die Belastungsänderung nun zwischen -32 Prozent und +7.1 Prozent. Dennoch wird ein beträchtlicher Anteil von Unternehmen weiterhin deutlich auch durch die aufkommensneutrale Version der Zinsbereinigung begünstigt. Dazu gehören Unternehmen, bei denen der Anstieg des Steuersatzes weniger ins Gewicht fällt.

Abbildung 6 veranschaulicht die beschriebene heterogene Belastungsverteilung graphisch. Die Histogramme zeigen, wie sich die Unternehmen entlang der gesamten Spanne der Belastungsänderung verteilen. Im Falle der zinsbereinigten Besteuerung mit konstantem Steuersatz liegt die Masse der Verteilung bei einer mittleren bis deutlichen Belastungsreduktion (Abbildung 6a). Durch die notwendige Erhöhung des Ertragsteuersatzes verschiebt sich die Masse der Verteilung in Richtung einer Mehrbelastung (Abbildung 6b).

Abbildung 6: Verteilung der Belastungsänderung durch die zinsbereinigte Besteuerung (a) und bei gleichzeitiger Steuersatzerhöhung (b)



Bereits aus den Abbildungen ist ersichtlich, dass auch bei Erhöhung des Steuersatzes ein nicht unbedeutender Anteil von Unternehmen weiterhin von diesem Steuerregime profitiert. Eine genaue Aufschlüsselung des Anteils gewinnender und verlierender Unternehmen enthält Tabelle 12. Durch die Erhöhung des Steuersatzes geht der Anteil an „Gewinnern“ von 81 Prozent auf 50 Prozent zurück. Die Unternehmen, die keine Belastungsänderung erfahren, besitzen in allen Betrachtungsjahren steuerliche Verluste und erfahren daher keine Belastungsänderung.

Tabelle 12: Anteil der Gewinner und Verlierer einer zinsbereinigten und aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung

Szenario	Gewinner	Verlierer	Unverändert
ZB	81%	2%	17%
Neutrale ZB	50%	34%	16%

Die identifizierten Unterschiede in der Belastungswirkung beider Reformszenarien werfen die Frage nach den Treibern der unternehmensspezifischen Reformeffekte auf. In anderen Worten, welche Unternehmenscharakteristika dazu führen, dass manche Unternehmen stärker von der Reform profitieren als andere.

Da das verwendete Mikrosimulationsmodell explizit die Heterogenität der Unternehmen erfasst, kann ein Zusammenhang zwischen Entlastung und wesentlichen Kennzahlen hergestellt werden. Als besonders relevant wird in diesem Zusammenhang der Einfluss von Profitabilität und Verschuldungsgrad erachtet. Für diesen Vergleich werden die Unternehmen nach ihrer Entlastung in vier Quartilen zugewiesen, die sich aus der Verteilung aus Tabelle 10 und

11 ergeben. Für jede dieser vier Unternehmensgruppen wird der Median der Gesamtkapitalrentabilität und des Verschuldungsgrades betrachtet (vgl. Tabelle 13 und 14). Dieser Vergleich zeigt, dass Unternehmen bis zum 25 Prozent Perzentil, d. h. die 25 Prozent der Unternehmen mit dem stärksten Rückgang der Steuerbelastung, durch eine mittlere Rentabilität (2,65 Prozent) bei gleichzeitig vergleichsweise geringem Verschuldungsgrad (51,2 Prozent) gekennzeichnet sind. Diese Unternehmen besitzen demnach eine hohe Eigenkapitalbasis, sodass der neu gewährte Eigenkapitalzinsabzug absolut betrachtet besonders hoch ausfällt. Gleichzeitig fällt dieser Abzug auf Grund der moderaten Rentabilität stärker ins Gewicht als bei der dritten Gruppe zwischen dem 50 Prozent und 75 Prozent Perzentil (Rentabilität 5,94 Prozent). Je höher die Profitabilität, desto geringer ist grundsätzlich der Einfluss von Gewinnermittlungsvorschriften und somit des zusätzlichen Zinsabzugs. Gleichzeitig führen hohe Gewinne, falls sie den Gewinnrücklagen zugeführt werden, jedoch auch zu einer Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals und wirken somit positiv auf die Höhe des Zinsabzugs zukünftiger Perioden. Aus diesem Grund und weil zum vierten Quartil auch die Verlustunternehmen gehören, bei denen sich der Zinsabzug somit nicht auswirken kann, ist die Gruppe der am wenigsten entlasteten Unternehmen durch eine ganz geringe Rentabilität gekennzeichnet. Gleichzeitig besitzen diese Unternehmen einen sehr hohen Fremdkapitalstock, was sich negativ auf die Höhe des Eigenkapitalzinsabzuges auswirkt. Auf Grund dieser Eigenschaften wird diese Gruppe an Unternehmen nur bis maximal 2 Prozent durch die Reform entlastet.

Tabelle 13: Entlastung und Unternehmenskennzahlen bei zinsbereinigter Besteuerung und konstantem Steuersatz

Viertel der Verteilung der Belastungsänderung	Belastungsänderung (in %)	Unternehmens kennzahl	Median der Kennzahl im betrachteten Viertel der Verteilung
Bis 25% Perzentil	< -35	Rentabilität	2,65%
25% bis 50% Perzentil	>-35, <-15		2,51%
50% bis 75% Perzentil	> -15 < -2		5,94%
75%-100% Perzentil	> -2		-0,4%
Bis 25% Perzentil	< -35	Verschuldungs grad	51,20%
25% bis 50% Perzentil	>-35 <-15		57,44%
50% bis 75% Perzentil	> -15 < -2		61,31%
75%-100% Perzentil	> -2		73,91%

Durch die Kombination der zinsbereinigten Besteuerung mit einer Steuersatzerhöhung werden die Unternehmen je nach ihren Eigenschaften in unterschiedlichem Ausmaß getroffen. Daher verschiebt sich auch die Gruppenbesetzung. Wie Tabelle 14 eindrucksvoll veranschaulicht, gewinnt die Profitabilität an Bedeutung. So beträgt die Gesamtkapitalrentabilität der Unternehmen, die durch die aufkommensneutrale Variante der Reform weiterhin entlastet werden, im Median 1,31 Prozent bzw. 0,93 Prozent gegenüber 4,1 Prozent bzw. 7,3 Prozent

Gesamtkapitalrentabilität der steuerlich mehrbelasteten Unternehmen (50 Prozent bis 75 Prozent und 75 Prozent bis 100 Prozent Perzentil). Dies veranschaulicht den häufig gegen eine aufkommensneutrale zinsbereinigte Besteuerung vorgebrachten Kritikpunkt, dass die Steuerbelastung von grenzrentablen Investitionen auf hoch profitable Investitionen verschoben wird. Jedoch können auch weiterhin Unternehmen mit positiver Rentabilität von der Reform profitieren, sofern sie einen niedrigen Verschuldungsgrad aufweisen. Dies macht den Unterschied zwischen den Unternehmen aus, die mehr als 32 Prozent entlastet werden (Verschuldungsgrad im Median 54,1 Prozent) und denen, die bis maximal 32 Prozent entlastet werden (Verschuldungsgrad 62,21 Prozent).

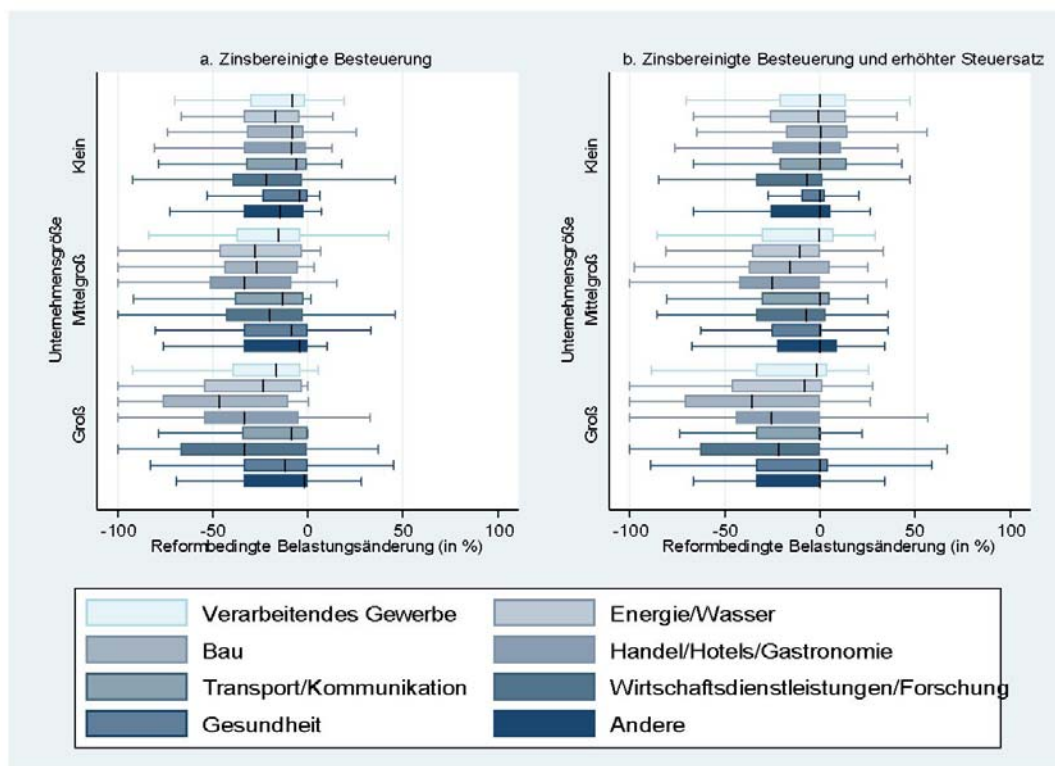
Der Einfluss des Verschuldungsgrades wird teilweise durch gegenläufige Effekte kompensiert, da beim Übergang vom Besteuerungsregime 2012 zur zinsbereinigten Besteuerung gleichzeitig auch die Einschränkung des Fremdkapitalzinsabzugs aufgehoben wurde, sodass die davon betroffenen Unternehmen gerade bei hohem Verschuldungsgrad von der Reform profitieren.

Tabelle 14: Entlastung und Unternehmenskennzahlen bei zinsbereinigter Besteuerung und erhöhtem Steuersatz

Viertel der Verteilung der Belastungsänderung	Belastungsänderung (in %)	Unternehmens kennzahl	Median der Kennzahl im betrachteten Viertel der Verteilung
Bis 25% Perzentil	< -32	Rentabilität	1,31%
25% bis 50% Perzentil	>-32, <0		0,93%
50% bis 75% Perzentil	> 0 < 7,1		4,07%
75%-100% Perzentil	> 7,1		7,3%
Bis 25% Perzentil	< -32	Verschuldungs grad	54,10%
25% bis 50% Perzentil	>-32 <0		62,21%
50% bis 75% Perzentil	> 0, < 7,1		60,53%
75%-100% Perzentil	> 7,1		65,56%

Abschließend werden in Abbildung 7 die Belastungswirkungen einer zinsbereinigten und einer aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung nach Branchen und Größenklassen gegenübergestellt. Für diese Darstellungen werden sogenannte Boxplots verwendet, die mehrere Merkmale der Belastungsverteilung innerhalb einer Branche und Unternehmensgröße erfassen und graphisch illustrieren. Die Boxen werden durch das 25. und 75. Perzentil der jeweiligen Verteilung begrenzt. D. h. in dem in verschiedenen Blautönen gefärbten Entlastungsbereich befinden sich die 50 Prozent der Unternehmensbeobachtungen, die genau in der Mitte der Verteilung liegen. Die schwarze horizontale Linie markiert jeweils den Median.

Abbildung 7: Belastungseffekte der Reform nach Branchen und Größenklassen



Für die Gruppe der kleinen Unternehmen liegt der Median eher im geringeren Entlastungsbereich (Abbildung 6a). Folglich werden 50 Prozent der kleinen Unternehmen (diejenigen rechts des Medians) lediglich moderat bzw. nicht entlastet. Gleichzeitig macht sich bei dieser Unternehmensgruppe die Steuersatzerhöhung besonders bemerkbar, sodass in Abbildung 6b 50 Prozent der Unternehmen zusätzlich belastet werden. Der Branchenvergleich innerhalb der kleinen Unternehmen zeigt, dass Unternehmen im Bereich wirtschaftliche Dienstleistungen am deutlichsten durch die Reform entlastet werden. Diese Branche weist mit 70 Prozent die höchste Eigenkapitalquote der kleinen Unternehmen auf. Da diese Unternehmen im Durchschnitt auch relativ profitabel sind (Gesamtkapitalrentabilität 4,4 Prozent), geht die Entlastung durch die Steuersatzerhöhung besonders stark zurück.

Bei der Gruppe der mittelgroßen und großen Unternehmen fällt die reforminduzierte Entlastung insgesamt deutlicher aus als bei den kleinen Unternehmen. Diese Entlastung durch die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage bildet daher auch ein stärkeres Gegengewicht zur Steuersatzerhöhung.

Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung unternehmensspezifischer Belastungswirkungen sind:

- Die unternehmensspezifische Änderung der Steuerbelastung variiert sehr stark.
- Im Mittelwert beträgt die steuerliche Entlastung der Kapitalgesellschaften in Deutschland durch die zinsbereinigte Besteuerung 23 Prozent. Das Median Unternehmen wird um 15 Prozent entlastet. Für 50 Prozent der Unternehmen in der Mitte der Verteilung liegt die Entlastung zwischen 2 Prozent und 35 Prozent. Keine Entlastung erfahren Unternehmen, die

sowohl unter dem Referenzrechtsstand als auch unter dem Reformrechtsstand dauerhaft steuerliche Verluste verzeichnen. Zu 100 Prozent wird 1 Prozent der Unternehmen entlastet, bei denen die Bemessungsgrundlage durch den Zinsabzug auf 0 zurückgeht.

- Bei der aufkommensneutralen Variante der zinsbereinigten Besteuerung erfahren 34 Prozent der Unternehmen einen Belastungsanstieg. Das Median Unternehmen wird nun nicht mehr entlastet. Für die 50 Prozent der Unternehmen in der Mitte der Verteilung liegt die Belastungsänderung nun zwischen -32 Prozent und +7,1 Prozent.
- Von der zinsbereinigten Besteuerung profitieren in erster Linie Unternehmen mit geringem Verschuldungsgrad und moderater Profitabilität.
- Die Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen der aufkommensneutralen Variante belastet rentable Unternehmen besonders stark, sodass diese eher zu den Verlierern der Reform gehören.
- Der Branchen- und Größenklassenvergleich zeigt, dass die kleinen Unternehmen über alle Branchen vergleichsweise weniger stark durch die zinsbereinigte Besteuerung entlastet werden, sodass im aufkommensneutralen Szenario der Steuersatzanstieg stärker ins Gewicht fällt.

4.3.3 Sensitivitätsanalyse

Um die Sensitivität der beschriebenen Ergebnisse in Bezug auf die technische Ausgestaltung der Reform und angewandte Modellparameter zu analysieren, werden diese Elemente im Folgenden variiert. Somit wird eine differenzierte Beurteilung der Reformkonsequenzen gewährleistet.

Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung einer zinsbereinigten Besteuerung in Deutschland werden zwei zusätzliche Varianten betrachtet. Diese betreffen zum einen den Umfang einzubeziehender Eigenkapitalbestände und zum anderen die Bedeutung der Vortragsfähigkeit des Zinsabzugs. Alle weiteren Parameter bleiben zunächst unverändert, insbesondere auch die Höhe der Standardverzinsung.

Tabelle 15: Variation der technischen Ausgestaltung der zinsbereinigten Besteuerung

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro, 3-jähriger Durchschnitt)	Absolute Veränderung zu 2012 (in Mrd. Euro)	Relative Veränderung zu 2012 (in %)
2012	49,174		
ZB Ausgangsfall	40,123	-9,051	-18,4
ZB nur neues EK	42,805	-6,369	-13,0
ZB kein Vortrag	40,378	-8,796	-17,9

Bislang wurde die Standardverzinsung auf den gesamten Bestand des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals zu Periodenbeginn gewährt. Dies hat in erster Linie praktische Gründe, da kein zusätzliches Eigenkapitalkonto geführt werden muss. Für die Herstellung der Entscheidungsneutralität ist jedoch bereits die Gewährung des Zinsabzuges auf das im Anschluss an die Einführung der Reform akkumulierte Eigenkapital ausreichend. Dies entspricht

den in Italien und Österreich praktizierten Varianten der zinsbereinigten Besteuerung, die auf den Eigenkapitalzuwachs nach Einführung der neuen Regelung Anwendung fanden bzw. finden.

Tabelle 15 veranschaulicht die Einsparungen in Form geringerer Aufkommensverluste, die durch eine Beschränkung der zinsbereinigten Besteuerung auf das nach der Reform neu gebildete Eigenkapital möglich sind. Die Variante „ZB Ausgangsfall“ bezeichnet die in Kapitel 4.3.1 und 4.3.2 untersuchte Variante der zinsbereinigten Besteuerung mit Zinsabzug für den Bestand des vorhandenen Eigenkapitals. Die Einführung der zinsbereinigten Besteuerung mit Begrenzung des Zinsabzug auf nach der Reform akkumuliertes Eigenkapital („ZB nur neues EK“) führt gemäß der Simulationsergebnisse zu Aufkommensverlusten von 13 Prozent in Bezug auf das Ausgangsniveau des Rechtsstandes 2012. Die Reformkosten liegen somit 5 Prozentpunkte unter der Reformvariante des Ausgangsfall. Demgegenüber fallen die Einsparungen, die erzielt werden können, wenn verbleibende Zinsabzugsbeträge nicht vorgetragen werden dürfen, sondern entfallen („ZB kein Vortrag“), vergleichsweise gering aus. Die Aufkommensverluste gehen lediglich von 18,4 Prozent auf 17,9 Prozent zurück. Allerdings unterschätzt der hier dargestellte Effekt vermutlich die Bedeutung des Zinsvortrags, da der Simulation lediglich drei Jahre zu Grunde liegen, sodass bereits im Ausgangsfall die Möglichkeiten einer zukünftigen Verrechnung von Zinsvorträgen beschränkt sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei fehlender Vortragsfähigkeit die Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung eingeschränkt wird.¹⁹¹

Insbesondere wenn die Standardverzinsung lediglich auf den Eigenkapitalzuwachs nach Einführung der Reform beschränkt wird, kommt der Höhe der Gewinnthesaurierung eine besondere Bedeutung zu, da diese neben getätigten Einlagen die Verzinsungsbasis erhöht.¹⁹² Entsprechende Informationen zur Gewinnverwendung sind jedoch in der Datenbasis nicht enthalten. Im Ausgangsfall wurde eine vollständige Gewinnthesaurierung unterstellt. Von dieser Annahme wird nun abgewichen, indem Thesaurierungsquoten von 50 Prozent bzw. 10 Prozent unterstellt werden. Zusätzlich wird ein Szenario betrachtet, in dem eine Thesaurierungsquote von 50 Prozent kombiniert wird mit einem System, in dem die zinsbereinigte Besteuerung nur für den Eigenkapitalzuwachs gilt. Diesen Zusammenhang veranschaulicht Tabelle 16.

Tabelle 16: Einfluss der Thesaurierungsquote bei gesamtem bzw. neuem EK als Bemessungsgrundlage der Zinsbereinigung

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro, 3-jähriger Durchschnitt)	Absolute Veränderung zu 2012 (in Mrd. Euro)	Relative Veränderung zu 2012 (in %)
2012	49,174		
ZB Ausgangsfall	40,123	-9,051	-18,4
Thesaurierung 50%	40,389	-8,785	-17,9
Thesaurierung 10%	40,632	-8,542	-17,4
Neues EK, Thesaurierung 50%	43,152	-6,022	-12,2
Neues EK, Thesaurierung 100%	42,805	-6,369	-13,0

¹⁹¹ Vgl. Kapitel 2.2.

¹⁹² Auch Kapitalerhöhungen z.B. durch Einlagen oder neue Aktien nach Einführung der Reform erhöhen die Verzinsungsbasis.

Wird die Standardverzinsung auf den gesamten Eigenkapitalbestand angewandt, so schlägt sich die Verminderung der angenommenen Thesaurierungsquote von 100 Prozent auf 50 Prozent in einem halben Prozentpunkt geringerer Reformkosten nieder. Werden lediglich 10 Prozent der Gewinne thesauriert, fallen die Aufkommensverluste um einen Prozentpunkt geringer aus.

Berechtigt lediglich nach der Reform entstandenes Eigenkapital zum Zinsabzug, ist der Effekt einer Reduktion der Thesaurierungsquote von 100 Prozent auf 50 Prozent annähernd doppelt so hoch wie im Ausgangsfall. Der Einfluss in früheren Jahren akkumulierten Eigenkapitals fällt in diesem Fall weg. So führt eine zinsbereinigte Besteuerung, die nur für neu entstandenes Eigenkapital gilt, bei einer unterstellten Thesaurierungsquote von 50 Prozent nunmehr zu Aufkommensverlusten von 12,2 Prozent gegenüber 18,4 Prozent im Ausgangsfall. Entsprechend geringer fällt auch die Erhöhung des Steuersatzes aus, die notwendig ist, um die Aufkommensverluste zu kompensieren. Statt einer Erhöhung um 6,34 Prozentpunkte ist lediglich eine Erhöhung um 3,95 Prozentpunkte erforderlich.¹⁹³

Neben der zu berücksichtigenden Eigenkapitalbasis spielt die Höhe, in der die fiktive Verzinsung fixiert wird, für die Reformkonsequenzen eine entscheidende Rolle. Im Ausgangsfall beträgt dieser Zins 2,65 Prozent. Dies entspricht der derzeitigen Rendite deutscher Staatsanleihen mit 10jähriger Laufzeit. Für Zwecke der Sensitivitätsanalyse wird dieser Zinssatz um 0,5 Prozentpunkte vermindert bzw. um 0,5 und 1 Prozentpunkt erhöht. Zusätzlich wird auch ein Szenario betrachtet, in dem lediglich kleinen Unternehmen ein um 1 Prozentpunkt höherer Zins gewährt wird, während die Standardverzinsung für alle übrigen Unternehmen weiterhin 2,65 Prozent beträgt. Eine ähnliche Differenzierung wird in Belgien vorgenommen, wobei dort die Differenz lediglich 0,5 Prozentpunkte beträgt.

Tabelle 17: Variation der gewährten Standardverzinsung

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro, 3-jähriger Durchschnitt)	Absolute Veränderung zu 2012 (in Mrd. Euro)	Relative Veränderung zu 2012 (in %)
2012	49,174		0.0
ZB Ausgangsfall	40,123	-9,051	-18,4
i = 2,65			
i = 2,15	40,660	-8,514	-17,3
i = 3,15	39,617	-9,558	-19,4
i = 3,65	39,134	-10,040	-20,4
i = 3,65 (Kleine U)	40,020	-9,155	-18,6

Die Ergebnisse der Zinsvariation zeigen die hohe Sensitivität, mit der das Aufkommen auf eine Veränderung des fixierten Zinssatzes reagiert. Eine Absenkung bzw. Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte bewirkt bereits jährlich rund eine halbe Mrd. Euro niedrigere/höhere Aufkommensverluste durch die zinsbereinigte Besteuerung. Eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt steigert die Aufkommensverluste von rund 18 Prozent auf rund 20 Prozent des Aufkommens unter dem Rechtsstand 2012. Demgegenüber bleiben die zusätzlichen

¹⁹³ Dieses Szenario wird in der Sensitivitätsanalyse unter Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen wieder aufgegriffen, da die Änderung des Steuersatzes einen wesentlichen Anreiz für Gewinnverlagerung und Standortwahl bildet.

Aufkommensverluste beschränkt, wenn der Zinssatz von 3,65 Prozent lediglich kleinen Unternehmen gewährt wird und für alle übrigen Unternehmen weiterhin der Zinssatz des Ausgangsfall es in Höhe von 2,65 Prozent gilt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Klasse der kleinen Unternehmen zwar zahlenmäßig sehr bedeutsam ist, sie jedoch einen vergleichsweise geringen Anteil zum gesamten Steueraufkommen beitragen.

Während die Auswirkungen dieser Variante der zinsbereinigten Besteuerung auf aggregierter Ebene gering sind, ist sie dennoch von Bedeutung für die Belastungswirkungen auf Mikroebene. So zeigt Tabelle 18, dass im Ausgangszenario der zinsbereinigten Besteuerung die mittlere reforminduzierte Entlastung in der Klasse der kleinen Unternehmen am geringsten ausfällt. Im Szenario differenzierter Zinssätze nach Größenklassen wird dieser Unterschied teilweise kompensiert. Die reforminduzierte Entlastung steigt im Mittelwert von 21,4 Prozent auf 25,4 Prozent an.

Tabelle 18: Entlastungswirkungen (in Prozent) der zinsbereinigten Besteuerung im Ausgangsfall und bei erhöhtem Zinssatz für kleine Unternehmen

Unternehmensgröße	Klein		Mittelgroß		Groß	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
ZB Ausgangsfall	-21,4	-13,0	27,5	21,5	30,4	23,7
i = 3,65 (Kleine U)	-25,4	-17,5	27,5	21,5	30,4	23,7

Die Aufkommens- und Belastungswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung hängen entscheidend von dem Umfang der einzubeziehenden Eigenkapitalbestände sowie der Vortragsfähigkeit des Zinsabzugs einerseits und der Höhe der Standardverzinsung andererseits ab. Zusammenfassend hat die diesbezügliche Sensitivitätsanalyse gezeigt:

- Eine Beschränkung des Zinsabzugs auf das Eigenkapital, das nach Einführung der Reform neu akkumuliert wird, bewirkt einen deutlichen Rückgang der Aufkommensverluste von 18,4 Prozent auf 13 Prozent. Allerdings wird ein solches System als gestaltungsanfälliger angesehen.
- Der Verzicht auf einen Vortrag nicht genutzter Zinsabzüge fällt in der Simulation kaum ins Gewicht.
- Die Aufkommenswirkungen sind bezüglich der Thesaurierungsquote relativ stabil. Allerdings gewinnt die Thesaurierungsquote an Einfluss, wenn nur nach Einführung der Reform entstandenes Eigenkapital die Grundlage für den Zinsabzug bietet.
- Die Aufkommenswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung hängen sehr stark von der Höhe des fixierten Zinssatzes ab. Bei einer Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt für alle Unternehmen steigen die Aufkommensverluste um 2 Prozent.
- Wird nur für kleine Unternehmen ein erhöhter Zinssatz gewährt, so sind die Aufkommenswirkungen vergleichsweise gering, da diese Gruppe von Unternehmen einen geringen Anteil am Gesamtaufkommen hat. Gleichzeitig nähert sich in diesem Szenario die durchschnittliche unternehmensspezifische Entlastung kleiner Unternehmen der Entlastung mittlerer und großer Unternehmen an.

4.4 Quantitative Analyse unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen

Die bisherigen Ergebnisse erfassen isoliert die Belastungs- und Aufkommenswirkungen einer zinsbereinigten Besteuerung, die aus der reinen Regelungsänderung bei konstantem unternehmerischen Entscheidungsverhalten resultieren. Diese Analyse wird im Folgenden erweitert, indem nun explizit berücksichtigt wird, dass eine Veränderung steuerlicher Rahmenbedingungen unternehmerische Verhaltensreaktionen auslöst.¹⁹⁴ Zu diesem Zweck wird zunächst untersucht, in welchem Ausmaß wichtige unternehmerische Entscheidungen durch die zinsbereinigte Besteuerung beeinflusst werden können (vgl. Kapitel 4.4.1). Konkret wird auf Mikroebene der Unternehmen untersucht, wie sich die Finanzierungsstruktur, das Investitionsvolumen und das Gewinnverlagerungsvolumen durch die zinsbereinigte Besteuerung ändern. In einem nächsten Schritt werden die Rückwirkungen dieser Entscheidungen auf das Aufkommen quantifiziert (vgl. Kapitel 4.4.2). Abschließend werden in einer Sensitivitätsanalyse einzelne Modellparameter variiert (vgl. Kapitel 4.4.3).

4.4.1 Ausmaß der unternehmensspezifischen Verhaltensreaktionen

Die zinsbereinigte Besteuerung kann steuerliche Anreizwirkungen verschiedener unternehmerischer Entscheidungen beeinflussen. Insbesondere beseitigt die zinsbereinigte Besteuerung den Vorteil der Fremdkapitalfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung, der im gegenwärtigen Steuersystem bereits vielfach kritisiert wurde. Daher kommt der Frage, wie stark die zinsbereinigte Besteuerung zu einer Reduktion des Verschuldungsgrades bzw. einem Anstieg der Eigenkapitalquote führt, eine besondere Bedeutung zu. Da die Anpassung der Kapitalstruktur nicht friktionslos möglich ist, wird zwischen einer kurzfristigen und einer langfristigen Änderung der Eigenkapitalquote unterschieden. Dabei wird unterstellt, dass der Verschuldungsgrad schrittweise dem unter den neuen steuerlichen Gegebenheiten optimalen Verschuldungsgrad angepasst ist. Die langfristige Betrachtung bezeichnet den Zustand, in dem diese Anpassung abgeschlossen ist. Den Ergebnissen in Tabelle 19 ist zu entnehmen, dass als Reaktion auf die Abschaffung des Fremdfinanzierungsanreizes der Verschuldungsgrad im Durchschnitt reduziert wird. In anderen Worten, die zinsbereinigte Besteuerung stärkt erwartungsgemäß die Eigenkapitalbasis der Unternehmen, womit die Eigenkapitalquote steigt. Für eine sehr kurzfristige Betrachtung innerhalb der ersten drei Jahre nach Einführung der zinsbereinigten Besteuerung berechnet die Mikrosimulation eine Erhöhung der Eigenkapitalquote um durchschnittlich 1,5 Prozentpunkte.

Tabelle 19: Anpassung der Eigenkapitalquote unter zinsbereinigter Besteuerung (in Prozentpunkten, Durchschnitt über 3 Jahre)

Unternehmenstyp	Kurzfristige Anpassung (%-Punkte)			Langfristige Anpassung (%-Punkte)		
	Mittelwert	Min	Max	Mittelwert	Min	Max
Alle	1,5	0	5,1	5,0	0	16,5
National	1,5	0	3,1	4,9	0	9,9
Multinational	2,3	0	5,1	7,3	0	16,5

¹⁹⁴ Vgl. zur Methodik Kapitel 7.

Die Anpassung der Eigenkapitalquote variiert zwischen 0 und 5,1 Prozentpunkten in der kurzfristigen Betrachtung und bis zu 16,5 Prozentpunkten in einer sehr langfristigen Betrachtung, bei der der Anpassungsprozess vollständig abgeschlossen ist.¹⁹⁵ Der Effekt wird im Wesentlichen durch die Höhe des kombinierten Ertragsteuersatzes¹⁹⁶, den Umfang bestehender Zinsabzugsbeschränkungen im gegenwärtigen Recht, die internationale Verknüpfung des Unternehmens und seine Erfolgslage (Gewinn- oder Verlustunternehmen) bestimmt. Je höher der Ertragsteuersatz und je geringer die Beschränkungen beim Fremdkapitalabzug in der Ausgangslage sind, umso stärker geht der Anreiz zur Fremdfinanzierung durch die zinsbereinigte Besteuerung zurück. Entsprechend deutlicher fällt dann die Reduktion des Verschuldungsgrades bzw. die Erhöhung der Eigenkapitalquote aus. Außerdem ist empirisch gut belegt, dass multinationale Unternehmen ihre Finanzierungsstruktur stärker an steuerliche Rahmenbedingungen anpassen, was in Form einer höheren Reaktionsintensität (Verhaltenselastizität) in das Modell eingeflossen ist.¹⁹⁷ Daher wird die maximale Erhöhung der Eigenkapitalquote um 5,1 Prozentpunkte (kurzfristig) bzw. 16,5 Prozentpunkte (langfristig) bei einem multinationalen Unternehmen beobachtet. Auch im Durchschnitt erhöhen die multinationalen Unternehmen ihre Fremdkapitalquote mit 2,3 (kurzfristig) bzw. 7,3 Prozentpunkten (langfristig) überdurchschnittlich stark.

Keine Anpassung des Verschuldungsgrades verzeichnen Unternehmen, die in mindestens zwei von drei Jahren steuerliche Verluste aufweisen und mangels Steuerzahlung annahmegemäß nicht auf steuerliche Anreize reagieren. Darüber hinaus unterliegen im gegenwärtigen Recht einige Unternehmen der Zinsschranke, sodass diese Unternehmen zusätzliche Fremdkapitalzinsen nicht abziehen können und für sie daher bereits vor Einführung der zinsbereinigten Besteuerung der Fremdfinanzierungsanreiz 0 beträgt.

Zwischen dem Szenario der zinsbereinigten Besteuerung und ihrer aufkommensneutralen Variante muss an dieser Stelle nicht unterschieden werden, da auf Grund der Finanzierungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung eine Änderung des Steuersatzes keinen weiteren Einfluss auf die optimale Finanzierungsstruktur ausübt.

Neben einer Stärkung der Eigenkapitalbasis gehen von der Einführung der zinsbereinigten Besteuerung potentiell auch Investitionswirkungen aus, da sich die sogenannte Effective Marginal Tax Rate (EMTR) ändert. Diese zukunftsgerichtete Maßgröße der effektiven Steuerbelastung kann gemäß neoklassischer Investitionstheorie die steuerlichen Anreize marginaler Investitionen (d. h. Investitionsentscheidungen, die das Volumen der Investition betreffen) besonders gut erfassen.¹⁹⁸ Im Ausgangsfall hängt die Höhe der EMTR von der firmenspezifischen Finanzierungsstruktur und der relativen Bedeutung einzelner Abschreibungsvorschriften ab. Im System der zinsbereinigten Besteuerung beträgt die EMTR 0, d. h. die Grenzrendite der Investition bleibt steuerfrei.¹⁹⁹ Der Steuersatz hat hier keinen Einfluss mehr auf die optimale Höhe der Investition. Aus diesem Grund muss, wie schon bei der Betrachtung der Finanzierungsentscheidung, das Szenario der zinsbereinigten Besteuerung mit erhöhtem Steuersatz nicht zusätzlich betrachtet werden, da sich die Investitionswirkungen nicht

¹⁹⁵ Für das langfristige Szenario, das die Veränderung nach Abschluss des Anpassungsvorgangs darstellt, liegen keine ökonomischen Grunddaten vor. Daher wird die Veränderung auf den Mittelwert der in den Daten beobachteten Eigenkapitalquote bezogen. Es wird damit implizit angenommen, dass die ökonomischen Rahmendaten in der langfristigen Betrachtung gegenüber den Ausgangsdaten der Jahre 2005-2007 unverändert sind.

¹⁹⁶ Dieser variiert auf Grund unterschiedlicher Gewerbesteuerhebesätze.

¹⁹⁷ Vgl. zur Begründung der Höhe der Verhaltensintensitäten Kapitel 8.4.

¹⁹⁸ Vgl. King und Fullerton (1984), Spengel (2003), S.59 ff.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu die Herleitung in Kapitel 2.2 und das Beispiel in Tabelle 4.

unterscheiden. Tabelle 20 veranschaulicht, dass von der Einführung der zinsbereinigten Besteuerung positive Investitionswirkungen ausgehen.

Tabelle 20: Anpassung des Kapitalstocks durch die zinsbereinigte Besteuerung (in Prozent des Ausgangswerts, Durchschnitt über 3 Jahre)

Unternehmenstyp	Mittelwert (kurzfristig)	Mittelwert (langfristig)
Alle	2,4	5,5
National	1,8	5,2
Multinational	13,4	29,1

So ergibt die Simulation im Durchschnitt über alle Unternehmen eine Erhöhung des Kapitalstocks um 2,4 Prozent in der kurzfristigen Betrachtung und um 5,5 Prozent nach Abschluss des Anpassungsvorgangs.²⁰⁰ Der Anstieg fällt bei nationalen Unternehmen geringer aus, da dieser Gruppe von Unternehmen eine schwächere Reaktionselastizität zu Grunde liegt. Die Investitionselastizität inländischer Unternehmen beträgt gemäß empirischer Studien -0,6, gegenüber -2,59 bis -3,89 bei den meisten multinationalen Unternehmen.²⁰¹

Die bereits betrachteten Unternehmensentscheidungen hinsichtlich Finanzierungsweg und Investitionsvolumen werden von der auf Grund von Aufkommensrestriktionen erforderlichen Erhöhung des Steuersatzes nicht beeinflusst, da hier die Investitions- und Finanzierungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung zur Geltung kommen. Multinationale Unternehmen besitzen jedoch noch einen weiteren Entscheidungsspielraum: Sie können einer Erhöhung des Steuersatzes ausweichen, indem sie Buchgewinne durch Finanzierungs- oder Transferpreisgestaltungen ins Ausland verlagern. Die Mikrosimulation bestimmt für die multinationalen Unternehmen der Datenbasis ein zusätzliches Gewinnverlagerungsvolumen von durchschnittlich 350.595 Euro. Für 1 Prozent der betrachteten Unternehmen liegt das zusätzliche Verlagerungsvolumen über einer Million Euro. Diese Größenordnung deutet bereits an, dass von der Gewinnverlagerungsaktivität, die durch die Steuersatzerhöhung verschärft wird, nicht unerhebliche Aufkommenskonsequenzen zu erwarten sind. Auch hier spielt wieder die absolute Höhe des Gewinns, gemessen am EBIT vor der Reform, eine Rolle. Außerdem besitzen multinationale Konzerne, die eine hohe Forschungsintensität aufweisen, bei der Transferpreisgestaltung der erstellten immateriellen Wirtschaftsgüter größere Spielräume, sodass diese auch stärker auf die Steuersatzerhöhung reagieren können. Eine Unterscheidung in kurz- und langfristige Betrachtung entfällt bei der Gewinnverlagerung, da davon ausgegangen wird, dass Unternehmen mit diesem Instrument unmittelbar reagieren können und der Entscheidung kein vergleichbarer Anpassungsprozess wie bei der Finanzierungsstruktur oder dem Investitionsvolumen zu Grunde liegt.

Standortentscheidungen müssten im Mikrosimulationsmodell durch Hinzufügen bzw. Entfernen von Unternehmensbeobachtungen erfolgen. Da dies wenig praktikabel erscheint, knüpft die Bestimmung der Auswirkungen einer veränderten Standortwahl direkt am aggregierten

²⁰⁰ Für das langfristige Szenario, das die Veränderung nach Abschluss des Anpassungsvorgangs darstellt, liegen keine ökonomischen Grunddaten vor. Daher wird die Veränderung auf den Mittelwert des in den Daten beobachteten Kapitalstocks bezogen. Es wird damit implizit angenommen, dass die ökonomischen Rahmendaten in der langfristigen Betrachtung gegenüber den Ausgangsdaten der Jahre 2005-2007 unverändert sind.

²⁰¹ Vgl. Die Übersicht über die implementierten Verhaltensintensitäten in Tabelle 28.

Steueraufkommen der erfassten multinationalen Unternehmen an. Dieser Effekt wird in Kapitel 4.4.2 berücksichtigt.

4.4.2 Aufkommenswirkungen

Die vorherige Analyse hat gezeigt, dass die Unternehmen der Datengrundlage in teils beträchtlichem Ausmaß auf die zinsbereinigte Besteuerung und ihre aufkommensneutrale Variante reagieren. Darauf aufbauend stehen nun die Aufkommenswirkungen im Vordergrund, die aus diesen Verhaltensanpassungen resultieren. Auf Grund der umfassenden Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung führen Anpassungshandlungen innerhalb dieses Systems zu keinerlei Steuerwirkungen. So steht der umfassenden Reduktion der Fremdkapitalquote und der damit verbundenen Fremdkapitalzinsaufwendungen eine symmetrische Erhöhung der Eigenkapitalbasis und damit der Grundlage der Eigenkapitalverzinsung gegenüber. Auch die im vorherigen Kapitel aufgezeigte Ausdehnung des unternehmensspezifischen Kapitalstocks entwickelt keine Rückwirkung auf das Aufkommen, da das zusätzliche Kapital gerade die Grenzrendite erwirtschaftet, die im Rahmen der zinsbereinigten Besteuerung vollständig von der Besteuerung abgeschirmt ist.²⁰²

Wird der Steuersatz erhöht, um die Aufkommensverluste der zinsbereinigten Besteuerung auszugleichen, so lässt dies zwar Finanzierungs- und Investitionsvolumenentscheidungen im System der zinsbereinigten Besteuerung unbeeinträchtigt, übt jedoch Anreize für Steuerumgehung durch Buchgewinn- oder Standortverlagerung aus. Diese Reaktionen beeinflussen in entscheidendem Maße die Höhe des Aufkommens, wie Tabelle 21 illustriert.

Tabelle 21: Rückwirkung der Verhaltensreaktionen auf das Aufkommen

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro)	In % von Rechtsstand 2012
<i>Nur Regel Änderung</i>		
2012	49,174	
Zinsbereinigte Besteuerung	40,123	81,6
Zinsbereinigt + erhöhter Steuersatz	49,174	100,0
<i>Verhaltensreaktionen(kurzfristig)</i>		
(Finanzierungsstruktur, Investment) Gewinnverlagerung	46,901	95,4
<i>Verhaltensreaktionen (langfristig)</i>		
(Finanzierungsstruktur, Investment) Gewinnverlagerung, Standortwahl	43,547	88,6

²⁰² Aufkommenswirkungen ergeben sich für die Fälle, in denen die EMTR vor der Reform negativ war (bei sehr hoher Fremdfinanzierung) und es durch die Erhöhung der EMTR auf 0 zu einer Verminderung des Kapitalstocks kommt. Da der bestehende Kapitalstock weiterhin die Grenzrendite erwirtschaftet hätte, die vor der Reform galt, geht genau diese durch die Desinvestition verloren. Diese weicht von den Kosten des verminderten Finanzierungsbedarfs ab, sodass sich ein zusätzlicher Verlust ergibt. Der aggregierte Aufkommensverlust macht jedoch nur 0,2% des Aufkommens im Rechtsstand 2012 aus.

Dabei wird davon ausgegangen, dass Standortverlagerungen mit Kosten verbunden sind und daher erst zeitlich verzögert eintreten. Die obersten drei Zeilen wiederholen die Ergebnisse einer reinen Änderung der Besteuerungsnorm ohne Verhaltensanpassungen. Anschließend folgen die kurzfristigen Effekte, getrieben durch die erhöhte Gewinnverlagerungsaktivität bei erhöhtem Steuersatz. Diese bewirkt einen Rückgang des Aufkommens auf rund 95 Prozent des Ausgangsniveaus. In der langfristigen Betrachtung tritt der Aufkommensverlust durch Standortverlagerung hinzu. Das Einkommen sinkt dadurch weiter ab und beträgt nunmehr rund 89 Prozent des Ausgangsniveaus. Beide Effekte wirken der Bestrebung des Fiskus entgegen, die zinsbereinigte Besteuerung durch eine Steuersatzerhöhung aufkommensneutral zu gestalten.

4.4.3 Sensitivitätsanalyse

Die angenommene Rendite, die durch den zusätzlichen Kapitalstock erwirtschaftet wird, entspricht systemimmanent den damit verbundenen Finanzierungskosten, sodass die zusätzliche Investition gerade von der Besteuerung abgeschirmt wird. Daher führt eine Variation des Zinssatzes zu keinen weiteren Erkenntnissen.²⁰³

Allerdings ist es interessant zu sehen, wie sich ein System, das Aufkommensverluste dadurch einschränkt, dass der Zinsabzug nur auf nach der Reform akkumuliertes Eigenkapital angewandt wird, auswirkt. Dieses Szenario wurde bereits in der Sensitivitätsanalyse ohne Verhaltensanpassungen (Kapitel 4.3.3) betrachtet und eine erforderliche Steuersatzerhöhung von 3,95 Prozentpunkten abgeleitet. Dies ist deutlich geringer als die Erhöhung um 6,37 Prozentpunkte im Ausgangsszenario. Gerade weil Gewinnverlagerungen und Standortverlagerungen drastische Aufkommenswirkungen mit sich bringen, gewährt diese Analyse zusätzliche Einblicke. Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen bleiben unbeeinträchtigt, da die betrachtete Modifikation die steuerlichen Anreize dieser Entscheidungen nicht beeinträchtigt.

Tabelle 22: Rückwirkungen der Verhaltensänderungen auf das Einkommen bei Erhöhung des Steuersatzes um 3,95 statt 6,37 Prozentpunkte

Reformszenario	Gesamtaufkommen (in Mrd. Euro)	In % von Rechtsstand 2012
Ausgangsniveau		
Vor Verhalten	49,174	
Verhaltensreaktionen(kurzfristig)		
Gewinnverlagerung	47,555	96,7
	(46,901)	(95,4)
Verhaltensreaktionen (langfristig)		
Gewinnverlagerung, Standortwahl	46,414	94,4
	(43,547)	(88,6)

²⁰³ Dies wäre anders wenn von den Finanzierungskosten abweichende Rendite unterstellt würde. Allerdings ist die Modellierung der Verhaltensreaktion dann nicht mehr konsistent, da auch Ableitung des Anreizes auf der neoklassischen Investitionstheorie beruht und auch die Transformation der in eine Veränderung realwirtschaftlicher Unternehmensdaten aus einem Optimierungskalkül abgeleitet ist, in dem Investment solange ausgedehnt wird bis es die Kapitalkosten erwirtschaftet.

Tabelle 22 veranschaulicht die Aufkommenswirkungen der Verhaltensreaktionen bei Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um lediglich 3,95 Prozentpunkte. Erwartungsgemäß sind die Gewinnverlagerungs- und Standortverlagerungsaktivitäten weniger stark ausgeprägt als im ursprünglichen Besteuerungsszenario der zinsbereinigten Besteuerung mit einer Steuersatzerhöhung um 6,37 Prozentpunkte. Die ursprünglichen Werte sind jeweils in Klammern unter den neu berechneten Zahlen angegeben. Die Steuersatzerhöhung, die zur Einhaltung der Aufkommensneutralität der zinsbereinigten Besteuerung erforderlich ist, führt weiterhin zu einem Anstieg der Gewinnverlagerungsaktivitäten. Das Gesamtaufkommen geht dadurch auf nunmehr 96,7 Prozent des Ausgangsniveaus vor Verhaltensanpassungen zurück, gegenüber 95,4 Prozent im Ausgangsfall. Besonders bedeutsam ist der Rückgang der Aufkommensausfälle, wenn zusätzlich die Wirkungen der Standortentscheidungen einbezogen werden. Während im Szenario einer 6,37 prozentigen Steuersatzerhöhung das Aufkommen auf 88,6 Prozent des Ausgangsniveaus zurückging, sinkt es nunmehr auf 94,4 Prozent des Ausgangsniveaus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die implementierte Verhaltensintensität und damit die Reaktionsstärke auf eine Steuersatzänderung bei Standortverlagerungen -3,17 und bei Gewinnverlagerungsaktivitäten bei den meisten Unternehmen zwischen -0,64 und -1,28 liegt.²⁰⁴ Es ist also festzustellen, dass das modifizierte Szenario, in dem der Zinsabzug lediglich auf das neu erwirtschaftete Eigenkapital gewährt wird, insbesondere durch die geringeren Aufkommensverluste hervorsteicht. Diese fallen bereits in der Betrachtung ohne Verhaltensreaktionen geringer aus und erfordern daher eine geringere Erhöhung des Steuersatzes.²⁰⁵ Diese geringere Erhöhung des Steuersatzes schwächt die negativen Konsequenzen der Gewinnverlagerungs- und insbesondere der Standortverlagerungsaktivitäten ab. Die positiven Wirkungen in Form einer Stärkung der Eigenkapitalbasis und einer Erhöhung des Kapitalstocks bleiben von der betrachteten Modifikation unbeeinträchtigt. Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass im Laufe der Zeit nach Einführung der zinsbereinigten Besteuerung der für die Zinsbereinigung qualifizierende Kapitalstock immer weiter ansteigt. Da dieser Analyse Daten für drei Jahre zu Grunde liegen, wird dieser Effekt nur eingeschränkt erfasst. Gleichzeitig gibt es administrative Bedenken, da eine derartige Beschränkung Ausweichreaktionen auslösen könnte, die eine Umqualifizierung von historischen Eigenkapitalbeständen in neues Eigenkapital zum Ziel haben.

Die Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen auf eine zinsbereinigte Besteuerung zeigt:

- Durch die Beseitigung der Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung steigt die Eigenkapitalquote im Durchschnitt über die ersten drei Reformjahre um 1,5 Prozentpunkte an. In der langfristigen Betrachtung, in der der Anpassungsprozess abgeschlossen ist, steigt die Eigenkapitalquote um 5 Prozentpunkte.
- Die Erhöhung fällt bei multinationalen Unternehmen höher aus, da die Finanzierungsstruktur multinationaler Unternehmen für steuerliche Änderungen sensibler ist.
- Von der Einführung der zinsbereinigten Besteuerung gehen auch positive Investitionswirkungen aus. So steigt der Kapitalstock im Durchschnitt der ersten drei Jahre um 171.836 Euro und langfristig, nach Abschluss des Anpassungsprozesses, um 319.032 Euro. Dieses Ergebnis wird im Wesentlichen von großen, multinationalen Unternehmen getrieben, deren Kapitalstock auf einem hohen Ausgangsniveau ist, sodass sich bereits eine geringe Reaktion in hohen absoluten Änderungen niederschlägt.
- Sowohl die Anpassung der Eigenkapitalquote als auch des Kapitalstocks werden durch die Erhöhung des Ertragsteuersatzes im Rahmen der aufkommensneutralen zinsbereinigten

²⁰⁴ Vgl. Übersicht in Tabelle 28

²⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.3.3.

- Besteuerung nicht beeinflusst. Dies ist ein direktes Merkmal der Entscheidungsneutralität der zinsbereinigten Besteuerung.
- Die Erhöhung der Eigenkapitalquote bewirkt eine Substitution von Fremdfinanzierungsaufwendung durch Eigenkapitalzinsen, die das Aufkommen unbeeinflusst lässt. Auch die Erhöhung des Kapitalstocks generiert kein zusätzliches Ertragsteueraufkommen, da bei der zinsbereinigten Besteuerung die Grenzrendite, die diese Erhöhung erwirtschaftet, steuerfrei bleibt. Diese Effekte sind unabhängig von der Höhe des Steuersatzes.
 - Demgegenüber steigt durch die notwendige Erhöhung des Steuersatzes einer aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung jedoch der Anreiz für Gewinnverlagerungen und Standortverlagerungen. Die damit verbundenen Verhaltensreaktionen stehen der endgültigen Aufkommensneutralität des Systems entgegen, da sie wiederum einen Rückgang des Aufkommens auf 95,4 Prozent (Gewinnverlagerung) bzw. 88,6 Prozent (Gewinnverlagerung und Standortwahl) des Ausgangsniveaus bewirken.
 - Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass die Aufkommensverluste durch Verhaltensreaktionen, und hier insbesondere durch die Standortverlagerung, deutlich geringer ausfallen, wenn der Steuersatz um lediglich 3,95 statt 6,37 Prozentpunkte erhöht wird. Dies ist der Fall, wenn nur das nach Einführung der Reform akkumulierte Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt. Die Simulation ermittelt für diesen Fall einen verhaltensbedingten (Gewinn- und Standortverlagerung) Aufkommensrückgang auf 94,4 Prozent des Ausgangsniveaus gegenüber 88,6 Prozent im Ausgangsfall. Allerdings wird der Eigenkapitalbestand, der zum Zinsabzug berechtigt, im Zeitablauf immer weiter ansteigen, was hier auf Grund der dreijährigen Betrachtung nur eingeschränkt erfasst wird.

4.5 Pauschale Abschätzungen für Personenunternehmen

Das in der Studie für die Quantifizierung der Belastungs-, Verteilungs- und Aufkommenswirkungen eingesetzte Mikrosimulationsmodell ZEW TaxCoMM greift auf Handelsbilanzdaten von rund 26.000 deutschen Kapitalgesellschaften zurück. Für Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) liegen keine vergleichbaren Mikrodaten vor. Eine konkrete Simulation der Reformeffekte ist für Personenunternehmen daher modellbedingt nicht möglich. Die im Folgenden dargestellten Reformkonsequenzen beruhen daher auf stark vereinfachenden Annahmen. So muss von strukturellen Unterschieden zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, d. h. insbesondere im Hinblick auf Finanzierungs- und Größenklassenstruktur, abstrahiert werden.

Aufkommenswirkungen

Die Aufkommenswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung für Personenunternehmen können lediglich pauschal geschätzt werden. Dazu wird im Rahmen der Mikrosimulation auf Basis von Kapitalgesellschaften zunächst die prozentuale Veränderung des Gewerbeertrags bestimmt. Diese wird pauschal auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb von Personenunternehmen übertragen, die der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2007 des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.²⁰⁶ Dabei wird unterstellt, dass sich Personenunternehmen in ihrer Struktur nicht von Kapitalgesellschaften unterscheiden und die für Kapitalgesellschaften auf Mikroebene

²⁰⁶ Der Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 wird zuerst berücksichtigt.

simulierten Ergebnisse der Bemessungsgrundlagenänderung somit im Durchschnitt auf Personenunternehmen zu übertragen sind. Aus der reformbedingten Änderung des Gewerbeertrags kann auf Grund des unveränderten, proportionalen Steuersatzes auf die Veränderung des Gewerbesteueraufkommens geschlossen werden.

Die Einführung der zinsbereinigten Besteuerung führt nach dieser Schätzung zu einem Rückgang des Gewerbesteueraufkommens aus Personenunternehmen um 4,347 Mrd. Euro, dies sind rund 23 Prozent des Gewerbesteueraufkommens das nach dem Rechtsstand 2012 auf Personenunternehmen entfällt. Die Auswirkungen der zinsbereinigten Besteuerung auf Unternehmensebene für die Einkommensteuer der Gesellschafter bzw. des Unternehmers werden zusätzlich durch die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer, Freibeträge, den vertikalen Verlustausgleich und den persönlichen Steuersatz beeinflusst. Da hierzu keine Mikrodaten vorliegen, wird auf eine Elastizität der festzusetzenden Einkommensteuer bezüglich der Veränderung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zurückgegriffen, die das DIW zusammen mit dem Fraunhofer Institut bestimmt haben. Diese besagt, dass eine Erhöhung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb um 1 Prozent bei Konstanz aller anderen Größen einen Anstieg der festzusetzenden Einkommensteuer um 0,22 Prozent bewirkt.²⁰⁷ Für die hier durchgeführte Schätzung bedeutet dies, dass das Aufkommen der Einkommensteuer durch die zinsbereinigte Besteuerung auf Unternehmensebene um 5,475 Mrd. Euro sinkt. Dies sind 2,8 Prozent des Einkommensteueraufkommens, das der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2007 entnommen wird.²⁰⁸

Tabelle 23: Abschätzung der Aufkommenskonsequenzen für Personenunternehmen

	Änderung durch ZB		Änderung durch ZB nur neues EK	
	In %	in Mrd. EUR	In %	in Mrd. EUR
Gewerbesteueraufkommen	-23,0	-4,347	-16,0	-3,2024
Einkommensteueraufkommen	-2,8	-5,475	-1,8	-3,396

Auch die geschätzten Aufkommenswirkungen aus der Besteuerung von Personenunternehmen im System der zinsbereinigten Besteuerung fallen deutlich geringer aus, wenn anstelle des gesamten Eigenkapitalbestands lediglich das nach der Reform entstandene Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt. Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens kann in diesem Szenario auf 16 Prozent, d. h. 3,024 Mrd. Euro, geschätzt werden. Der Rückgang des Einkommensteueraufkommens wird mit 1,8 Prozent bzw. 3,396 Mrd. Euro approximiert.

Auch im Rahmen der Besteuerung von Personenunternehmen ist eine aufkommensneutrale Einführung der zinsbereinigten Besteuerung grundsätzlich möglich. Auf Grund der fehlenden

²⁰⁷ Vgl. DIW Data Documentation (2008), S. 80-81.

²⁰⁸ Diese Abschätzung enthält nicht die Konsequenzen einer umfassenden Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung in sämtlichen Einkunftsarten (vgl. Kapitel 3) und auch nicht eines Übergangs zu einer rechtsformunabhängigen Gewinnsteuer.

Mikrodaten kann die hierfür notwendige Erhöhung des Einkommensteuersatzes jedoch nicht ermittelt werden.

Belastungswirkungen

Hinsichtlich der Einflussgrößen der Belastungswirkungen lassen sich einige Erkenntnisse aus Kapitel 4.3.2 grundsätzlich auf Personenunternehmen übertragen: Auch für Personenunternehmen wird die Stärke der Entlastung durch eine zinsbereinigte Besteuerung ähnlich der Darstellung in Tabelle 10 sehr heterogen ausfallen. Für Personenunternehmen gilt analog zu der Argumentation für Kapitalgesellschaften, dass Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalausstattung besonders stark von der zinsbereinigten Besteuerung profitieren. Die Entlastung fällt dann besonders stark ins Gewicht, wenn eine moderate bis niedrige Profitabilität vorliegt (vgl. die Argumentation zu Tabelle 13). Eine notwendige Steuersatzerhöhung, die für Personenunternehmen hier nicht bestimmt werden kann, würde insbesondere hoch profitable Personenunternehmen treffen.

Verhaltensreaktionen

Die zinsbereinigte Besteuerung verändert die steuerlichen Anreize für Personenunternehmen hinsichtlich Finanzierungsstruktur, Investitionsvolumen, Gewinnverlagerungsaktivität und Standortwahl grundsätzlich in ähnlichem Maße wie für Kapitalgesellschaften. Die jeweiligen Verhaltensintensitäten (in Form von Semielastizitäten bzw. marginalen Effekten), die im Modell gemäß Tabelle 27 implementiert sind, wurden aus der empirischen Literatur gewonnen. Dieser Literatur liegen wiederum weit überwiegend Unternehmensdaten von Kapitalgesellschaften zu Grunde. Wird angenommen, dass keine strukturellen Unterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften bestehen und Personenunternehmen mit ähnlicher Intensität auf steuerliche Anreize reagieren, ist zu erwarten, dass sich Verschuldungsgrad und Investitionsvolumen in einer ähnlichen Größenordnung, wie in Tabelle 19 und 20 dargestellt, ändern. Das bedeutet einen durchschnittlichen Anstieg der Eigenkapitalquote um 1,5 Prozentpunkte und des Investitionsvolumens um 2,4 Prozent bzw. bei rein nationalen Unternehmen um 1,8 Prozent. Während diese Reaktionen von Personenunternehmen das Aufkommen nicht beeinträchtigen, sind zusätzliche Aufkommensverluste aus Gewinnverlagerungsaktivitäten von Personenunternehmen mit internationalen Konzernverknüpfungen insbesondere in Niedrigsteuerländer zu erwarten. Diese können hier jedoch nicht bestimmt werden.

5 Erfahrungen anderer Länder mit dem System der zinsbereinigten Besteuerung

5.1 Überblick über die Verbreitung der zinsbereinigten Besteuerung

In der Praxis wurden bereits Elemente einer zinsbereinigten Besteuerung in nationale Steuersysteme integriert. So ist es zum Beispiel in Kroatien, Brasilien, Italien, Österreich, Belgien und Lettland der Fall. Die Besteuerungssysteme dieser Länder unterscheiden sich jedoch bezüglich des Anwendungszeitraums und -bereichs sowie hinsichtlich der Verwendung zinsbereinigter Elemente bei der Ausgestaltung des jeweiligen Besteuerungssystems. Tabelle 24 stellt die wesentlichen Eckpunkte dieser Systeme synoptisch gegenüber.²⁰⁹ Anschließend werden die wesentlichen Erfahrungen anhand einschlägiger Studienergebnisse zusammengestellt.

Im Jahr 1994 wurde erstmals ein zinsbereinigtes Besteuerungssystem in Form einer zinsberechtigten Einkommen- und Gewinnsteuer in Kroatien eingeführt, das sich sehr stark am Idealbild der zinsberechtigten Besteuerung orientierte.²¹⁰ Diese Einführung und auch die enge Ausrichtung am Idealkonzept der zinsberechtigten Besteuerung wurden dadurch begünstigt, dass das Steuersystem Kroatiens nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens von Grund auf neu konzipiert werden musste. Zudem handelte es sich um ein kleines Land mit zunächst wenig internationalen Verflechtungen, sodass die Probleme einer zinsberechtigten Besteuerung im internationalen Kontext²¹¹ weniger ins Gewicht fielen. Kroatien gewährte den Abzug eines sogenannten „Schutzzinses“ auf das Eigenkapital von der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Zudem war die zinsbereinigte Besteuerung Kroatiens umfassend in das gesamte Steuersystem integriert und wurde insbesondere auch natürlichen Personen mit privaten Kapitaleinkünften gewährt.²¹² Die zinsbereinigte Besteuerung wurde in Kroatien allerdings Ende 2004 wieder abgeschafft.

²⁰⁹ Die tabellarische Darstellung erfolgt in Anlehnung an Klemm (2006).

²¹⁰ Vgl. Kapitel 2.2 zum Idealbild der zinsberechtigten Besteuerung.

²¹¹ Vgl. dazu Kapitel 2.3.4.

²¹² Vgl. Rose und Wiswesser (1998), S. 266-272.

Tabelle 24 Synoptische Gegenüberstellung zinsbereinigter Besteuerungssysteme in der Praxis

Land	Zeitraum	BMG/ Zinssatz	Anwendungsbereich		Details
			Nat. Personen	Jur. Personen	
Kroatien	1994-2000	Buchwert des Eigenkapitals/ 5% zzgl. positiver Inflationsrate industrieller Güter	Privatpersonen, Personengesellschaften, Einzelunternehmer	Kapitalgesellschaften	Fiktive Rendite abzugsfähig
Brasilien	Seit 1996	Buchwert des Eigenkapitals/ Zinssatz auf Langzeit-Darlehen		Kapitalgesellschaften	Bis zur Höhe der fiktiven Rendite sind Dividenden als Eigenkapitalzinsen abzugsfähig
Italien	1997-2003	Buchwert des neuen Eigenkapitals (kumulierter Eigenkapitalzuwachs nach Reform) - BMG ab 2000: 120% des neuen Eigenkapitals; BMG ab 2001: 140% des neuen Eigenkapitals; danach wieder 100% des neuen Eigenkapitals/ 1997-2000 Zinssatz 7%; ab 2001 6%	Personengesellschaften, Einzelunternehmer	Kapitalgesellschaften	Fiktive Rendite unterliegt einem reduzierten Steuersatz i.H.v. 19% (sonst 37%; in 2003 34%); vor 2001 durfte effektiver KSt-Satz nicht unter 27% fallen
	Seit 2011	Buchwert des neuen Eigenkapitals (kumulierter Eigenkapitalzuwachs nach Reform)/ 3% von 2011-2013	Siehe oben	Siehe oben	Fiktive Rendite abzugsfähig
Österreich	2000-2004	Jährlicher Eigenkapitalzuwachs / Durchschnittliche Rendite einer Staatsanleihe zzgl. 0.8 %	Personengesellschaften, Einzelunternehmer	Kapitalgesellschaften	Fiktive Rendite unterliegt einem reduzierten Steuersatz i.H.v. 25% (sonst 34%)
Belgien	Seit 2006	Eigenkapital/ Rendite einer Staatsanleihe mit 10 Jahren Laufzeit des vorigen Jahres; Anhebung oder Herabsetzung des Zinssatzes auf 1% begrenzt; maximaler Zinssatz beträgt 6.5%; KMUs dürfen 0.5% aufschlagen; Ab 2013 ist Zins bei 3% gedeckelt	-	Kapital- und Personengesellschaften, sowie ausländische Betriebsstätten	Fiktive Rendite abzugsfähig
Lettland	Seit 2009	Einbehaltener Gewinn/ durchschnittlich gewichteter Darlehenszins	-	Kapitalgesellschaften	Fiktive Rendite abzugsfähig

Seit 1996 ist in Brasilien eine Variante der zinsbereinigten Besteuerung – das sogenannte „Eigenkapitalentgelt“ – in Kraft, bei der nur ein tatsächlich an die Anteilseigner ausgeschütteter Eigenkapitalzins von der steuerlichen Bemessungsgrundlage von Kapitalgesellschaften abzugsfähig ist.²¹³

Auch Italien und Österreich führten in den Jahren 1997 bzw. 2000 eine Variante der zinsbereinigten Besteuerung ein. Die Besonderheit dieser Systeme lag darin, dass die Verzinsung des Eigenkapitals nicht vollständig freigestellt, sondern lediglich begünstigt besteuert wurde. Der Anwendungsbereich beider Systeme erstreckte sich auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften sowie auf Kapitalgesellschaften.

In Österreich wurde dieses Element der zinsbereinigten Besteuerung unter dem Begriff „kalkulatorische Zinsen auf den Eigenkapitalzuwachs“ eingeführt. Der zu verzinsende Eigenkapitalzuwachs wurde in Bezug auf den höchsten gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalbestand der letzten sieben vorangegangenen Wirtschaftsjahre abgeleitet.²¹⁴

Italien verwendete den Begriff der „Dualen Einkommensteuer“. Der Anwendungsbereich ist breiter als in Österreich, da der gesamte, nach Einführung der Reform akkumulierte, Eigenkapitalzuwachs zum Zinsabzug berechtigt. Die Bestandteile der zinsbereinigten Besteuerung wurden jedoch in Italien Ende 2003 und in Österreich Ende 2004 wieder abgeschafft. Ganz aktuell führte jedoch Italien ab dem VZ 2011 die zinsbereinigte Besteuerung wieder ein.²¹⁵ Unternehmen wird nun ein fiktiver Zinsabschlag i.H.v. 3 Prozent auf den Eigenkapitalzuwachs ab dem 31. 12. 2010 gewährt.

In jüngerer Vergangenheit hat Belgien im Jahr 2006 ein zinsbereinigtes Besteuerungssystem eingeführt, welches körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften (hierunter fallen in Belgien neben Kapital- auch Personengesellschaften) einen sogenannten „fiktiven Zinsabschlag“ auf das zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte, in Belgien ausgewiesene, Eigenkapital gewährt.

Darüber hinaus erlaubt Lettland seit 2009 eine Variante der zinsbereinigten Besteuerung in Form eines sogenannten „fiktiven Zinsabschlags“ auf einbehaltene Gewinne lettischer Kapitalgesellschaften.

- Der internationale Vergleich zeigt, dass das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung kein rein theoretisches Konstrukt ist. Dies zeigen insbesondere die Beispiele Kroatiens und Belgiens, in denen sich das System sehr stark am theoretischen Leitbild orientiert.
- Andere Länder, wie z. B. Österreich, Italien oder Brasilien, hatten Elemente der zinsbereinigten Besteuerung in modifizierter Form in ihr Besteuerungssystem integriert. Ganz aktuell hat Italien, das bereits in der Vergangenheit phasenweise eine zinsbereinigte Besteuerung praktizierte, das System wieder eingeführt.

²¹³ Verbundene Unternehmen dürfen den Eigenkapitalzins auch ohne Gewinnausschüttung abziehen. Vgl. Klemm (2006), S. 6.

²¹⁴ Vgl. Wala und Riener-Micheler (2000).

²¹⁵ Vgl. Gesetzesdekret 201/2011, veröffentlicht in Gazzetta Ufficiale Nr. 284 vom 6. Dezember 2011.

5.2 Aktuelle Verbreitung ähnlicher Systeme und erste Erfahrungen

In diesem Abschnitt werden die Erfahrungen, die Italien und Belgien mit ihrem System der zinsbereinigten Besteuerung machen und machten und die in Studien dokumentiert sind, zusammengetragen.

Das System der italienischen zinsbereinigten Bemessungsgrundlage wurde in der Literatur meist auch als „Dual Income Tax System“ beschrieben,²¹⁶ da auf die Standardverzinsung ein anderer Steuersatz als auf darüber hinausgehende Gewinne, d. h. ökonomische Renten, angewandt wurde. Dieses System wurde als Kompromisslösung betrachtet, um zum einen die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung abzuschwächen und zum anderen keine zu großen Aufkommensverluste zu riskieren.²¹⁷

Begünstigt wurden nur die Eigenkapitalzuwächse nach dem Ende des Geschäftsjahres 1996. Die Zinsen auf das Eigenkapital wurden nicht steuerfrei gestellt, sondern mit 19 Prozent anstelle des Thesaurierungszinssatzes von 37 Prozent (ab 2003 34 Prozent) besteuert. Außerdem durfte die effektive Steuerlast zunächst nicht unter 27 Prozent fallen. Nachdem die Begünstigung in 2000 auf 120 Prozent des neu hinzugeführten Eigenkapitals ausgeweitet wurde, stieg die Begünstigung auf 140 Prozent im Jahr 2001 an und fiel danach wieder auf 100 Prozent. Der Mindeststeuersatz von 27 Prozent wurde in diesem Zusammenhang abgeschafft.²¹⁸ Von 1997 bis 2000 betrug der kalkulatorische Zins 7 Prozent und ab 2001 wurde er auf 6 Prozent abgesenkt. In 2003 wurde die zinsbereinigte Bemessungsgrundlage in Italien abgeschafft, im Jahr 2011 in modifizierter Form wieder eingeführt.²¹⁹

Hinsichtlich einer Folgenabschätzung haben Bordignon et al. (1999) gezeigt, dass die Reform die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung reduziert hat. Die Kapitalkosten der Eigenkapitalfinanzierung konnten überwiegend halbiert werden. Bei sehr hoch verschuldeten Unternehmen stiegen die Kapitalkosten an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zinsbereinigte Besteuerung kombiniert war mit einer teilweisen Hinzurechnung von Fremdkapitalzinsen, die bei sehr hoch verschuldeten Unternehmen besonders stark ins Gewicht fielen.

Staderini (2001) zeigt in einer ersten empirischen Analyse, dass die Einführung der zinsbereinigten Besteuerung in Italien tatsächlich zu einer Erhöhung der Eigenkapitalbasis führt. Dies ist jedoch in erster Linie bei hoch profitablen Unternehmen der Fall, die somit am stärksten von der Reform profitieren.

Santoro (2005) hat die Wahrscheinlichkeit untersucht, mit der Unternehmen während des Systems der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage Fremdkapital aufgenommen haben. Die Studie zeigt, dass vor allem große Firmen verstärkt auf die Ausgabe neuer Anteile übergegangen sind. Kleinere Unternehmen haben weniger Eigenkapital ausgegeben, obwohl ihre Fremdkapitalkosten vergleichsweise hoch eingeschätzt werden. Eine Interpretation dieser Ergebnisse ist allerdings problematisch, da keine Vergleichswerte aus den Jahren vor der Reform vorliegen. Auch wenn kleine Firmen weniger Eigenkapital als große Unternehmen ausgeben, kann es trotzdem zu einem Anstieg in Reaktion auf die zinsbereinigte Bemessungsgrundlage gekommen sein.

²¹⁶ Vgl. Bordignon, Giannini und Panteghini (1999), Klemm (2006).

²¹⁷ Vgl. Bordignon, Giannini und Panteghini (2001), S. 206.

²¹⁸ Vgl. Klemm (2006), S. 8.

²¹⁹ Am 6. November 2011 hat die italienische Regierung ein neues Gesetz („Decree 201“) verabschiedet, das die erneute Einführung einer zinsbereinigten Bemessungsgrundlage vorsieht, um die Folgen der Finanzkrise abzuschwächen. (www.cliffordchance.com).

Oropallo und Parisi (2005) konnten mittels eines Mikrosimulationsansatzes zeigen, dass die durchschnittliche effektive Steuerlast der Unternehmen nach Abschaffung der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage um 0,26 Prozent gestiegen ist. Allerdings haben sie keine näheren Untersuchungen hinsichtlich der Kapitalstruktur der Unternehmen durchgeführt, sodass ein Rückschluss auf die Wirkung der Reform nicht möglich ist.

Die zinsbereinigte Besteuerung wurde in Italien im Jahr 2011 wieder eingeführt. Der Zinssatz wird auf den Eigenkapitalzuwachs nach dem 31. 12. 2010 angewendet. Er soll ab dem VZ 2011 3 Prozent betragen. Für Beträge, die den steuerpflichtigen Gewinn überschreiten, ist ein Zinsvortrag vorgesehen. Zu den aktuellen Auswirkungen liegen noch keine Untersuchungen vor.

Zum 01. 01. 2006 hat Belgien eine zinsbereinigte Besteuerung eingeführt, die sowohl belgischen Kapital- und intransparent besteuerten Personengesellschaften als auch belgischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen einen fiktiven Zinsabzug auf das Eigenkapital gewährt.

Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften wird ein fiktiver Zinsabschlag auf das zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte, in Belgien ausgewiesene, Eigenkapital gewährt.²²⁰ Der Zinsvortrag kann bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in Abzug gebracht werden. Bis zum VZ 2013 wurde der Zinssatz jeweils für ein Jahr fixiert und orientierte sich an dem Zinssatz für 10jährige belgische Staatsanleihen. Kleine und mittelständische Unternehmen konnten einen um 0,5 Prozentpunkte höheren fiktiven Zinsabzug vornehmen. Im VZ 2012 beträgt der Zinssatz 3,425 Prozent bzw. 3,925 Prozent. Im Falle von Verlustsituationen kann der Zinsabzug bis zu sieben Jahre vorgetragen werden.²²¹

Ab dem VZ 2013 will Belgien allerdings den Zinssatz dauerhaft auf 3 Prozent bzw. 3,5 Prozent für kleine und mittelständische Unternehmen senken. Die Zinsvortragsmöglichkeit über sieben Jahre soll abgeschafft werden. Für bereits bestehende Vorträge wird eine Mindestbesteuerung eingeführt, wonach nur noch 1 Mio Euro voll und der 1 Mio Euro übersteigende Betrag zu 60 Prozent abgezogen werden darf. Diese verschärften Vorschriften sind darauf zurückzuführen, dass die Kosten der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage bei der Einführung unterschätzt wurden. Prognosen wurden durch Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Abschlagzinses und hinsichtlich möglicher Verhaltensreaktionen (z. B. Erhöhung des Eigenkapitalanteils) erschwert. Die Banque Nationale prognostizierte beispielsweise für 2006 zunächst Kosten in Höhe von 454 Mio. Euro, während bei einer späteren Studie Kosten von 717 Mio. Euro geschätzt wurden.²²² Mit der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage sollte die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung abgeschafft werden. Zudem wurde eine Nachfolgeregelung zu den sogenannten belgischen BCC Gesellschaften (Belgian Coordination Center) geschaffen, die in 2003 von der EU Kommission als unerlaubte staatliche Beihilfe erklärt wurde (vgl. EU Kommission vom 18. 02. 2003) und daher bis 2010 abgeschafft werden musste. Von den 121 Koordinationszentren, die bei Einführung der zinsbereinigten Besteuerung in Belgien waren, nehmen 100 den Zinsabschlag auf das Eigenkapital wahr. Studien zufolge wären allerdings wohl 85 Prozent auch ohne diese Begünstigung in Belgien geblieben.²²³

Nach der Studie der Banque Nationale aus 2008 ist der Grad der finanziellen Unabhängigkeit (Eigenkapital/Verbindlichkeiten) zwischen 1999 und 2009 um 10,1 Prozent bzw. 5,3 Prozent für kleine und mittelständische Unternehmen gestiegen. Da sich dieser Trend in den Jahren 2005

²²⁰ Vgl. Winkeljohann und Weihmann (2008), S. 161.

²²¹ Vgl. IBFD (2012)

²²² Vgl. Banque Nationale (2008), S. 43.

²²³ Vgl. Peeters und Hermie (2011), S. 5.

bis 2006 verstärkt hat, könnte dies als eine verbesserte Zahlungsfähigkeit belgischer Unternehmen in Reaktion auf die zinsbereinigte Bemessungsgrundlage gedeutet werden. Da der Effekt der Reform allerdings nicht isoliert untersucht wurde, kann der Anstieg zumindest teilweise auch auf andere Faktoren zurückzuführen sein.

Eine Studie von Savina Princen in Kooperation mit dem Ifo Institut, die auf Zahlen bis 2007 basiert und den Effekt der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage auf Nicht-Finanzierungsgesellschaften untersucht hat, kam jedoch zu ähnlichen Ergebnissen. Sie hat anhand eines sogenannten difference-in-differences Ansatzes die Unterschiede in der Fremdkapitalquote zwischen belgischen und französischen Unternehmen in den Zeiträumen 2001 - 2005 und 2006 - 2007 untersucht. Durch den zusätzlichen Vergleich mit französischen Unternehmen, für die die zinsbereinigte Besteuerung nicht gilt, wird der Effekt der zinsbereinigten Besteuerung von anderen real- oder finanzwirtschaftlichen Einflüssen isoliert. Die Studie zeigt, dass in Folge der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage im Schnitt zwischen 2 Prozent und 7 Prozent weniger Fremdkapital von Unternehmen verwendet wird. Kleine und mittelständische Unternehmen haben ihre Verschuldungsrate um 4,6 Prozent und große Firmen ihre um 4,9 Prozent gesenkt.²²⁴

Die ausländischen Direktinvestitionen in Belgien sind in 2006 um 41 Milliarden (12,8 Prozent) Euro gestiegen, während sie in den vorangegangenen Jahren weniger stark gewachsen sind. Hierbei handelt es sich vor allem um Folgeinvestitionen in bereits bestehende Beziehungen.²²⁵ Der Anstieg der Direktinvestitionen wird in der Untersuchung der Banque Nationale (2008) zumindest teilweise mit der zinsbereinigten Bemessungsgrundlage in Verbindung gebracht, auch wenn andere Einflussfaktoren hier nicht ausgeschlossen werden können.

Nach der Studie der Banque Nationale (2008) haben sich außerdem in 2005 und 2006 5.350 neue Finanzierungsgesellschaften in Belgien registriert, die mit Eigenkapital in Höhe von 42 Milliarden Euro ausgestattet waren, welches überwiegend aus dem Ausland kam.²²⁶ Daraus wird gefolgert, dass der überwiegende Teil der zusätzlichen Direktinvestitionen in Finanzierungsgesellschaften geflossen ist.

Für Finanzierungsgesellschaften ist die neue Vorschrift besonders vorteilhaft. Missbrauchsklauseln sind nicht vorgesehen. So kann es beispielsweise bei einer mit Eigenkapital finanzierten belgischen Holdinggesellschaft, die die Tochtergesellschaften mit Fremdkapital finanziert, zu einem Gewinn vor Steuern von 0 kommen, wenn von den Zinseinnahmen der Zinsabschlag auf das Eigenkapital in gleicher Höhe abgezogen werden kann (Dreiecksfinanzierung).²²⁷

Kritiker behaupten, dass die Finanzierungsneutralität auch mit geringeren Kosten hätte erreicht werden können, z. B. mit einem Zinsabschlag auf lediglich neu hinzugeführtes Eigenkapital. Angesichts des Mangels an Missbrauchsvorschriften führe die aktuelle Vorschrift lediglich zu einer staatlichen Unterstützung der internen Finanzierung von Konzerngesellschaften. Einen spürbar positiven Effekt auf kleine und mittelständische Unternehmen oder gar auf die Realwirtschaft gebe es kaum.²²⁸

Die EU Kommission hat Belgien in einer Stellungnahme vom 26. 01. 2012 dazu angehalten, die zinsbereinigte Besteuerung auf Betriebsstätten und Grundvermögen im Ausland auszuweiten, da

²²⁴ Vgl. Princen (2012), S. 4-6, 15.

²²⁵ Vgl. Banque Nationale (2008), S. 20.

²²⁶ Vgl. Banque Nationale (2008), S. 22.

²²⁷ Vgl. Valenduc (2009), s. 42.

²²⁸ Vgl. Valenduc (2009), S. 51.

die aktuelle Vorschrift gegen die Niederlassungsfreiheit sowie die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße.²²⁹

In Belgien wird die zinsbereinigte Bemessungsgrundlage von der Mehrheit der Politiker befürwortet, wenn auch Nachbesserungen beispielsweise im Bereich von Missbrauchsfällen als notwendig angesehen werden.²³⁰ Durch die Fixierung des Zinssatzes und die Abschaffung der Vortragsfähigkeit scheint den hohen, unkontrollierbaren Kosten der Vorschrift zunächst angemessen begegnet worden zu sein. Daher ist eine Abschaffung dieser Vorschrift derzeit nicht abzusehen.

Allerdings können die belgischen Einkünfte im Einzelfall Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung der ausländischen Muttergesellschaft unterliegen. In diesem Fall greift der Sitzstaat der Muttergesellschaft unmittelbar auf die Einkünfte in Belgien zu. Somit kommt es für den ausländischen Investor zu keiner Entlastung durch die zinsbereinigte Besteuerung. Gleichzeitig kommt es zu einer Verlagerung des Steueraufkommens in den Wohnsitzstaat des Investors.

Der EuGH hat allerdings in der Rechtssache Cadbury Schweppes plc die Anwendbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung aufgrund der Niederlassungsfreiheit stark eingeschränkt. Durch die daraufhin neugefasste Form des § 8 Abs. 2 AStG können reine passive Finanzierungsgesellschaften in Belgien gegründet werden, ohne automatisch der Hinzurechnungsbesteuerung zu unterliegen.²³¹

²²⁹ Vgl. IBFD (2012).

²³⁰ Vgl. Peeters und Hermie (2011), S. 15.

²³¹ Vgl. ausführlicher Winkeljohann und Weihmann (2008), S. 167.

5.3 Ähnliche Systeme in der Vergangenheit

Österreich führte zum 01. 01. 2000 im Rahmen der „Steuerreform 2000“ eine, am italienischen Modell orientierte, reduzierte Besteuerung des fiktiven Zinsabschlags auf den Eigenkapitalzuwachs eines Jahres ein. Ziel der Steuerreform war unter anderem, eine steuerneutrale Unternehmensfinanzierung zu gewährleisten, und steuerliche Ausweichmöglichkeiten, wie bspw. die Zwischenschaltung von Banken zur Durchführung von Gesellschafterfremdfinanzierungen, zu verhindern.²³² Ende 2004 schaffte Österreich die zinsbereinigte Besteuerung nach nur fünf Jahren wieder ab. Grund dafür war vor allem ein zu geringes Budget für die Umsetzung der Reformvorschläge, die in einer, in wesentlichen Punkten eingeschränkten Umsetzung, der zinsbereinigten Besteuerung resultierte.²³³

Zwar gibt es einige Veröffentlichungen, in denen die österreichische Steuerreform präzise beschrieben wird,²³⁴ allerdings gibt es bisher lediglich wenig empirische Evidenz zu den Konsequenzen der Reform. Anhand von Paneldatenanalysen untersuchen Frühwirth und Kobjalka (2011) den Einfluss der österreichischen Steuerreform auf den Fremdfinanzierungsgrad österreichischer Unternehmen. Die der Untersuchung zugrunde liegende Stichprobe umfasst Unternehmensdaten von 150 Unternehmen der Rechtsformen GmbH, AG und SE mit Sitz in Österreich. Der Untersuchungszeitraum umfasst 13 Jahre (Zeitraum, in dem die zinsbereinigte Besteuerung in Kraft war, sowie vier Jahre vor und nach der Steuerreform). Die Autoren zeigen, dass trotz einer begrenzten Anwendung der zinsbereinigten Besteuerung eine Reduktion des Fremdfinanzierungsgrades beobachtet werden kann, wenn kurzfristige Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich wurde die eingeschränkte Umsetzung der zinsbereinigten Besteuerung in Österreich stark kritisiert, da weder Finanzierungs- noch Investitionsneutralität hergestellt werden konnte.²³⁵

Am 01. 01. 1994 führte Kroatien eine zinsbereinigte Einkommen- und Gewinnsteuer ein. Im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer gewährte das kroatische System einen Abzug von Dividenden, Zinsen und Kapitaleinkünften von der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Der Gewinnsteuer unterlagen, nach Abzug eines „Schutzzinses“ auf den Buchwert des Eigenkapitals, zinsbereinigte Unternehmensgewinne. Kroatien hat sich für die Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung besonders geeignet, da das fiskalische System nach Erlangung der Unabhängigkeit völlig neu gestaltet werden konnte. Gerade in einem Transformationsland, das sich im Wechsel von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft befindet, wurde es als wichtig angesehen, ausländischen Investoren, vor allem westlichen Ländern, einen attraktiven Investitionsstandort zu bieten.²³⁶

Ende 2000 wurde das System der zinsbereinigten Besteuerung jedoch wieder abgeschafft. Grund der Abschaffung war der Regierungswechsel im Jahr 2000 und die von der neuen Regierung verfolgten Ziele einer Belebung der kroatischen Wirtschaft.²³⁷ In diesem Zusammenhang wurde die Signalwirkung eines niedrigen Steuersatzes diskutiert, die mit der zinsbereinigten Besteuerung als schwer vereinbar angesehen wurde.²³⁸ Zum anderen bereitete

²³² Vgl. Knoll (2001), S. 343.

²³³ Vgl. Knoll (2001), S. 344.

²³⁴ Vgl. Klemm (2006), S. 7, Genser (2002).

²³⁵ Vgl. Wala und Riener-Micheler (2000).

²³⁶ Vgl. Rose und Wiswesser (1998), S. 257.

²³⁷ Vgl. Knoll (2001), S. 339.

²³⁸ Vgl. Keen und King (2002), S. 417

auch die Überbewertung einiger Vermögensgegenstände, die in einem deutlich erhöhten Zinsabzug resultierten, Probleme.²³⁹

Keen und King (2002) liefern die, soweit ersichtlich, einzige detaillierte empirische Analyse der kroatischen zinsbereinigten Besteuerung. In ihrer Untersuchung betrachten sie unter anderem den Einfluss des Steuersystems auf das Aufkommen der Gewinnsteuer im Jahr 1998. Sie zeigen, dass die steuerbaren Gewinne durch die zinsbereinigte Besteuerung im Jahr 1998 um 16 Prozent reduziert werden. Darin ist der Effekt noch nicht berücksichtigt, der daraus resultiert, dass einige Unternehmen durch den Zinsabzug gar keine Steuern mehr zahlen. Daher schätzen die Autoren, dass das Gewinnsteueraufkommen ohne zinsbereinigte Besteuerung doppelt so hoch ausfallen würde.²⁴⁰ Zusätzlich beobachteten sie einen Anstieg ausländischer Direktinvestitionen. Diese liegen deutlich über denen der angrenzenden Nachbarstaaten mit Ausnahme der Tschechischen Republik²⁴¹.

Die Auswertung der Erfahrungen anderer Länder mit der zinsbereinigten Besteuerung zeigt:

- Das System der zinsbereinigten Besteuerung ist in realen Steuersystemen grundsätzlich praktisch implementierbar.
- Teilweise wurden nur einzelne Elemente des Systems übernommen (z. B. in Österreich). Demgegenüber entsprach das System in Kroatien sehr stark dem theoretischen Konzept.
- Empirische Studien belegen, dass die zinsbereinigte Besteuerung zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote geführt hat.
- Es gibt auch Hinweise für einen Anstieg ausländischer Direktinvestitionen (Kroatien, Belgien). In Belgien ist dieser Anstieg zu einem großen Teil auf Investitionen in Finanzierungsgesellschaften zurückzuführen, was die Bedeutung der zinsbereinigten Besteuerung für grenzüberschreitende Finanzierungsgestaltungen veranschaulicht.
- Die zinsbereinigte Besteuerung führt bzw. führte zu deutlichen Aufkommensverlusten, die z. B. in Belgien zu einer Anpassung der ursprünglichen Regelungen führten.

²³⁹ Vgl. Keen und King (2002), S.412.

²⁴⁰ Vgl. Keen und King (2002), S. 416.

²⁴¹ Vgl. Keen und King (2002), S. 414.

6 Fazit

Diese Studie lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

- Das gegenwärtige Steuersystem in Deutschland ist nicht entscheidungsneutral. Es diskriminiert die Eigenkapitalfinanzierung und verzerrt Investitionsentscheidungen. Hierdurch wird insbesondere die Kapitalallokation verzerrt und der Investitionsumfang beeinträchtigt.
- Durch die Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung wird der steuerliche Anreiz zur Fremdfinanzierung beseitigt. Darüber hinaus bleibt die Grenzrendite von Investitionen steuerfrei, sodass die Kapitalallokation steuerlich nicht beeinträchtigt wird. Die zinsbereinigte Besteuerung weist somit überzeugende Neutralitätseigenschaften auf, die in der theoretischen Literatur vielfach betont werden.
- Die zinsbereinigte Besteuerung ist im Rahmen des bestehenden deutschen Steuerrechts umsetzbar. Auch Erfahrungen anderer Länder zeigen die praktische Implementierbarkeit dieses Systems. Die zinsbereinigte Besteuerung bleibt auch weiterhin umsetzbar, wenn der Richtlinienentwurf der EU Kommission zur Gemeinsamen Konsolidierten Bemessungsgrundlage implementiert würde.
- Der Zinsabzug auf das Eigenkapital führt zu einer Verschmälerung der Bemessungsgrundlage und hat daher Aufkommensverluste zur Folge, deren Quantifizierung einen Schwerpunkt dieser Studie bilden. Quantifiziert werden die Konsequenzen eines Übergangs vom Rechtsstand 2012 auf eine zinsbereinigte Besteuerung bei gleichzeitiger Integration der Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer und unter Abschaffung bestehender Restriktionen hinsichtlich des Abzugs von Fremdkapitalzinsen.
- Die Höhe der Aufkommensverluste hängt entscheidend von dem Umfang der einzubeziehenden Eigenkapitalbestände sowie der Vortragsfähigkeit des Zinsabzugs einerseits und der Höhe der Standardverzinsung andererseits ab. Bei einem Zinssatz von 2,65 Prozent können die Aufkommensverluste von 18,4 Prozent (Ausgangsfall) auf 13 Prozent verringert werden, wenn die zinsbereinigte Besteuerung lediglich auf das neu akkumulierte Eigenkapital gewährt wird.
- Für die auf Grund von Konsolidierungserfordernissen notwendige Gegenfinanzierung dieser Aufkommensverluste wird in dieser Studie die Variante einer aufkommensneutralen Erhöhung des kombinierten Ertragsteuersatzes aus Körperschaft- und Gewerbesteuer betrachtet. Andere Gegenfinanzierungsmaßnahmen wie etwa über eine Erhöhung der Umsatzsteuer sind ebenfalls denkbar, sie wurden im Rahmen dieser Studie allerdings nicht betrachtet.
- Für den Fall einer aufkommensneutralen Erhöhung des kombinierten Ertragsteuersatzes zeigen die Berechnungsergebnisse, dass der Gewinnsteuersatz von derzeit rund 29 Prozent um 6,37 Prozentpunkte auf rund 35 Prozent erhöht werden müsste, wenn das gesamte berücksichtigungsfähige Eigenkapital zum Zinsabzug berechtigt. Wird der Zinsabzug lediglich auf das nach der Reform gebildete Eigenkapital gewährt, ist eine Erhöhung um 3,95 Prozentpunkte ausreichend, um die Aufkommensverluste auszugleichen.
- Die Studie zeigt unter Berücksichtigung von unternehmerischen Verhaltensreaktionen, dass es durch den Übergang vom Steuersystem 2012 zu einer zinsbereinigten Besteuerung zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote kommt. Gleichzeitig werden positive Investitionswirkungen ermittelt. Ähnliche Erkenntnisse liefern auch empirische Studien zu den Ländern, die bereits eine zinsbereinigte Besteuerung implementiert haben.

- Während die notwendige Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung keinen Einfluss auf Finanzierungsstruktur und Investitionsvolumen hat, gehen hiervon jedoch negative Signale für den internationalen Steuerwettbewerb aus. Durch die resultierenden Gewinn- und Standortverlagerungen sinkt das Steueraufkommen auf 88,6 Prozent des Ausgangsniveaus ab, wenn der Steuersatz um 6,37 Prozentpunkte erhöht wird. Eine Erhöhung um 3,95 Prozentpunkte bewirkt lediglich einen Rückgang auf 94,4 Prozent des Ausgangsniveaus. Festzuhalten ist, dass auf Grund dieser Verhaltensreaktionen die Reform nicht abschließend aufkommensneutral sein kann.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die zinsbereinigte Besteuerung ihre positiven Neutralitätseigenschaften nur unter der Bedingung des vollkommenen Kapitalmarkts entfalten kann. Darüber hinaus werden in der Quantifizierung dieser Studie die Reaktionen anderer Länder auf eine zinsbereinigte Besteuerung in Deutschland ebenso ausgeblendet wie die Wirkungen eines veränderten Sparverhaltens natürlicher Personen oder die Auswirkungen eines erhöhten Kapitalstocks auf den Arbeitsmarkt. Diese Zusammenhänge wurden in anderen Studien mittels allgemeiner Gleichgewichtsmodelle erfasst. Diese Studien bestimmen positive, wenn auch geringe, Wohlfahrtseffekte einer aufkommensneutralen zinsbereinigten Besteuerung, sofern die Aufkommensneutralität über eine Änderung von Transferzahlungen oder Erhöhung indirekter Steuern und nicht der Gewinnsteuern erfolgt.

7 Anhang A

7.1 Berechnungsbeispiel

Rahmendaten:

	Position	in 1000 Euro
1	Bilanzsumme (WJ t-1)	5.110
2	Eigenkapital (WJ t-1)	2.005
3	Fremdkapital (WJ t-1)	2.926
4	Beteiligungen (WJ t-1)	248
5	Steuerliches EBIT (WJ t)	716
6	Fremdkapitalzinsen (WJ t)	238
7	Schutzzinssatz 2,65%	
8	Ertragsteuersatz 29%	

WJ t-1 bezeichnet den Wert zum Stichtag zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. WJ t bezeichnet den Wert zum Stichtag zum Ende des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres. Unterjährige Entnahmen/Ausschüttungen bzw. Einlagen/Kapitalerhöhungen liegen nicht vor.

	Steuerberechnung WJ t	Ohne EK Verzinsung (in 1000 EUR)	Mit EK Verzinsung (in 1000 EUR)
	Steuerliches EBIT	716	716
-	Fremdkapitalzinsen	238	238
-	Zinsbereinigung $((2-4)*7)$		46,56
=	Bemessungsgrundlage	478	431,44
	Steuern (BMG*8)	138,62	125,12

Die Berechnungshinweise in der Spalte Steuerberechnung beziehen sich auf die Zeilennummerierung in obiger Tabelle.

7.2 Aufkommenswirkungen unterschiedlicher Berechnungsszenarien für Kapitalgesellschaften gemäß ZEW TaxCoMM

Steuersystem	Aufkommen (Mrd. Euro, 3-jähriger Durchschnitt)	Absolute Änderung (Mrd. €)	Relative Änderung (%)
2012 (Referenz)	49,174		
Szenarien der Zinsbereinigung ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen			
Volles EK (1)	40,123	-9,051	-18,4
Nur neues EK (2)	42,805	-6,369	-13,0
(1) + kein Zinsvortrag	40,378	-8,796	-17,9
(1) + Thesaurierung 50%	40,389	-8,785	-17,9
(1) + Thesaurierung 10%	40,632	-8,542	-17,4
(2) + Thesaurierung 50%	43,152	-6,022	-12,2
(1) + $i = 2,15$	40,660	-8,514	-17,3
(1) + $i = 3,15$	39,617	-9,558	-19,4
(1) + $i = 3,65$	39,134	-10,040	-20,4
(1) + $i = 3,65$ für kleine U	40,020	-9,155	-18,6
Kurzfristige Verhaltensreaktionen auf ZB + erhöhter Steuersatz ($\Delta\tau$)			
(1) + $\Delta\tau = 6,37$ %-Punkte	46,901	-2,273	-4,6
(2) + $\Delta\tau = 3,95$ %-Punkte	47,555	-1,619	-3,3
Langfristige Verhaltensreaktionen auf ZB + erhöhter Steuersatz ($\Delta\tau$)			
(1) + $\Delta\tau = 6,37$ %-Punkte	43,547	-5,627	-11,4
(2) + $\Delta\tau = 3,95$ %-Punkte	46,414	-2,760	-5,6

Erläuterung: Das Aufkommen für den Rechtsstand 2012 bildet die Referenzgröße, mit der die Ergebnisse der zinsbereinigten Besteuerung verglichen werden. Bei der zinsbereinigten Besteuerung werden zwei Szenarien unterschieden. Im Szenario (1) wird die Verzinsungsgrundlage unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitalbestandes bestimmt. Davon abweichend wird in Szenario (2) die Möglichkeit betrachtet, den Zinsabzug nur auf den Teil des Eigenkapitals anzuwenden, der nach Einführung der Reform akkumuliert wurde. Diese beiden Grundszenerien werden in der Folge weiter variiert. So bezeichnet die Variante „(1) + kein Zinsvortrag“ eine Anwendung des Zinsabzugs auf das volle Eigenkapital, wobei nicht verrechenbare Zinsabzüge nicht vorgetragen werden dürfen. Die Varianten „(1) bzw. (2) + Thesaurierung“ betrachten veränderte Annahmen über den Umfang einbehaltener Gewinne für beide Grundszenerien. Für Szenario (1) wird zusätzlich die Höhe des Zinssatzes i variiert. In einem zweiten Schritt werden die Rückwirkungen unternehmerischer Verhaltensreaktionen auf das Aufkommen betrachtet. Es wird von einer Gegenfinanzierung der ursprünglichen Aufkommensverluste durch eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes ausgegangen. Szenario (1) erfordert eine Steuersatzerhöhung ($\Delta\tau$) um 6,37 Prozentpunkte und Szenario (2) um 3,95 Prozentpunkte, da hier die Verzinsungsbasis geringer ausfällt. In die kurzfristige Betrachtung fließt insbesondere die Gewinnverlagerung ein. Die langfristige Betrachtung berücksichtigt zusätzlich die aggregierten Effekte einer veränderten Standortwahl der Unternehmen.

8 Anhang B

8.1 Mikrosimulationsmodell ZEW TaxCoMM

Der am ZEW entwickelte und in dieser Studie zum Einsatz kommende Mikrosimulationsansatz ZEW TaxCoMM greift wesentliche Elemente bisheriger Mikrosimulationsmodelle auf und entwickelt diese grundlegend weiter. Ziel des Modells ist es, die Bemessungsgrundlagenvorschriften möglichst umfassend abbilden zu können und dabei auch intertemporale Effekte der Vorschriften zu erfassen. Gleichzeitig soll, gemäß der Idee einer Mikrosimulation, den Berechnungen eine breite Unternehmensdatenbasis zugrunde liegen, die differenzierte Einblicke in die Verteilung der Reformeffekte liefern kann. Schließlich soll berücksichtigt werden, dass Steuerreformen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen ausüben und somit über veränderte Finanzierungsstrukturen, Investitionstätigkeit und Gewinnverlagerungsaktivität ebenfalls Rückwirkungen auf das Steueraufkommen entfalten.

Die Entwicklung des Mikrosimulationsmodells ZEW TaxCoMM wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Fritz Thyssen Stiftung finanziert und bereits bei zahlreichen Fachkonferenzen präsentiert. Gegenwärtig kommt es neben dieser Studie auch im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium der Finanzen zum Einsatz.

In den folgenden Kapiteln wird dargelegt, wie für die Analyse der zinsbereinigten Besteuerung die beschriebenen Modellanforderungen methodisch umgesetzt wurden und welche Datengrundlage der Analyse zu Grunde gelegt wird.

Die grundlegende Idee des Modells besteht darin, einen Referenzrechtsstand (hier 2012) mit einem oder mehreren Reformrechtsständen (hier: zinsbereinigte Besteuerung) zu vergleichen. In einem ersten Analyseschritt werden die Effekte der reinen Änderung der Besteuerungsnormen erfasst, Verhaltensreaktionen bleiben zunächst unberücksichtigt. In einem zweiten Schritt werden, unter Berücksichtigung der Veränderung steuerlicher Anreize durch die zinsbereinigte Besteuerung, die Verhaltensreaktionen der Unternehmen explizit erfasst, die Unternehmensdaten entsprechend modifiziert und daraus die Aufkommenswirkungen abgeleitet. In den nächsten Abschnitten werden die Datengrundlage sowie die Grundzüge der einzelnen Simulationsschritte kurz dargelegt.

Das ZEW TaxCoMM ist darauf ausgerichtet, die Bemessungsgrundlagen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer modellendogen abzuleiten. Ausgangspunkt dafür bilden handelsrechtliche Bilanz- und GuV-Daten, die im Rahmen der Simulation den steuerlichen Vorgaben angepasst werden, um abschließend die unternehmensindividuelle, periodisch festzusetzende Gewerbe- und Körperschaftsteuerschuld zu berechnen. Die Simulation knüpft am handelsrechtlichen „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ zuzüglich des Postens „außerordentliches Ergebnis“ und abzüglich des Postens „sonstige Steuern“ an. Im Zuge der Simulation wird in verschiedenen Modulen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Zinskorrekturen, Finanzergebniskorrekturen, Organschaften, gewerbesteuerliche Korrekturen, Verlusten) der steuerliche Anpassungsbedarf bestimmt und die steuerliche Bemessungsgrundlage abgeleitet. Da das Mikrosimulationsmodell unternehmensspezifische Informationen über einen Zeitraum von drei Jahren beinhaltet, können auch die intertemporalen Effekte steuerlicher Regelungen, z. B. im Zuge der Abschreibungen, in diesen Perioden erfasst werden.

Das ZEW TaxCoMM folgt hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der simulierten Regelungen dem Ziel, die verfügbaren Unternehmensinformationen maximal auszuschöpfen, um die für die unternehmensindividuelle Steuerermittlung relevanten Vorschriften und Merkmalsausprägungen möglichst umfassend abzubilden. Um eine konsistente und möglichst

realitätsgetreue Vorgehensweise zu gewährleisten, werden zusätzlich zu den verfügbaren Bilanzdaten Befragungen von Steuerpraktikern in die Simulation einbezogen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur handels- und steuerlichen Bilanzierungspraxis (Abschreibungen, Herstellungskosten, Verbrauchsfolgeverfahren, Firmenwert, Disagio, Rückstellungen, steuerliche Verlustverrechnung) werden insbesondere bei Annahmen zur Ausübung von Wahlrechten berücksichtigt. (vgl. zu den Details Reister (2009) S. 38 f.) Im Rahmen einer Simulation ist das Treffen von Annahmen unumgänglich. Sie werden jedoch so gewählt, dass sie den verfügbaren Unternehmensdaten nicht widersprechen und darüber hinaus möglichst umfassend statistisch abgesichert sind. Dazu werden u. a. die Körperschaftsteuerstatistik, die Gewerbesteuerstatistik, Kostenstruktur und Leasing-Statistik herangezogen.

Wesentlicher Bestandteil der Simulation ist die Berücksichtigung bestehender Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht. Im Folgenden werden einzelne Elemente der Simulation beispielhaft skizziert.²⁴²

Korrekturbedarf besteht u. a., wenn Handels- und Steuerrecht unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften enthalten. So müssen beispielsweise Gewährleistungsrückstellungen steuerlich zum Barwert angesetzt werden. In der Simulation wird dies gewährleistet, indem zunächst aus den Bestandsdaten die Zuführungen abgeleitet werden²⁴³ und diese für steuerliche Zwecke mit 5,5 Prozent diskontiert werden.

Die Finanzergebniskorrekturen stellen sicher, dass empfangene Dividenden zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer freigestellt sind. Das Gewerbesteuerrecht fordert für diese Freistellung eine Mindestbeteiligungsquote von 15 Prozent, die ebenfalls im Rahmen der Simulation abgeprüft wird. Ebenso werden im Rahmen geltender deutscher Doppelbesteuerungsabkommen ausländische Dividenden und Einkünfte aus Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften von der Besteuerung freigestellt. Die Beteiligungsinformationen der DAFNE Datenbank enthalten Angaben darüber, ob das Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, im Inland oder Ausland sitzt und in welcher Rechtsform es tätig ist. Gemäß den beobachteten Beteiligungsverhältnissen werden die betroffenen Einkommensteile ggf. entsprechend aufgeteilt. Die auf diese Weise bestimmten steuerfreien Einkommensteile werden von der handelsrechtlichen Ausgangsgröße abgezogen.

Außerbilanzielle Korrekturen umfassen insbesondere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen sowie die Berücksichtigung nicht abziehbarer Zinsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke. Der Mikrosimulationsansatz erlaubt in diesem Zusammenhang eine detaillierte Prüfung bestehender Freibeträge/Freigrenzen und Escape-Klauseln.²⁴⁴

Neben der Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht kommt der Ableitung von Stromgrößen aus bilanziellen Bestandsgrößen eine besondere Bedeutung zu, wenn beispielsweise Zuführungen diskontiert werden müssen oder neue Abschreibungsvorschriften nur für neu erworbene Wirtschaftsgüter gelten.

Wurden das Bruttoeinkommen bzw. der Bruttogewerbeertrag ermittelt, berücksichtigen die Berechnungen die bestehenden steuerlichen Normen hinsichtlich Verlustrück- und Vortrag sowie Organschaftsverhältnisse.

²⁴² Auf eine ausführliche Darstellung sämtlicher Simulationsschritte und ihre technische Umsetzung soll an dieser Stelle verzichtet werden; sie findet sich bei Reister 2009.

²⁴³ Dazu wird der berichtete Rückstellungswert unter Annahme einer Laufzeit von 2 Jahren (gemäß rechtlicher Gewährleistungsfrist) in 2 Generationen zerlegt und die historischen Zuführungen bestimmt, die bei gleichmäßiger Entstehung zum ersten beobachtbaren Wert führen. Die sich daraus ergebenden planmäßigen Auflösungen in den Folgeperioden lassen zusammen mit der beobachtbaren Wertveränderung des Postens auf zusätzliche Zuführungen bzw. Auflösungen schließen.

²⁴⁴ Lediglich der Vergleich der Fremdkapitalquote zwischen den Gesellschaften des Konzerns gelingt nicht.

In einem letzten Schritt kann für jede Kapitalgesellschaft der Datengrundlage die individuelle Steuerschuld (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) bestimmt werden. Diese stellt eine wesentliche Ergebnisgröße des Modells dar. Die Module zur Steuerberechnung werden zunächst zwei Mal durchlaufen. Der erste Durchlauf bildet den Referenzrechtsstand, das geltende Steuerrecht ab. Der zweite Durchlauf erfasst das Reformszenario, in dieser Studie folglich die zinsbereinigte Besteuerung. Durch einen unternehmensspezifischen Vergleich der Steuerbelastung zwischen beiden Szenarien lässt sich die reformbedingte Steuerbelastungsänderung bestimmen. Die breite Datengrundlage erlaubt hier auch die Darstellung der Verteilung der Belastungswirkung über das Unternehmenssample. Die Unterschiede in den Belastungswirkungen können wiederum mit wesentlichen Unternehmensmerkmalen in Verbindung gebracht werden. In einem weiteren Schritt erfolgt die Aggregation der firmenspezifischen Steuerbelastungen zum Gesamtaufkommen. Bei der Interpretation dieser Größe ist zu beachten, dass im Rahmen der Simulation Steuerschuld und Steuerzahlung identisch sind. Somit sind die Kassenwirkungen von Voraus- und Nachzahlungen für die Analyse Zwecke der Reformkosten nicht relevant. Darüber hinaus werden historische Daten verwendet und auf dieser Grundlage das Steueraufkommen zweier alternativer Besteuerungsszenarien gegenübergestellt. Auf eine Projektion der Unternehmensdaten in die Zukunft wird bewusst verzichtet, da eine mögliche Prognoseungenauigkeit im Ergebnis schwer von den Reformeffekten zu trennen wäre. Demgegenüber werden Verhaltensreaktionen der Unternehmen auf die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene Anpassung der Unternehmensdaten explizit erfasst und ihre Rückwirkungen auf das Steueraufkommen bestimmt. Eine Erläuterung der Vorgehensweise erfolgt in Kapitel 0.

8.2 Datengrundlage

Wesentliche Datengrundlage des ZEW TaxCoMM bilden Handelsbilanzdaten, die der DAFNE Datenbank des Bureau van Dijk entnommen werden können. Die DAFNE Datenbank umfasst detaillierte Bilanz-, GuV- und Beteiligungsinformationen von insgesamt 900.000 deutschen Kapitalgesellschaften für die Jahre 1999 bis 2010. Im Rahmen der Simulation wird auf ein Unternehmenspanel über drei Jahre von 2005 bis 2007 zurückgegriffen, das 25.626 Unternehmen und somit 76.878 Unternehmens-Jahr Beobachtungen enthält. Das Sample umfasst kleine Kapitalgesellschaften (34 Prozent), mittlere Kapitalgesellschaften (36 Prozent) und große Kapitalgesellschaften (29 Prozent).²⁴⁵ Die Datengrundlage umfasst Kapitalgesellschaften unterschiedlicher Branchen. Tabelle 25 illustriert die Struktur der Datengrundlage.

Tabelle 25: Struktur der Datengrundlage nach Wirtschaftszweigen und Größenklassen

Wirtschaftszweig	Klein	Mittelgroß	Groß	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	1.551	3.055	2.328	6.934
Energie und Wasser	179	306	723	1.208
Bau	1.135	615	302	2.052

²⁴⁵ Die Unternehmensgröße bemisst sich anhand der Bilanzsumme entsprechend der Größenklassengrenzen in der Handelsbilanz. Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von unter 4.840.000 Euro gehören zur Klasse der kleinen Kapitalgesellschaften. Die Grenze der mittleren Kapitalgesellschaften reicht bis 19.250.000 Euro Bilanzsumme. Kapitalgesellschaften mit einer darüber hinausgehenden Bilanzsumme gehören zu den großen Kapitalgesellschaften.

Handel, Hotels, Restaurants	1.859	2.574	1.199	5.632
Transport und Telekommunikation	891	840	600	2.331
Wirtschaftsdienstleistung, R&D, Technische Dienstleistungen	2.587	1.307	1.689	5.583
Gesundheit	165	316	487	968
Andere	391	300	227	918
Gesamt	8.758	9.313	7.555	25.626
Anteil der Unternehmen je Größenklasse	34,18%	36,34%	29,48%	

Die wichtigste Branche gemessen an Unternehmenszahlen ist das verarbeitende Gewerbe, in dem 27 Prozent der Unternehmen im Sample tätig sind. Der kleinste Anteil an Unternehmen ist mit 3,5 Prozent in der Gesundheitsbranche tätig. Die Branche „andere“ umfasst Unternehmen im Bereich Bildung, Unterhaltung, Kunst und Freizeit. Auf diese Gruppe entfallen 3,58 Prozent der betrachteten Unternehmen.

Die DAFNE Datenbank umfasst lediglich eine Teilmenge der Grundgesamtheit aller Kapitalgesellschaften in Deutschland. Um mögliche, strukturelle Verzerrung zwischen Sample und Grundgesamtheit, insbesondere hinsichtlich des Erfassungsgrads kleiner Kapitalgesellschaften, auszugleichen, werden die Ergebnisse auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise der Deutschen Bundesbank bei der Erstellung der Bilanzstatistik (Bundesbank 1998). Kleinen Unternehmen, die in der Datengrundlage in geringerem Ausmaß erfasst werden, werden dabei größere Hochrechnungsgewichte zugewiesen, um die Struktur des Samples der Grundgesamtheit anzugleichen. Als Hochrechnungsgrundlage dient eine Sonderauswertung der Körperschaftsteuer 2006 (Statistisches Bundesamt (2011)). Diese ist für die Hochrechnung besonders gut geeignet, da sie eine Vollerhebung der deutschen Kapitalgesellschaften darstellt und zudem das Bruttoeinkommen enthält, das eine zentrale Ergebnisgröße der Simulation darstellt.²⁴⁶ Für Zwecke der Hochrechnung werden die Unternehmen im Sample gemäß ihres Bruttoeinkommens und ihrer Branche Intervallen zugeordnet. Die Intervallbesetzung wird mit der Intervallbesetzung in der Körperschaftsteuerstatistik verglichen und die jeweiligen Hochrechnungsfaktoren als Kehrwert der anteiligen Besetzung im Sample an der Grundgesamtheit bestimmt.

Tabelle 26: Struktur des hochgerechneten Samples

Wirtschaftszweig	Klein	Mittelgroß	Groß	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	75.240	31.137	9.196	115.573
Energie und Wasser	4.830	2.186	2.053	9.070
Bau	77.771	11.308	1.904	90.983
Handel, Hotels, Restaurants	134.870	44.528	7.467	186.865
Transport und Telekommunikation	24.695	4.781	1.486	30.961

²⁴⁶ Die Deutsche Bundesbank verwendet dagegen die Umsatzsteuerstatistik.

Wirtschaftsdienstleistung, R&D, Technische Dienstleistungen	326.903	34.391	19.379	380.673
Gesundheit	13.284	10.215	6.180	29.679
Andere	11.479	2.939	1.408	15.826
Gesamt	669.071	141.484	49.073	859.630
Anteil der Unternehmen je Größenklasse	77,83%	16,46%	5,71%	

Tabelle 26 zeigt die Struktur der Datengrundlage nach Hochrechnung. Diese stimmt auf Grund der Hochrechnungsmethodik mit derjenigen der Grundgesamtheit aller deutschen Kapitalgesellschaften überein. Durch die Hochrechnung wurde der Anteil der großen Kapitalgesellschaften auf 5,71 Prozent reduziert. Demgegenüber entfällt auf die Gruppe der kleinen Kapitalgesellschaften nunmehr ein Anteil von 77,83 Prozent. Der Gruppe der mittleren Kapitalgesellschaften sind 16,46 Prozent der Unternehmen zuzuordnen. Auch die Branchenstruktur wird durch die Hochrechnung der Grundgesamtheit angeglichen. So sind nun 44,28 Prozent der Unternehmen den wirtschaftlichen Dienstleistungen zuzuordnen. 21,74 Prozent entfallen auf die Hotel- und Restaurantbranche und 13,44 Prozent auf das verarbeitende Gewerbe. Der geringste Anteil entfällt auf die Gesundheitsbranche und die Sammelkategorie „andere“. Unternehmen der Finanzbranche werden nicht in die Analyse einbezogen.

In Tabelle 27 wird die internationale Verknüpfung der Unternehmen als zusätzliches Unterscheidungskriterium herangezogen. Dies wird in Kapitel 4.4 relevant, da empirisch belegt werden kann, dass die Intensität der Verhaltensreaktion davon abhängt, ob ein rein nationales oder ein multinationales Unternehmen vorliegt. Die notwendigen Beteiligungsinformationen werden erneut der DAFNE Datenbank entnommen. R&D stellt dabei einen Grad für die Forschungsintensität dar.

Tabelle 27: Unternehmensanzahl nach Branche, internationaler Verknüpfung und Forschungsintensität

Wirtschaftszweig	Nationale Firmen		Multinationale Firmen		
		R&D 1	R&D 2	R&D 3	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe/Bergbau	111.681	1.883	1.662	346	3.891
Energie und Wasser	9.001	69	-	-	69
Bau	90.532	451	-	-	451
Handel, Hotels, Restaurants	182.481	4.384	-	-	4.384
Transport und Telekommunikation	30.323	639	-	-	639
Wirtschaftsdienstleistungen, R&D, Technische Dienstleistungen	371.813	2.854	5.839	166	8.859
Gesundheit	29.563	116	-	-	116
Andere	15.678	148	-	-	148
Gesamt	841,072	10.544	7.501	512	18,557
Anteil	97.84%	1.23%	0.87%	0.06%	2.16%

Ein Unternehmen wird als multinational verknüpft angesehen, wenn es entweder direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung an einer ausländischen Tochter hält oder selbst zu einem wesentlichen Anteil in ausländischem Besitz ist. Multinationale Unternehmen haben die Möglichkeit, Gewinne ins niedrig besteuerte Ausland zu verlagern. Es konnte empirisch gezeigt werden, dass der Umfang des Gewinnverlagerungspotenzials von der Forschungsintensität des Unternehmens abhängt.²⁴⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass immaterielle Wirtschaftsgüter insbesondere bei forschungsintensiven Unternehmen geschaffen werden und diese einen größeren Spielraum bei der Transferpreisgestaltung liefern. Daher wird bei multinationalen Unternehmen zusätzlich eine Unterscheidung in geringe, mittlere und hohe Forschungsintensität vorgenommen. Dies erfolgt anhand der 3 bis 5 stelligen NACE Industrieklassifizierung und unter Rückgriff auf eine Untersuchung des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft (2006). Die Kategorie der geringen Forschungsintensität erfasst Industrien, die mehr als eine Standardabweichung unter der durchschnittlichen Forschungsintensität aller Unternehmen liegt. 1,23 Prozent der betrachteten Unternehmen fallen in diese Kategorie. Industrien mit einer Forschungsintensität im Bereich von einer Standardabweichung über und unter dem Durchschnitt werden der Kategorie der mittleren Forschungsintensität (R&D 2) zugeordnet. Dies sind Firmen, die im verarbeitenden Gewerbe im Bereich Chemie, optische Instrumente oder in Wirtschaftsdienstleistungen tätig sind. Auf diese Kategorie entfallen 0,87 Prozent aller Unternehmen. Die Forschungsintensität wird als hoch (R&D 3) bezeichnet, wenn sie mehr als eine Standardabweichung oberhalb des Durchschnitts liegt. Dies betrifft 0,06 Prozent aller Unternehmen. Diese sind im verarbeitenden Gewerbe im Bereich Pharmazie oder Kommunikation tätig oder erbringen Forschungsdienstleistungen.

8.3 Modellvalidierung

Die grundsätzliche Herausforderung einer systematischen Modellvalidierung besteht darin, dass unternehmensbezogene Steuerdaten nur sehr beschränkt zugänglich sind, was u. a. gerade die Notwendigkeit einer Mikrosimulation verursacht. Mikrodaten stehen somit nicht zur Verfügung, da auch der bilanziell ausgewiesene Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ nicht als Maßstab dienen kann.²⁴⁸ Aus diesem Grund beruht die Validierung des Modells auf einem Abgleich mit teilweise aggregierten Daten der Körperschaftsteuerstatistik. Da die grundsätzliche Hochrechnung der Ergebnisse bereits anhand der Körperschaftsteuerstatistik erfolgt und somit in dem betrachteten Jahr per Definition eine Übereinstimmung zwischen Simulationsergebnis und Statistik erzielt wird, wird für Zwecke der Validierung eine alternative Vorgehensweise gewählt. So erfolgt zunächst eine Hochrechnung anhand der Umsatzsteuerstatistik, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der verwendeten DAFNE Datenbank eine geringere Anzahl an Kapitalgesellschaften erfasst sind, als in der Grundgesamtheit in Deutschland. Nachdem den Unterschieden im Erfassungsgrad Rechnung getragen wurde, erlaubt ein Vergleich zwischen Simulationsergebnissen und Körperschaftsteuerstatistik Rückschlüsse auf die Validität der Simulation. Dieser Abgleich wurde für das Jahr 2004 durchgeführt.²⁴⁹ Dabei

²⁴⁷ Vgl. Overesch und Schreiber (2010),

²⁴⁸ Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ wird durch Voraus- und Nachzahlungen sowie latente Steuern beeinflusst und bildet somit nicht die periodische Steuerlast ab, die zur Analyse von Belastungs- und Aufkommenskonsequenzen von Steuerreformen ausschlaggebend ist.

²⁴⁹ Verwendet werden die Umsatzsteuerstatistik (2004) und die Körperschaftsteuerstatistik 2004. Entsprechend wird auch der Simulation der Rechtsstand 2004 zu Grunde gelegt. Da sich an der grundsätzlichen Konzeption des Mikrosimulationsmodells

zeigte sich, dass das aggregierte Gesamtaufkommen um lediglich 3 Prozent vom berichteten Steueraufkommen der Körperschaftsteuerstatistik abweicht. Zudem liegt auch auf einer weniger aggregierten Ebene der simulierte Anteil des Steueraufkommens je Intervall am Gesamtaufkommen sehr nahe am statistischen Wert. Betrachtet werden 15 Intervalle des Bruttoeinkommens von 0 schrittweise bis > 37, 5 Millionen. Die Abweichung unterschreitet hier in den meisten Fällen einen Prozentpunkt. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Simulation die Steuerbelastung systematisch über- oder unterschätzen würde.

8.4 Integration von unternehmerischen Verhaltensreaktionen

Aufbauend auf der isolierten Betrachtung der Konsequenzen einer reinen Rechtsstandänderung, erlaubt das ZEW TaxCoMM die Berücksichtigung von unternehmerischen Verhaltensreaktionen. Dabei werden im Modell vier zentrale unternehmerische Entscheidungen unterschieden, deren Beeinflussung durch die Besteuerung empirisch belegt ist.²⁵⁰ So wird auf Mikroebene für jedes Unternehmen abgebildet, in welchem Umfang die Steuerreform zu einer Anpassung von Investitionen, Finanzierungsstruktur und Gewinnverlagerungsaktivität führt.

Der Einfluss der betrachteten Steuerreform auf die Standortwahl von Unternehmen und die damit verbundenen Aufkommenswirkungen können in pauschalisierter Form auf aggregierter Ebene dargestellt werden.

Das Ausmaß der reforminduzierten Verhaltensreaktion lässt sich auf zwei wesentliche Einflussgrößen zurückführen. Zunächst spielt es eine Rolle, wie stark sich die steuerlichen Anreize durch die Reform verschieben. Dabei sind für unterschiedliche Entscheidungen auch unterschiedliche Maßgrößen der Anreizmessung ausschlaggebend. Bei Investitionsentscheidungen steht die reformbedingte Änderung der Kapitalkosten im Vordergrund, bei Finanzierungsentscheidungen dagegen der Wert der durch den Schuldzinsabzugs ggf. möglichen Steuerersparnis der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung. Demgegenüber konnte gezeigt werden, dass für Gewinnverlagerungen in erster Linie das Gefälle zwischen dem nationalem Steuersatz und den Steuersätzen an den Standorten ausländischer Konzernglieder ausschlaggebend ist. Diese Anreize, und die mit ihnen verbundenen einzelwirtschaftlichen Entscheidungen, sind teilweise interdependent. So kann eine reforminduzierte Veränderung der Finanzierungsstruktur zusätzlich zur Veränderung der steuerlichen Parameter die unternehmensspezifischen Kapitalkosten beeinflussen und auch Rückwirkungen auf die Investitionsentscheidungen entfalten. Derartige Wechselbeziehungen werden im Modell berücksichtigt.

Inwiefern die beschriebene Veränderung der Steueranreize realwirtschaftliche Konsequenzen entwickelt, hängt zusätzlich davon ab, mit welcher Intensität die Unternehmen auf die Veränderung des Anreizes reagieren und die zu optimierenden Entscheidungsgrößen (Investitionsvolumen, Verschuldungsgrad, Gewinnverlagerungsvolumen) anpassen. Eine umfassende empirische Literatur widmet sich der Analyse der Steuerwirkungen auf die im Modell zu berücksichtigenden Entscheidungsspielräume. Zentrale Größe dieser Studien stellt die jeweils abgeleitete Intensität der betrachteten Verhaltensreaktion in Form von sogenannten Verhaltenselastizitäten dar. Diese Verhaltenselastizitäten bilden einen integralen Bestandteil jeglicher zu modellierender Reaktionsfunktionen. Eine wesentliche Grundlage der

nichts ändert, liefert der hier beschriebene Abgleich zwischen Simulation und Statistik Erkenntnisse zur Validität des Modells über den Rechtsstand 2004 hinaus.

²⁵⁰ Vgl. Feld und Heckemeyer (2011), Feld, Heckemeyer und Overesch (2011), Heckemeyer und Overesch (2011).

Implementierung von Verhaltensreaktionen im Mikrosimulationsmodell ZEW TaxCoMM bildete eine umfassende quantitativ-statistische Auswertung der vorhandenen Literatur mittels Meta-Analysen. Unter Meta-Analyse ist die umfassende und insbesondere quantitative Literaturlauswertung zu verstehen. Im Kontext der Verhaltensreaktionen im Mikrosimulationsmodell stellt diese Vorgehensweise die Zuweisung valider Reaktionsintensitäten sicher. Darüber hinaus können durch meta-analytische Regressionsansätze Elastizitäten für verschiedene Unternehmenstypen (z.B. multinationale vs. nationale Unternehmen) extrahiert werden. Dies macht eine differenzierte Berücksichtigung der Verhaltensreaktionen möglich. Tabelle 28 fasst die auf diese Weise abgeleiteten und im Modell implementierten Verhaltenselastizitäten zusammen. Die Verhaltensintensitäten bei der Entscheidung über den Verschuldungsgrad sind als marginale Effekte angegeben. Alle anderen Verhaltensintensitäten als Semi-Elastizitäten.

Tabelle 28: Differenzierte Zuweisung von Verhaltensintensitäten nach Unternehmenstypen und wesentlichen steuerliche beeinflussbaren Entscheidungen

	Verschuldung		Gewinnverlagerung				Grenzinvestitionen (Investitionsvolumen)				Standortwahl		
Mikroebene	Ja											Nein	
Relevanter steuerlicher Anreize	STR 1		STR 2				EMTR				STR 2		
Unternehmenstyp	MNE	Inl.	MNE			Inl.	Multinational			Inländisch	Holding	Multinational	
			1	2	3		1	2	3				
Verhaltensintensität	0,50	0,30	-0,64	-1,28	-4,29	0,00	-3,89	-2,59	-0,50	-0,60	0,00	-3,17	
Anpassungsgeschwindigkeit	0,17	0,17	1	1	1	0	0,5	0,5	0,5	0,50	0	-	

Erklärung: STR 1 bezeichnet den steuerlichen Vorteil der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung.

STR 2 ist der kombinierte Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. EMTR ist der effektive Grenzsteuersatz. MNE bezeichnet multinational verknüpfte Unternehmen, Inl. Inländische Unternehmen. Multinationale Unternehmen werden zusätzlich nach ihrer Forschungsintensität (von 1=niedrig bis 3=hoch) unterschieden. Die Verhaltensintensitäten bei der Entscheidung über den Verschuldungsgrad sind als marginale Effekte angegeben. Alle anderen Verhaltensintensitäten als Semi-Elastizitäten.

9 Literaturverzeichnis

- Atkinson, A.B. und A. Sandmo (1980), Welfare Implications or the Taxation of Savings, *Economic Journal* 90 (359), 529-549.
- Auerbach, A.J. und L.J. Kotlikoff (1987), *Dynamic Fiscal Policy*, Cambridge.
- Bach, S. (1993), *Die Idee der Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems*. Duncker & Humblot, Berlin.
- Bach, S. und H. Buslei (2009), *Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Basis von Handelsbilanzdaten DIW*, Berlin.
- Banque Nationale (2008), *Impact macroéconomique et budgétaire de la déduction fiscale pour capital à risque*. Retrieved 16.03.2012, 2012, from www.nbb.be/doc/ts/Press/2008/Gouvernement080623FR.pdf.
- Bettendorf, L. und A. van der Horst (2008), *Documentation of Cortax*, The Hague.
- Bianchi, J. (2012), *Overborrowing and Systemic Externalities in the Business Cycle*, Forthcoming: *The American Economic Review* . 102.
- Blaufus, K. und D. Lorenz (2009), *Wem droht die Zinsschranke? Eine empirische Untersuchung zur Identifikation der Einflussfaktoren*, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 79 (4), 503-526.
- Boadway, R.W. und N. Bruce (1979), *Depreciation and interest deductions and the effect of the corporation income tax on investment*, *Journal of Public Economics* 19 (1), 93-105.
- Boadway, R.W. und N. Bruce (1984), *A general proposition on the design of a neutral business tax*, *Journal of Public Economics* 24, 231-239.
- Bond, S.R. (2000), *Levelling up or levelling down? Some reflections on the ACE and CBIT proposals, and the future of the corporate tax base*, in: S. Cnossen (Hrsg.), *Taxing Capital in the European Union. Issues and Options for Reform*, Oxford, 161-179.
- Bond, S.R., L. Chennels, et al. (2000), *Corporate Tax Harmonisation in Europe: A Guide to the Debate*, London.
- Bond, S.R. und M. Devereux (1995), *On the design of a neutral business tax under uncertainty*, *Journal of Public Economics* 58 (1), 57-71.
- Bordignon, M., S. Giannini und P. Panteghini (1999), *Corporate Taxation in Italy: An Analysis of the 1998 Reform*, *Finanzarchiv* 56, 335-362.
- Bordignon, M., S. Giannini und P. Panteghini (2001), *Reforming Business Taxation: Lessons from Italy?*, *International Tax and Public Finance* 8, 191-210.
- Bradford, D.F. (1986), *Untangling the Income Tax*. Harvard University Press, Cambridge, London.
- Brown, E.C. (1948), *Business-income taxation and investment incentives*, in: L. A. Metzler (Hrsg.), *Income, Employment, and Public Policy, Essays in Honor of Alvin H. Hansen*. Norton, New York, 300-316.
- Bundesbank, D. (2012), *Zeitreihe WT1010: Rendite der jeweils jüngsten Bundesanleihe mit einer vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren*, Wiesbaden.
- Bundestag (2007), *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008*, Berlin.
- Claassen, F. (1994), *Steuerbelastung internationaler Investitionen*, Hamburg.
- Cnossen, S. (1996), *Company Taxes in the European Union: Criteria and Options for Reform*, *Fiscal Studies* 17 (4), 67-97.
- Corbett, J. und T. Jenkinson (1997), *How is Investment Financed? A Study of Germany, Japan, the United Kingdom and the United States*, *The Manchester School* 65, 69-93.
- De Mooij, R.A. (2011), *Tax Biases to Debt Finance: Assessing the Problem Finding Solutions*, IMF Staff Discussion Note.

- de Mooij, R.A. und M. Devereux (2011), An applied analysis of ACE and CBIT reforms in the EU, *International Tax and Public Finance* 18, 93-120.
- Deutsche Bundesbank (1998), The methodological basis of the Deutsche Bundesbank's corporate balance sheet statistics, Frankfurt a. M.
- Devereux, M. und H. Freeman (1991), A General Neutral Profits Tax, *Fiscal Studies* 12 (3), 1-15.
- Devereux, M. und R. Griffith (1999), *The Taxation of Discrete Investment Choices - Revision 2*, London.
- Devereux, M.P. und R.A. de Mooij (2009), Alternative Systems of Business Tax in Europe: An applied analysis of ACE and CBIT Reforms.
- Elschen, R. (1991), Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, *Steuer und Wirtschaft* 68 (2), 99-116.
- Endres, D., C. Spengel und T. Reister (2007), Neu Maß nehmen: Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, *Die Wirtschaftsprüfung* 60 (11), 478-489.
- Engels, W. und W. Stützel (1968), *Teilhabersteuer*, Frankfurt a.M.
- Europäische Kommission (2001), *Company Taxation in the Internal Market*, Brüssel.
- Europäische Kommission (2012), *Effective Levels of Company Taxation within an Enlarged EU - Intermediate Report*, Brussels.
- Fane, G. (1987), Neutral taxation under uncertainty, *Journal of Public Economics* 33 (1), 95-105.
- Fehr, H. und W. Wiegard (2003), ACE for Germany? Fighting for a Better Tax System, in: M. Ahlheim, H.-D. Wenzel und W. Wiegard (Hrsg.), *Steuerpolitik - Von der Theorie zur Praxis*, Festschrift für Manfred Rose. Springer, Berlin.
- Feld, L.P. und J.H. Heckemeyer (2011), FDI and Taxation: A Meta-Study, *Journal of Economic Surveys* 25 (2), 233-272.
- Feld, L.P., J.H. Heckemeyer und M. Overesch (2011), *Capital Structure Choice and Company Taxation: A Meta-Study*, CESifo Working Paper Series.
- Finke, K., J.H. Heckemeyer, et al. (2010), Impact of Tax Rate Cut Cum Base Broadening Reforms on Heterogeneous Firms - Learning from the German Tax Reform 2008, Oxford University Centre for Business Taxation Discussion Paper (10).
- Franke, G. und H. Hax (2009), *Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt*. Springer, Dordrecht.
- Frühwirth, M. und M. Kobiálka (2011), Do Equity Tax Shields Reduce Leverage? The Austrian Case.
- Gammie, M. (1991), Corporate Tax Harmonisation : An "ACE" Proposal. Harmonising European Corporate Taxation Through an Allowance For Corporate Equity, *European Taxation* 31, 238-242.
- Genser, B. (2002), Zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Österreich, in: E. Theurl, R. Sausgruber und H. Winner (Hrsg.), *Kompendium der österreichischen Finanzpolitik*, Berlin.
- Gertler, M. und R.G. Hubbard (1990), Taxation, Corporate Capital Structure, and Financial Distress, in: L. Summers (Hrsg.), *Tax Policy and the Economy*, Cambridge.
- Hall, R.E. und A. Rabushka (1995), *The Flat Tax*. Hoover Institution Press, Stanford, CA.
- Heckemeyer, J.H. und M. Overesch (2011), The Response of Multinationals Profit Shifting Activities to Tax - What Do Empirical Findings Tell Us?, ZEW Mannheim, mimeo.
- Heidelberger Steuerkreis und RWI (2006), *Zinsbereinigte Gewinnsteuer - Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland*, Heidelberg und Essen.
- Homburg, S., H. Houben und R. Maiterth (2007), Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, *Die Wirtschaftsprüfung* 60 (9), 376-381.
- Hommel, U. und H. Schneider (2004), Die Bedeutung der Hausbankbeziehung für die Finanzierung des Mittelstands: Empirische Ergebnisse und Implikationen, *Finanz Betrieb* 6 (9), 577-584.
- IBFD (2012), *Country Survey Belgium*. 2012, from www.ibfd.org.

- Institute for Fiscal Studies (1978), *The Structure and Reform of Direct Taxation*, Report of a Committee chaired by Professor J.E. Meade. Allen & Unwin, London.
- Institute For Fiscal Studies (1991), *A Report of the IFS Capital Taxes Group, Equity for Companies: A Corporate Tax for the 1990s*, London.
- Isaac, J. (1997), A comment on the viability of the allowance for corporate equity, *Fiscal Studies* 18 (3), 303-318.
- Jacobs, O.H., O. Jacobs, et al. (1999), *Internationale Unternehmensbesteuerung : deutsche Investitionen im Ausland ; ausländische Investitionen im Inland*. München : Beck.
- Jacobs, O.H., O. Jacobs, et al. (2002), *Internationale Unternehmensbesteuerung : deutsche Investitionen im Ausland ; ausländische Investitionen im Inland*. München : Beck.
- Johansson, S.E. (1969), *Income Taxes and Investment Decisions*, *Swedish Journal of Economics* 71, 103-110.
- Keen, K. und J. King (2002), *The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice*, *Fiscal Studies* 23 (3), 401-418.
- Keuschnigg, C. und M.D. Dietz (2007), *A Growth Oriented Dual Income Tax*, *International Tax and Public Finance* 14, 191-221.
- Kiesewetter, D. (1999), *Zinsbereinigte Einkommen- und Körperschaftsteuer. die Implementierung im deutschen Steuersystem*. Bielefeld, Erich Schmidt: XXIII, 231 S.
- Kiesewetter, D. und D. Rumpf (2009), *Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften? Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus) [S.I.]*.
- King, M.A. und D. Fullerton (1984), *The Taxation of Income from Capital. A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany*, Chicago.
- Klemm, A. (2006), *Allowances for Corporate Equity in Practice*, Washington.
- Knirsch, D. und S. Schanz (2008), *Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften*, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 1231-1250.
- Knoll, L. (2001), *Unternehmensgewinnbesteuerung in Kroatien, Italien und Österreich*, *Die Betriebswirtschaft* 61 (3), 335-348.
- Kruschwitz, L., S. Husmann und D. Schneider (2002), *Investitionsneutrale Steuersysteme vor dem Hintergrund der Kontroverse um Einkommen oder Konsum als geeignete Steuerbemessungsgrundlage*, Berlin.
- Lammersen, L. (1999), *Die zinsbereinigte Einkommen- und Gewinnsteuer*. GFF, Nürnberg.
- Lammersen, L. (2005), *Steuerbelastungsvergleiche : Anwendungsfelder und Grenzen in der Steuerplanung und der Steuerwirkungslehre*. Wiesbaden : Deutscher Universitäts-Verlag.
- Lang, J. (1993), *Entwurf eines Steuergesetzbuches*, Bonn.
- Lang, J. (1999), *Konsumorientierung-eine Herausforderung für die Steuergesetzgebung*, in: C. Smekal, R. Sendlhofer und H. Winner (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum. Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*. Physica-Verlag, Heidelberg.
- Lücke, W. (1955), *Investitionsrechnung auf der Grundlage von Ausgaben oder Kosten?*, *Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung* 7, 310-324.
- McLure, C.E.j. (1992), *Substituting Consumption-based Direct Taxation for Income Taxes as the International Norm*, *National Tax Journal*, 145-154.
- Mintz, J.M. (1995), *The Corporation Tax: A Survey*, *Fiscal Studies*, 23-68.
- Mirrlees, J., S. Adam, et al. (2011), *Tax by Design: the Mirrlees Review*.
- Modigliani, F. und M.H. Miller (1958), *The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment*, *The American Economic Review* 48 (3), 261-297.
- Musgrave, R.A. (1959), *The Theory of Public Finance*. McGraw-Hill, New York.
- Musgrave, R.A. (1991), *Internationale Koordinationsprobleme beim Ersatz einer Einkommens- durch eine Konsumbesteuerung*, in: M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Heidelberg, 535-568.

- Oropallo, F. und V. Parisi (2005), Will Italy's Tax Reform Reduce the Corporate Tax Burden? A Microsimulation Analysis.
- Overesch, M. und U. Schreiber (2010), Asset Specificity, International Profit Shifting, and Investment Decisions, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 70 (Special Issue 2), 23-47.
- Peeters, B. und T. Hermie (2011), Notional Interest Deduction-The Belgian Experience. Retrieved 16.03.2012, 2012, from www.tiberghien.com/media/ACTL%seminarie-Bernard&Thomas.pdf.
- Preinreich, G.A.D. (1951), Models of taxation in the theory of the firm, *Economia Internazionale* 4, 372-397.
- Princen, S. (2012), Taxes do affect corporate financing decisions: The case of Belgian ACE.
- Pumbo, M. (1995), *Ausländische Einkünfte im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren*, Hamburg.
- Radulescu, D. und M. Stimmelmayer (2007), *ACE vs. CBIT? Which is Better for Investment and Welfare?*, München.
- Reister, T. (2009), *Steuerwirkungsanalysen unter Verwendung von unternehmensbezogenen Mikrosimulationsmodellen*. Gabler, Wiesbaden.
- Rose, M. (1991), Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, in: M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Heidelberg, 7-34.
- Rose, M. (1994), Eine konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems für mehr Entscheidungsneutralität, Fairness und Transparenz, in: W. Bühler, P. Kirchhof und F. Klein (Hrsg.), *Steuervereinfachung Festschrift für Dietrich Meyding*, Heidelberg, 233 - 251.
- Rose, M. (1996), Reform der öffentlichen Finanzen zur Stärkung der Standortattraktivität, in: H. Siebert (Hrsg.), *Steuerpolitik und Standortattraktivität*, Tübingen, 145-191.
- Rose, M. (1998), Konsumorientierung des Steuersystems - theoretische Konzepte i Lichte empirischer Erfahrungen, in: G. Krause-Junk (Hrsg.), *Steuersysteme der Zukunft*, Berlin, 247-278.
- Rose, M. (1999), Einführung marktorientierter Einkommensteuern in osteuropäischen Reformstaaten, in: C. Smekal, R. Sendlhofer und H. Winner (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum - Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*, Heidelberg, 167-195.
- Rose, M. (2002), Die Einfachsteuer: "Das Konzept", in: M. Rose (Hrsg.), *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*. Verl. Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 15-41.
- Rose, M. und R. Wiswesser (1998), Tax Reform in Transition Economies: Experience from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: P. B. Sorensen (Hrsg.), *Public Finance in a Changing World*, Houndmills/Basingstoke/Hampshire u.a.O.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006), *Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer*, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit, Berlin.
- Samuelson, P.A. (1964), Tax deductibility of economic depreciation to insure invariant valuations, *Journal of Political Economy* 72, 604-606.
- Santoro, A. (2005), *Ex-post Evaluation of Tax Reforms: The Case of the Italian Partial ACE*.
- Schmidt, F. (1998), *Allowance for corporate equity. zinskorrigierte Besteuerung zur Harmonisierung der Steuersysteme in Europa*. Berlin, S + W Steuer- und Wirtschaftsverl.: XXIX, 220 S.
- Schreiber, U. (1996), Notwendigkeit und Alternativen einer Reform der Besteuerung von Kapitaleinkommen, in: O. H. Jacobs und C. Spengel (Hrsg.), *Aspekte der Unternehmensbesteuerung in Europa*. ZEW-Wirtschaftsanalysen, Baden-Baden.

- Schreiber, U. (1998a), Internationale Mobilität von Steuerbasen - Ist nationale Steuerpolitik noch möglich?, in: G. Krause-Junk (Hrsg.), *Steuersysteme der Zukunft*, Berlin, 29-88.
- Schreiber, U. (1998b), Steuerwettbewerb, Steuerharmonisierung und neutrale Unternehmensbesteuerung, in: W. Ballwieser und T. Schildbach (Hrsg.), *Rechnungslegung und Steuern international*, zfbf-Sonderheft Nr. 40, Düsseldorf, 105-144.
- Schreiber, U. (2008), *Besteuerung der Unternehmen : eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung*. Berlin ; Heidelberg : Springer.
- Spengel, C. (1995), *Europäische Steuerbelastungsvergleiche: Deutschland - Frankreich - Großbritannien*, Düsseldorf.
- Spengel, C. (2000), Effektive Steuerbelastung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit nach den Vorschlägen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, ZEW Discussion Paper 00-15.
- Spengel, C. (2003), *Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union*. IDW, Düsseldorf.
- Spengel, C. (2010), Die Umgestaltung der Gewerbesteuer ist überfällig, *Der Betrieb*, 1.
- Spengel, C., K. Finke und B. Zinn (2010), *Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland*, Baden Baden.
- Staderini, A. (2001), *Tax Reforms to Influence Corporate Finance Policy: the Case of the Italian business Tax Reform of 1997-98*.
- Statistisches Bundesamt (2011), *Körperschaftsteuerstatistik 2006, Sonderauswertung*, Wiesbaden.
- Stiftung Marktwirtschaft (2006), *Kommission "Steuergesetzbuch". Steuerpolitisches Programm*, Berlin.
- Tartler, J. und A. Kurz (2012), *Mittelständler nutzen Steuervorteil kaum*. Financial Times Deutschland. Berlin.
- US Department of Treasury (1992), *Integration of the Individual and Corporate Tax Systems: Taxing Business Income Once*, Washington.
- Valenduc, C. (2009), *Les intérêts notionnelles: Une réforme fondamentale et controversée*, Brussels.
- Wagner, F.W. (1992), Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, *Steuer und Wirtschaft* 1, 2-14.
- Wagner, F.W. (1999), Zinsbesteuerung in Form einer definitiven Abgeltungsteuer, in: H. Mayer (Hrsg.), *Sächsische Steuertagung: Unternehmensbesteuerung- Perspektiven der Besteuerung*, Stuttgart, 81-96.
- Wagner, F.W. (2003), Die real existierende Einkommensteuer ist eine konsumorientierte Besteuerung, in: M. Ahlheim, H.-D. Wenzel und W. Wiegard (Hrsg.), *Steuerpolitik - Von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose*, Berlin, 369-390.
- Wagner, F.W. und H. Dirrigl (1980), *Die Steuerplanung der Unternehmung*. Fischer, Stuttgart [u.a.].
- Wagner, F.W. und R. Schwinger (1991), Der Einfluß einer Cash-flow-Steuer auf Finanzierung und Rechnungslegung, in: M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Berlin, 495-521.
- Wagner, F.W. und E. Wenger (1996), Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien, in: D. Sadowski, H. Czap und H. Wächter (Hrsg.), *Regulierung und Unternehmenspolitik. Methoden und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Rechtsanalyse*. Gabler, Wiesbaden, 399-415.
- Wala, T. und E. Riener-Micheler (2000), Das österreichische Bilanzsteuerrecht im Lichte betriebswirtschaftlicher Neutralitätspostulate, *Österreichische Steuerzeitung* 53, 102-113, 142-146.

- Wenger, E. (1983), Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, Finanzarchiv, 207-252.
- Wenger, E. (1985), Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung, Teil 1, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 710-730.
- Wiegard, W. und D. Rumpf (2010), Kapitalertragsbesteuerung und Kapitalkosten, Wiesbaden.
- Winkeljohann, N. und L. Weihmann (2008), Finanzierungseinkünfte in Belgien und den Niederlanden aus Sicht deutscher Unternehmen., Unternehmensbesteuerung, 161-168.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1999), Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim BMF, Bonn.
- Zöllner, D. (2011), Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS). steuersystematische Entwicklung und ökonomische Analyse eines Reformvorschlags für Deutschland. Tübingen, Mohr Siebeck: XII, 268 S.

Impressum

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU
Charlottenstraße 24
10117 Berlin
www.familienunternehmer.eu

Juni 2012